

Rundbrief

Informationen aus der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren

Die Themen in diesem Heft:

Immissionsschutz

Neuer Thyssen-Hochofen heftig umstritten Spanplattenwerk: Prüfung einer Emissions-/ Immissionsprognose Klagen wegen Feinstaub erfolgreich Betriebsstörung MVA Lahe

Flugverkehr: Lärmabhängige S-/L-entgelte

Abfallwirtschaft

Deponieverordnung eröffnet unsichere Entsorgungswege Deponieverordnung und Stabilisierungsrichtlinie Sachsen-Anhalt

Umwelt allgemein

Anbau gentechnischer Pflanzen: Information und Rechtsschutz

1+2/2005

Inhaltsverzeichnis

Immissionsschutz	
Neuer Hochofen von Thyssen heftig u	mstritten
	sprognose für ein Spanplattenwerk
	2005
	gelte
	ren
Fairetault Llandela statt Dedea	ren
Wirkung von Feinsteub auf Manacher	
	1
LAI: Neue vverte für Sonderfallprufung	g
Muliverbrennungsanlage Runleben: E	missionsmessungen 2004
BAT: Neue Dokumente	
	glich
	in Deutschland I
Emissionen fluorierter Treibhausgase	in Deutschland II
VCD begrüßt Bundesratsentscheidun	g zur Umsetzung der EU-Lärmrichtlinie
BUND: Fluglärmgesetz unzureichend	
Abfallwirtschaft	
	net unsichere Entsorgungswege
	Stabilisierungsrichtlinie Sachsen-Anhalt
	erter Abfälle" in KGV-Rundbrief 2+3/2004
	ren
	ing soll besser überwacht werden
	Hölzer vom OVG bestätigt
	nischer Grenze
	tierte Abfälle
	rm
	erleichtert
	runreinigter Öle
TASi und AblagerungsVO: Investition	en und Arbeitsplatzeffekte
Jmwelt allgemein	
•	wasting and Dockton short-
	rmation und Rechtsschutz
•	achhaltig unökologisch
Kurzmeldungen	
SRU fordert umweltrechtliche Verban-	dsklage
	isationen deutlich erweitert
	umente über Fütterungsversuche an Ratten
Hochwasserschutzgesetz droht Verwa	ässerung
Öko-Institut lehnt Comeback der Aton	nkraft ab
Service	
	waltungsvorschriften
VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der	Luft
	Luit
KGV-Materialliste (Auszug)	
A	

KGV-Rundbrief 1+2/2005 Editorial

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die KGV propagiert seit Jahren die Wichtigkeit der Beteiligung von Anwohnerinnen und Anwohnern an Genehmigungsverfahren, um Verbesserungen beim Gesundheits- und Umweltschutz zu erreichen, zumindest aber um Verschlechterungen zu verhindern. Der Beitrag "Neuer Hochofen von Thyssen heftig umstritten" von Peter Gebhardt und Michael Lefknecht zeigt ein wieder einmal, dass wichtige Aspekte erst durch die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger aufgegriffen werden.

Die ThyssenKrupp Stahl AG plant, in ihrem integrierten Hüttenwerk im Duisburger Norden einen der alten Hochöfen durch einen neuen zu ersetzen. Gleichzeitig soll die Kapazität ausgeweitet werden. Durch eine Bürgerinitiative wurde eingebracht, dass bei der Planung aber offensichtlich vergessen wurde, die bestehenden Luftreinhaltepläne in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. In einem Gebiet, in dem die Industrie 3.903 Tonnen Staub im Jahr emittiert, der Verkehr aber "nur" 91 Tonnen, ist es nicht verwunderlich, dass die rechtlich vorgeschriebenen Immissionswerte für Staub und Staubniederschlag, aber auch für das Schwermetall Nickel im Staub, massiv überschritten werden. Durch ihre Beteiligung am Genehmigungsverfahren konnte die Bürgerinitiative gegen Umweltgefahren, Duisburg, zeigen, dass die von ThyssenKrupp Stahl vorgesehenen Maßnahmen zur Emissionsminderung wohl nicht ausreichen werden, um den rechtlich vorgeschriebenen Immissionswert für Staub einzuhalten. Ob die Genehmigungsbehörde aus diesem Grund weitere Maßnahmen zur Emissionsminderung vorschreiben wird, bleibt abzuwarten. Die Erfolgsaussichten für die Anwohnerinnen und Anwohner sind jedenfalls höher als in früheren Jahren, da Betroffene inzwischen die Einhaltung der Immissionswerte auf dem Klageweg erzwingen können.

Peter Küppers

Impressum

Der KGV-Rundbrief erscheint quartalsweise (Veröffentlichung von Doppel- und Sondernummern vorbehalten). Herausgeber: Öko-Institut e.V., Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV), Rheinstraße 95, 64295 Darmstadt, Tel.: 06151/ 819116, Fax: 06151/819133, E-Mail: KGV@oeko.de. Redaktion: Peter Küppers, Gerrit Begher. V.i.S.d.P.: Peter Küppers. Für die namentlich gezeichneten Beiträge sind die Verfasser verantwortlich. Diese Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und des Öko-Instituts wieder. Auflage: 500. ISSN 0949-8192. Bezugspreise: 20 € jährlich (Förderabonnement 40 €); für Mitgliedskommunen des Öko-Instituts 42,50 € und für Parteien, Berufs- und Unternehmerverbände, Behörden, Firmen, Ingenieur- und Anwaltbüros etc. 85 €. Bankverbindung: Postbank Karlsruhe / BLZ 660 100 75, Kto-Nr.: 1852 32-755. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Bezugsjahr, wenn es nicht bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Neuer Hochofen von Thyssen heftig umstritten

Bürgerinitiative zeigt skandlöse Methoden in der Genehmigungsplanung der TKS auf

Peter Gebhardt, Dr. Michael Lefknecht

Im Duisburger Norden produziert der Stahlgigant ThyssenKrupp Stahl (TKS) in seinem integrierten Hüttenwerk mit vier Hochöfen und zwei Stahlwerken jährlich ca. 12 Millionen Tonnen Stahl. Einer von vier derzeit betriebenen Hochöfen nähert sich nun langsam dem Ende seiner Ofenreise. Thyssen plant, diesen Hochofen (Hochofen 4) durch einen neuen größeren (Hochofen 8) zu ersetzen.

Zu diesem Zweck fand Ende Januar in Duisburg ein Erörterungstermin statt, auf dem die Planungen von Thyssen auf den Prüfstand kamen. Maßgeblich beteiligt an dem Termin war die Bürgerinitiative gegen Umweltgifte Duisburg Nord e.V. mit einem Sachbeistand und einem Juristen.

Die an das Stahlwerk mit seinen Nebenanlagen angrenzenden Wohngebiete weisen Luftschadstoffbelastungen auf, die in der Bundesrepublik ihres Gleichen suchen. Im Jahr 2004 wurden die Tagesmittelwerte für Schwebstab 60 mal überschritten. Es ist offensichtlich, dass die nach TA Luft maximal zulässige Überschreitungshäufigkeit des Grenzwertes für das Tagesmittel nur eingehalten werden kann, wenn der Jahresmittelwert im Bereich unter 30 μg/m³ liegt. Dieser bewegt sich derzeit im Bereich des Immissionswertes der TA Luft von 40 µg/m³. Der Jahresmittelwert für den Staubniederschlag liegt an den dem Werk am nächsten liegenden Wohnbebauungen bei 360 bis 500 mg/(m²*d) und übersteigt damit den Immissionswert der TA Luft z.T. massiv. Auch die Schwermetallkonzentrationen im Staub sind extrem hoch. Insbesondere Nickel stellt ein sehr großes Problem dar (Jahresmittelwert: 22,6 mg/(m²*d); Immissionswert TA Luft: 15 mg/(m²*d)).



Abb. 1: Staubniederschlag auf einem Fahrzeug, das in der Nähe des Werksgeländes geparkt wurde

In einer vom Umweltministerium NRW beauftragten Gesundheitsstudie (sog. Hot-Spot-Studie) war der Duisburger Norden eines der drei ausgewählten Gebiete im Ruhrgebiet, die aufgrund ihrer besonders hohen Belastungen näher untersucht wurden. Im Rahmen dieser epidemiologischen Studie konnte erstmals eindeutig ein direkter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden beim Menschen und der Nähe zu stark belasteten Industriegebieten nachgewiesen werden¹.

Seit vielen Jahren existieren Luftreinhaltepläne in Duisburg, die aber immer noch nicht umgesetzt sind, weil die Industrie die Grenzwerte der TA Luft bisher immer ignoriert hat. Nicht ohne Grund sprechen die Bewohner der an das Industriegebiet grenzenden Stadtviertel vom "Königreich Thyssen".

Seit dem 01.01.2005 ist allerdings aufgrund der Vorgaben in der 22. BImSchV eine völlig neue Situation eingetreten. Die Bürger haben nun einen Rechtsanspruch darauf, dass der Jahresmittelwert für Feinstäube der Klasse PM_{10} von 40 $\mu g/m^3$ in der Luft nicht überschritten wird und dass der Tagesmittelwert von 50 $\mu g/m^3$ an höchstens 35 Tagen im Jahr überschritten wird. Wegen der verschärften Gesetzgebung hat das Umweltministerium im Jahr 2004 einen neuen auf $PM_{10}\text{-}Stäube$ ausgerichteten Luftreinhalteplan für den Stadtteil Bruckhausen aufgelegt. Das benachbarte Marxloh folgt 2005. Nach diesem Plan emittiert die Industrie in diesem Gebiet jährlich 3.903!! Tonnen Staub, der Verkehr 91 Tonnen.

Unter diesen Rahmenbedingungen war offensichtlich, dass ein neuer Hochofen mit noch größerer Kapazität nur in Verbindung mit massiven Emissionsminderungsmaßnahmen genehmigungsfähig sein konnte. Zwar kam die Thyssen Krupp Stahl (TKS) diesen Erfordernissen ein Stück weit entgegen, doch wurde gleichzeitig versucht, die zukünftige Belastungssituation mit massiven Zahlentricksereien zu beschönigen. Diese Taktik ging allerdings nicht auf, denn die Schwächen des Antrages wurden auf dem Erörterungstermin schonungslos aufgedeckt.

Umwelt und Gesundheit an industriellen Belastungsschwerpunkten ("Hot Spots"), Umweltmedizinische Wirkungsuntersuchungen in Dortmund und Duisburg, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Produktionsausweitung verschwiegen

Die TKS stellte den Neubau des Hochofens als Standortsicherungs- und Umweltschutzmaßnahme dar. Dass es aber eigentlich um eine Produktionserweiterung um 30 % geht, wurde verschwiegen. Der alte Hochofen 4 produziert 4.500 Tonnen Roheisen pro Tag, Hochofen 8 soll 6.000 Tonnen pro Tag produzieren, also 1.500 Tonnen mehr, was einer halben Million Tonnen pro Jahr entspricht.

Warum wurde dies nicht von Anfang offen gesagt? Weil die zusätzlichen Emissionen, die durch diese Mehrproduktion auch in den anderen Anlagen des integrierten Hüttenwerkes, wie z.B. Sinterei, Kokerei, Kraftwerk, Stahlwerk etc. anfallen, für die Zusatzbelastung, die der Hochofen 8 Bruckhausen und Marxloh bringen wird, nicht mitgerechnet wurden.

Zudem versuchte TKS zu verschleiern, dass der völlig veraltete Hochofen 4, der nach Inbetriebnahme

des neuen Hochofens 8 dann in die sog. Kaltreserve gestellt werden soll, damit er der Notwendigkeit der Sanierung nach der Altanlagenverordnung NRW entzogen wird. In Reparaturphasen der andern Öfen darf er aber auch noch 2010 oder 2015 angeblasen werden, ohne saniert zu sein.

Diffuse Emissionen herunter gerechnet

Hochöfen haben z.Zt. im Wesentlichen fünf große Emissionsquellen. Dies sind zwei geführte Quellen, bestehend aus zwei Schornsteinen für die Abluft der Winderhitzer und der Gießhallenentstaubung, über die die abgesaugte und gefilterte Luft in die Atmosphäre entweicht sowie drei diffuse Quellen, aus denen die staubhaltige Luft ungefiltert in die Umgebung entweicht. Man erkennt sie als dicke rotbraune oder schwarze Wolken, die immer wieder die Hochöfen und auch die anderen Anlagen einhüllen (Abbildungen 2-4).



Abb. 2: Staubemissionen verursacht durch den Hochofenbetrieb der TKS



Abb. 3: Staubwolke am Hochofen der TKS in Duisburg, aufgenommen auf einem Kinderfest



Abb. 4: Staubimmissionen auf Wohngebiet verursacht durch den Hochofenbetrieb der TKS

Die ersten der diffusen Quellen stellen die Möllerbunker dar, in die die Einsatzstoffe Koks und Sinter etc. gefüllt werden, um von dort nach oben zum Einwurf – der Gicht – transportiert zu werden. Die zweite Quelle ist der Gichtbunker am oberen Ende des Hochofens, weil der Ofen dort oben geöffnet werden muss, um die Materialien einzufüllen. Als drittes entweichen erhebliche Mengen an diffusen Emissionen über die Dachreiter der Gießhalle, in der das Roheisen und die Schlacke beim Abstich aus dem Hochofen herausfließt.

Erfreulicherweise sind in diesem Genehmigungsverfahren erstmals genauere Zahlen auf den Tisch gekommen, denn die Größe der diffusen Quellen, wurde bisher immer verschwiegen. Der Grund ist darin zu finden, dass vor allem die diffusen Emissionen die Ergebnisse der Immissionsprognose bestimmen. Im Gegensatz zu den Abgasen, die über Schornsteine abgeleitet werden, handelt es sich hierbei um Quellen, über die die Schadstoffe mit Ausnahme der Gicht in Bodennähe freigesetzt werden und sich somit in einem wesentlich kleineren Umkreis um die Anlage niederschlagen. Der Anteil der diffusen Emissionen an den Gesamtemissionen wurde in der Immissionsprognose je nach betrachtetem Hochofen² mit 30 bis 70 % angenommen. Aufgrund dieser immensen Anteile treten die Wirkungen der gefassten Emissionsquellen nahezu vollständig in den Hintergrund.

Am neuen Hochofen 8 ist nun als zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahme eine weitgehende Erfassung und Abreinigung der Emissionen, die durch die Lagerung der Einsatzstoffe des Hochofens (sog. Möllerung) entstehen, geplant. Die hierdurch angenommene Verminderung der freigesetzten Stäube wird jedoch bis heute mit keinerlei nachvollziehbaren Berechnungen belegt.

Auch am Gichtbunker sieht die TKS Verbesserungen vor, was zu einer Reduktion um 41 t/a gegenüber dem benachbarten Hochofen 9 führen soll. Nachvollziehbar und überprüfbar war aber auch das nicht, weil keine Unterlagen hierzu vorlagen. Dabei ist es technisch durchaus möglich und zumutbar, diese Quelle vollständig zu erfassen.

Auch die Gießhallenentstaubung soll angeblich durch neue Leitbleche verbessert werden, wobei auch hierzu keine technischen Details im Antrag vorgelegt wurden, so dass die behauptete Minderung an den Dachreitern der Gießhalle von 46,9 Tonnen auf 6,1 Tonnen pro Jahr auch von den Behörden nicht nachgeprüft werden konnte. Es ist somit nicht mehr als eine Behauptung, zumal die Absaugleistung am geplanten, aber 30 % größeren Hochofen 8 im Vergleich zum Hochofen 9 nur um 8 % erhöht werden soll (von 600.000 m³/h auf 650.000 m³/h).

Um die voraussichtlichen Immissionen herunter zu

Es wird deutlich, dass die in der Immissionsprognose zu Grunde gelegten Emissionen deutlich niedriger sind als die Emissionen, die bei der Emissionserklärung im Jahr 2000 angegeben wurden und dies obwohl am Hochofen 9 zwischenzeitlich keinerlei zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Erst im Nachgang zum Erörterungstermin wurde dann eine Erklärung nachgeschoben: Beispielsweise hätte ein Überprüfung der Berechnungen für die Dachreiter ergeben, dass deutlich geringere Emissionsfaktoren heranzuziehen seinen. Wie schon gewohnt, wurden die Aussagen aber in keiner Weise belegt.

	Emissions- erklärung 2000 [kg/a]	Immissions- prognose [kg/a]
Hochbahnbunker/ Möllerung	79.148	70.956
Gichtbunkeröff- nung incl. Aus- gleichsl. Gicht	75.905	66.576
Dachreiter Gieß- halle	46.962	5.606
Staubabzug Wirbler	179	keine Angaben
Feingutabzug Sinter	599	keine Angaben
Feingutabzug Koks	514	keine Angaben
AGR Kohleein- blasanlage	118	?

Tab. 1: Diffuse Emissionen für den Hochofen 9

Kleinere Quellen, wie z.B. der Feingutabzug an Sinter und Koks, wurden in der Immissionsprognose schlichtweg vergessen.

Emissionen von Schachtöfen unterschlagen

TKS setzte für die Emission von zwei Schachtöfen, die zur Wiederverwertung von Filterstäuben und Eisenresten 2002 genehmigt wurden und praktisch am gleichen Standort gebaut werden, einen Wert von 2 Tonnen Staub pro Jahr ein. Zum Zeitpunkt der

rechnen, wurde aber nicht nur am neuen Hochofen 8 schön gerechnet, sondern auch am schon bestehenden Hochofen 9, der in die Berechnung der Zusatzemissionen für die Gesamtanlage ebenfalls einbezogen wurde. Dass berechtigte Zweifel an den Angaben der TKS bestehen, zeigt ein Vergleich der Angaben für die diffusen Emissionen, die die TKS im Rahmen einer Emissionserklärung für den Hochofen 9 angab, mit den Werten, die für den selben Hochofen der Immissionsprognose zu Grunde gelegt wurden

In der Immissionsprognose wurden die Emissionen von drei Hochöfen betrachtet. Einmal der Ist-Zustand mit den Hochöfen 4 und 9 und dann der zukünftige Zustand mit den Hochöfen 8 und 9

Vorbelastungsmessungen für den Hochofen 8 lief jedoch nur Schachtofen 1 als kleine Versuchsanlage, die nur weniger als ein Zehntel der Menge der beiden genehmigten Öfen produzierte. (Maximal 360 Tonnen Roheisen pro Tag) Die angebliche Emission dieser Anlage von 1,1 Tonnen Staub pro Jahr setzte TKS, mal zwei genommen, zu 2 Tonnen für die beiden Schachtöfen in die Berechnungen ein.

Die beiden Schachtöfen dürfen aber zusammen 3.840 Tonnen Roheisen pro Tag, fast so viel wie der alte Hochofen 4 erschmelzen und dürfen laut Genehmigungsbescheid 80 (und nicht 2) Tonnen Staub pro Jahr emittieren. Diese 80 Tonnen müssten also zur Vorbelastung hinzu gerechnet werden. TKS verschwieg sie, um so die Vorbelastung in der Immissionsprognose rechnerisch unter den Grenzwert von 40 Mikrogramm PM₁₀ pro m³ drücken zu können, denn dieser Wert wurde im Jahr 2004 gerade erreicht. Er kann also mit den Schachtöfen und dem neuen Hochofen 8 nicht sicher eingehalten werden.

Im Genehmigungsbescheid der Schachtöfen wird eine Zusatzimmission von 2,2 $\mu g/m^3$ PM $_{10}$ angegeben.

Filtertechnik

Die Emissionen der beiden gefassten Quellen sollen unterschiedlich gereinigt werden. Das gefasste Gichtgas wird mit Hilfe eines Wäschers entstaubt und in das werkseigene Gichtgasnetz geleitet, um dann – sinnvoller weise – im Energieverbund in den Winderhitzern, der Kokerei und den Kraftwerken verbrannt zu werden. Gemäß vorliegenden Untersuchungen wird dabei eine Reststaubkonzentration von 0,12 mg/m³ erreicht. Zuviel Staub im Gichtgas würde den Abrieb in den großen, bis zu 4 Meter im Durchmesser messenden Gichtgasrohren, durch die das Hochofengas mit großer Geschwindigkeit geleitet wird, zu schnell vorantreiben. Daher wird hier auf besonders hohe Abscheideleistungen geachtet.

Für die Gießhallen- und Möllerbunkerentstaubung beantragte die TKS einen Grenzwert von 10 mg Staub/m³ Abluft. Technisch möglich, das zeigen beispielsweise Untersuchungen an Abfallverbrennungsanlagen, sind mit Gewebefiltern Staubkonzentrationen im Reingas von deutlich unter 1 mg/m³. Beispielsweise ergaben die Berechungen für eine Studie des Öko-Institutes³ aus dem Jahr 2002 für die 5 Abfallverbrennungsanlagen mit der besten Staubminderungstechnik in Deutschland einen Durchschnittswert für Staub von 0,2 mg/m³. Zynisch aber wahr: Die TKS ist bereit, für den Erhalt ihrer Leitungen deutlich mehr zu investieren als in die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung.

Dabei nehmen die Investitionen für die Rauchgasreinigung an den Hochöfen einen relativ geringen Anteil von ca. 8 % der Gesamtinvestitionen ein. Zum

Der Beitrag der thermischen Abfallbehandlung zu Klimaschutz, Luftreinhaltung und Ressourcenschonung, Öko-Institut, Büro Darmstadt, April 2002. Vergleich: Bei Müllverbrennungsanlagen liegt der Kostenanteil der Rauchgasreinigung bei 15 bis 30 %.

Ergebnis der Immissionsprognose

Trotz der vorgesehenen Emissionsminderungen zeigte die Immissionsprognose ein für die TKS ernüchterndes Ergebnis:

- Die Belastung für Schwebstaub/PM₁₀ wird sich voraussichtlich nicht weiter reduzieren, da ja die beiden Schachtöfen noch zu berücksichtigen sind.
- Die Anforderungen der 22. BImSchV an die Kurzzeitbelastungen für Schwebstaub/PM₁₀ (max. 35 Überschreitungen pro Jahr) lassen sich auch im zukünftigen Betrieb in den angrenzenden Wohngebieten nicht einhalten.
- Auch die Anforderungen der TA Luft an die Kurzzeitbelastungen durch Schwebstaub/PM₁₀ werden nicht erfüllt.
- Beim Staubniederschlag wurde eine Zusatzbelastung von 70 mg/(m²*d) prognostiziert. Die TA Luft erlaubt maximal 10,5 mg/(m²*d) als Zusatzbelastung
- Für Nickel im Staubniederschlag, einem aufgrund der hohen Vorbelastung besonders kritischen Schadstoff, wird eine Zusatzbelastung von maximal 17 μg/(m²*d) errechnet. Auch wenn dies einen worse-case-Fall darstellt, muss die Zusatzbelastung durch Nickel bei einer zulässigen Gesamtbelastung von 15 μg/(m²*d) als extrem hoch eingestuft werden.

Aufgrund dieser Ergebnisse war klar, dass die Anlage so nicht genehmigungsfähig ist. Als dies auch für die TKS immer offensichtlicher wurde, reichte sie noch auf dem Erörterungstermin Unterlagen für eine zusätzliche Entstaubung der Hochbahn der Möllerbunker, d.h. der Anlieferung von Koks und Sinter an den Hochöfen 8 und 9 nach.

Die Anlieferung der Rohstoffe ist für beide Hochöfen, die eng bei einander stehen, im Prinzip als eine Anlage geplant. Hierdurch sollen die diffusen Emissionen der Möllerung weiter vermindert werden. Die Immissionsprognose wurde später entsprechend korrigiert, so dass bei Schwebstaub/PM₁₀ deutlich verminderte Zusatzbelastungen gegenüber den ursprünglichen Planung zu erwarten sind.

Aber wieder einmal hat die TKS ihre Hausaufgaben nur teilweise gemacht. In den Berechnungen fehlen beispielsweise Ausführungen zu Kurzzeitbelastungen, zum Staubniederschlag und auch zu den Inhaltsstoffen des Staubniederschlags. Alles Bereiche, bei denen die Zusatzbelastungen durch die neue Anlage als besonders kritisch zu sehen sind.

Eine überschlägige Berechung ergab, dass sich durch die Entstaubung der Hochbahn zwar beim Jahresmittelwert für Schwebstaub/PM₁₀ eventuell der Grenzwert der 22. BlmSchV unterschreiten lässt, nicht jedoch der Kurzzeitgrenzwert. Auch die Anfor-

₩ Öko-Institut e.V.KGV-Rundbrief 1+2/2005

derungen der TA Luft an den Staubniederschlag können nach wie vor bei weitem nicht eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit scheint daher nach wie vor in weiter Ferne zu liegen. Näheres müssen die Juristen prüfen.

Der sogenannte 3-Ofen-Betrieb

Der alte Hochofen 4 soll nicht abgerissen, sondern als Kaltreserve betriebsbereit gehalten werden. Wenn dann entweder einer der beiden Hochöfen 8 bzw. 9 oder die etwas weiter entfernt liegenden Hochöfen 1 bzw. 2 in Schwelgern in Revision gehen (Neuzustellung), soll der alte Hochofen für maximal 100 Tage in Betrieb gehen.

Dieser alte Ofen darf 270 Tonnen Staub pro Jahr emittieren. TKS deklarierte 213 Tonnen in der Emissionserklärung 2000. Das sind fast dreimal soviel, wie die für den neuen Hochofen 8 angegebenen 80 Tonnen. D.h. auch, wenn Hochofen 4 nur 100 Tage läuft ist das schon soviel Staub wie Hochofen 8 im ganzen Jahr emittiert. Aber auf diese 100 Tage will TKS sich nicht festlegen lassen und man will auch keinerlei Verbesserungen an diesem alten Aggregat vornehmen. Dies liegt auch auf der Hand, schließlich ist es wirtschaftlich völlig unsinnig, einen Hochofen nur für einen Zeitraum von 100 Tagen zu betreiben. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass der alte Hochofen deutlich länger betrieben wird. In diesem Zusammenhang ist auch die derzeit sehr hohe Nachfrage nach Eisen und Stahl auf dem Weltmarkt zu berücksichtigen.

Aus nachgereichten Unterlagen geht nun hervor, dass die TKS für die Übergangszeit bis zur endgültigen Inbetriebnahme des neuen Hochofens 8 plant, sowohl den neuen als auch den alten Ofen für ein halbes Jahr gleichzeitig zu betreiben. So schnell kann sich der Drei-Ofen-Betrieb ausdehnen.

Die TKS sah es nicht als erforderlich an, die für den Drei-Ofen-Betrieb vorgelegte Immissionsprognose zu korrigieren. Dies hätte nämlich zur Folge, dass die Belastungen auf den Jahresdurchschnitt bezogen erheblich ansteigen würden. Vor diesem Hintergrund hat Bürgerinitiative beantragt, die Genehmigung des 3-Ofen-Betriebes grundsätzlich zu versagen.

Die Emissionsfernüberwachung

Seit einigen Jahren ist es Stand der Emissionsüberwachungstechnik, dass die Emissionsdaten der gefassten Quellen per Datenfernübertragung an das staatliche Umweltamt Duisburg (StUA), der Überwachungsbehörde des Landes, übermittelt werden. Die Bürgerinitiative war in dem guten Glauben, dass die Behörde damit die Emissionen der Firmen auch tatsächlich überwachen kann. Aber weit gefehlt, denn dazu wäre es notwendig, sowohl den Abluftvolumenstrom am Kamin als auch die Emissionskonzentrationen zu erfassen. Das Amt erhält jedoch nur eine Information zur Konzentration, wenn der Grenzwert überschritten wird. Das kann TKS durch geeignete Steuerungstechnik gut einregeln. Da der

Volumenstrom nicht übermittelt wird, bleibt die emittierte Gesamtmenge aber im Dunklen. Die Behörde ist einzig auf die Emissionserklärung der Firmen angewiesen, die sie alle vier Jahre bekommt.

Als jüngst das StUA die Übermittlung genau dieser Daten (Konzentration und Volumenstrom kontinuierlich) als Nebenbestimmung in den Vertrag schrieb, um die Effektivität der Teileinhausung der Sinterdrehkühler in Schwelgern erfassen zu können, legte TKS dagegen Widerspruch ein. Man wollte sich eben nicht auf die Finger gucken lassen. In der Zwischenzeit wurde der Widerspruch jedoch, nachdem das Vorgehen der TKS öffentlich wurde, zurückgezogen.

In die gleiche Richtung zielen die Versuche der TKS, den Messcontainer des Landesumweltamtes (LUA) im Stadtteil Bruckhausen (sog. MILIS-Station), der vor Jahren einen Benzolskandal der Kokerei aufdeckte und der jetzt die exakten Daten der Feinstaubbelastung liefert, durch Intervention bei den Behörden wieder abbauen zu lassen. Wie gern hätte man sich auch im Verfahren für den Hochofen 8 nur auf die Daten der 4 km entfernten TEMES-Station Walsum gestützt, die natürlich die lokale Situation nicht exakt abbildet.

Der Stadtteil Marxloh, der durch die neue Kokerei, die Sintereien, die Großhochöfen 1 und 2, die Erzund Kohleverladung im Hafen sowie die Erzmischbeete, die immer noch nicht eingehaust sind, belastet wird, hat nach wie vor keine Station, die die Belastungssituation komplett erfasst. Der Tagesmittelwert für PM₁₀ wurde an der dort aufgestellten diskontinuierlich messenden Station bis Ende Mai 2005 bereits 48 Mal überschritten.

Beim Lärm falsch gemessen

Auch beim Lärm stellt sich die Vorbelastungssituation aufgrund der derzeit von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen sehr problematisch dar. Erlaubt sind an den direkt in der Nachbarschaft liegenden Wohngebäuden maximal 45 dB(A) nachts. Aufgrund der hohen Belastungen mussten Messungen durchgeführt werden. Diese ergaben erhebliche Überschreitungen des Grenzwertes an den beiden Messpunkten in direkter Nachbarschaft zur Anlage von jeweils 6 dB(A). Doch auch diese Messungen wurden nicht fachgerecht durchgeführt, denn in der betroffenen Kaiser-Wilhelmstraße existiert noch ein Wohngebäude, dessen Fenster sich direkt zum Hochofen 9 öffnen und das auch noch deutlich näher an der Anlage liegt, als die beiden betrachteten Messpunkte. Es ist daher davon auszugehen, dass hier noch wesentlich höhere Lärmbelastungen zu erwarten sind.

Die TKS führt hierzu aus, dass dieses Wohngebäude nicht im Einwirkungsbereich beider Hochöfen liegt und durch die nähere Lage zur Autobahn durch größere Störgeräusche beeinflusst wird. Eine Überprüfung ergab aber, dass beide Aussagen falsch sind. Das Wohngebäude liegt gar nicht näher zur Autobahn als einer der beiden anderen Messpunkte

und weist eine deutlich geringere Entfernung zu den beiden betrachteten Hochöfen auf, als die übrigen Messpunkte.

Der Grund für die Trickserei lässt sich auch hier einfach erklären. Schon jetzt muss die TKS sehr aufwändige und kostspielige Lärmschutzmaßnahmen sowohl am neuen Hochofen 8 als auch am schon bestehenden Hochofen 9 vornehmen, um zukünftig die Grenzwerte an den beiden Messpunkten einhalten zu können. Ein noch höherer Lärmschutz würde die Kosten noch einmal deutlich nach oben treiben.

Fazit

Die TKS ist also trotz Nachbesserungen nach wie vor in der Bredouille. Aus Sicht der Bürgerinitiative muss der Antrag völlig neu bearbeitet, erneut öffentlich ausgelegt und anschließend erörtert werden. Die aufgezeigten Mängel sind so gravierend, das die Betroffenen ohne diesen Schritt in ihren Beteiligungsrechten massiv beschnitten würden.

Darüber hinaus ist klar geworden, dass eine Genehmigung nur dann erteilt werden kann, wenn an anderen Anlagen des integrierten Hüttenwerkes Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden, damit die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der 22. BlmSchV sicher eingehalten werden können.

Das heißt nach Aussage des LUA im Klartext, dass ein Jahresmittelwert von 30 Mikrogramm PM_{10} pro m^3 eingehalten werden muss.

Durch den Regierungswechsel in Nordrhein-Westfalen scheint die Position der TKS wieder gestärkt. Doch schon die alte rot/grüne Regierung hat der TKS nicht nur einmal aus der Klemme geholfen. Noch Schlimmeres ist allerdings von der neuen zu befürchten, denn es ist zur Freude der Industrie geplant, die gesamte Umweltverwaltung und damit die Überwachung massiv zu beschneiden. So sollen eventuell alle Staatlichen Umweltämter geschlossen werden und auch das Landesumweltamt muss eventuell, wie in Niedersachsen, dran glauben. Wie sollen die Genehmigungsbehörde und die Kommune dann in Genehmigungsverfahren ausreichende Fachkompetenz haben, um solchen Weltkonzernen Paroli zu bieten? Trotzdem gibt es einen wesentlichen Unterschied zu früher im "Königreich Thyssen". Die Aussichten der Bürgerinitiative, ihre Forderungen auf dem Klageweg durchzusetzen, sind aufgrund der nunmehr in der 22. BlmSchV zementierten Grenzwerte erheblich gestiegen. Nur welche Initiative kann sich das finanziell leisten?

Prüfung einer Emissions- / Immissionsprognose für ein Spanplattenwerk

Ludger Nuphaus

Die Betreiberin eines Spanplattenwerks beabsichtigt, die vorhandene Produktionskapazität durch Aufstellung eines neuen Trockners zu erweitern. Hierdurch soll die vor acht Jahren genehmigte Produktionskapazität für das Werk erreicht werden, was eine Verdoppelung der bisherigen Produktionsleistung des Werks bedeutet. Mit der Erweiterung ist die Zunahme der produktionsbedingten Emissionen und Immission verbunden, die anhand einer neuen Prognose ermittelt und bewertet wurden. Das Ingenieurbüro für Umweltschutz, Bad Kreuznach, erhielt von der Gemeinde den Auftrag, die Prognose der Emissionen und Immissionen zu prüfen. Die Prüfung wurde in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro für Meteorologie und technische Ökologie, Offenbach, durchgeführt.

Ziel der Prüfung war es,

• die der Prognose zugrunde gelegten Angaben im

Hinblick auf die Anlagentechnik,

- die Randbedingungen für die Prognose sowie
- die eingesetzten Beurteilungskriterien und die Ausbreitungsberechnung

zu untersuchen und zu bewerten. Die Gemeinde beabsichtigt, die Ergebnisse sowohl im Rahmen der Bauleitplanung für das Gebiet des Spanplattenwerks als auch für das anlaufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der Spanplattenproduktion zu nutzen.

Die Firma hat die ursprünglich im Werk vorhandene Etagenpresse mit Kühlwender stillgelegt und eine neue Conti-Roll-Presse aufgestellt. Um die Verdoppelung der bisherigen Produktionskapazität zu erreichen, soll nun statt der ehemals geplanten und genehmigten Aufstellung von zwei indirekt beheizten Trommeltrocknern ein direkt beheizter Trockner aufgestellt werden. Dies kann zu einer deutlichen

Mehrbelastung für die Umwelt durch Staub, Geruchsstoffe und organische Verbindungen führen.

Emissionsdatenbasis

Die Prüfung der Datenbasis der Prognose führte zu dem Ergebnis, dass nicht alle Anlagen und ihre Emissionen bei der Zusammenstellung der Emissionskonzentrationen und –massenströme berücksichtigt wurden. Die Raumentlüftungen der Produktions- und Lagerhallen fehlten. Im Sinne einer konservativen Betrachtung hätten hierfür Emissionskonzentrationen und -massenströme gewählt werden müssen.

Die Auswirkungen der angestrebten Produktionserweiterung auf den betrieblichen Verkehr im Werksgelände und die damit verbundenen Emissionen fanden in der Prognose der Emissionen und Immissionen keine Berücksichtigung.

Außerdem ist nicht davon auszugehen, dass organische Stoffe und Geruchsstoffe nur über den Hauptkamin emittiert werden. Lediglich für Geruchsstoffe wird in der Prognose ein Zuschlag für die diffusen Quellen berücksichtigt. Für Staub und für organische Abluftbestandteile aus den weiteren Quellen des Werks findet sich kein konkreter oder pauschaler Zuschlag.

Durch die Ausgrenzung niedriger Quellen für die Schadstoffe Formaldehyd und andere organische Verbindungen wurden die Immissionskonzentrationen dieser Stoffe im nahen Umkreis des Werks unterschätzt. Die Nichtberücksichtigung der LKW-Emissionen bedingt darüber hinaus eine Unterschätzung der Staubimmissionen im Nahbereich des Werksgeländes.

Für die Emission der Geruchstoffe über den Kamin wurde ein konservativer Ansatz von 5.000 GE/m³ gewählt. Er liegt damit über dem bisher gemessenen höchsten Wert von 4.700 GE/m³ und ist bei leistungskonformer Fahrweise der Trockner einhaltbar. Der derzeitige Genehmigungsgrenzwert für das Werk beträgt 1.500 GE/m³, der Zielwert 1.200 GE/m³.

Bei den Staubemissionen des Zentralkamins wurde in der Prognose eine Konzentration von 15 mg/m³ zugrunde gelegt. Dieser Wert entspricht der Vorgabe der TA-Luft für direkt beheizte Trockner und ist somit einzuhalten. Bei zurückliegenden Emissionsmessungen in dem Werk wurde er zumeist eingehalten. Die acht Jahr alte Genehmigung sieht einen Grenzwert von 20 mg/m³ und einen Zielwert von 10 mg/m³ vor. Für eine Ausbreitungsberechnung ist der Ansatz mit 15 mg/m³ passend gewählt.

Die Staubemissionskonzentration von 2 mg/m³ für die verbleibenden sonstigen Quellen wurde sehr niedrig und wenig konservativ angesetzt. Als Grund wird genannt, dass die Staubfilter in der Lage sind, diesen Wert einzuhalten, wie Messungen zeigten. Im Sinne einer konservativen Abschätzung ist jedoch ein Ansatz von 5 mg/m³, wie er bei anderen Spanplattenwerken für diese Quellen genehmigt wurde,

angemessen. Auch die TA Luft gibt z. B. für die Abluft von Schleifmaschinen einen Grenzwert von 5 $\,$ mg/ $\,$ m 3 vor.

Bei bestehenden Spanplattenwerken mit indirekt beheizten Trocknern¹ werden regelmäßig Emissionsbegrenzungen getroffen und auch eingehalten, die geringer sind als die Konzentrationsangaben der Prognose. So wurden bei einer Firma in NRW für die indirekt beheizten Rohrbündel-Trockneranlagen folgende Emissionsgrenzwerte festgelegt :

Holzstaub: 10 mg/m³ i. N. tr.

Eichen- u. Buchenholzstaub: 5 mg/m³

Geruchsstoffe: 2.000 GE/m³, feucht

Formaldehyd, Ameisensäure, Essigsäure(!), in Summe: 20 mg/m³ i. N. tr.

Gleichlautende Emissionsbegrenzungen für Holzstaub und Geruch bei indirekt beheizten Trocknern wurden für ein anderes Spanplattenwerk in NRW bereits 1998 getroffen.

Bei der Filtertechnik hat der Nasselektrofilter hinter Spänetrocknern zur Zeit einen Marktanteil von über 50 % erreicht². Allerdings sind seine Abscheideleistungen für organische Stoffe und Geruchsstoffe nicht sehr ausgeprägt, was auch durch den Ansatz von 5000 GE/m³ in der Prognose deutlich wird.

Die Prüfung der Prognose führte zu der Forderung, dass die Emissionen von Staub und Formaldehyd, die aus niedrigen und diffusen Quellen freigesetzt werden, in der Emissions-/Immissionsprognose Berücksichtigung finden müssen. Außerdem sind die erheblichen Emissionen des LKW-Verkehrs auf dem Werksgelände in die Berechnungen einzubeziehen.

Meteorologische Datenbasis

Als meteorologische Datenbasis wurde eine AK-Term-Zeitreihe verwendet³, deren Winddaten auf Messungen am 35 Meter hohen alten Kamin gründeten. Dieses Vorgehen entspricht den Vorschriften von Anhang 3 der neuen TA-Luft (TA-Luft 2002). Die Windrichtungsverteilung enthält eine ausgeprägte

8

Für direkt beheizte Trockner werden noch Genehmigungsgrenzwerte gesucht. Hinweise bitte an Lnuphaus@t-online.de.

² Klaus Seeger: Möglichkeiten und Auswirkungen der neuen TA Luft und der aktuellen Gesetzgebung der EU auf die Holzwerkstoffindustrie. Vortrag der Europäischen Holzwerkstoffindustrie. August 2002.

³ Eine AKTerm-Zeitreihe besteht aus einer Folge von Stundenmittelwerten der drei meteorologischen Größen Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklasse. Sie startet mit dem ersten Datensatz der drei meteorologischen Größen am 1. Januar in der Stunde von 0 bis 1 Uhr und endet mit dem 8760-zigsten Datensatz am 31. Dezember in der Stunde 23 bis 24 Uhr.

Süd-Ost-Komponente von etwa 20 Prozent der Häufigkeit, die durch einen Talwind aus dem angrenzenden Gebirgszug verursacht wird. Diese Süd-Ost-Komponente ist zweifellos realistisch für die Windverhältnisse in der bodennahen Luftschicht und bis zur Messhöhe von 35 Meter über Grund. Jedoch ist fraglich, ob sie auch für die Luftschichten realistisch ist, in denen sich die Emissionen ausbreiten, die aus dem 80 Meter hohen Kamin emittiert werden. Diese Emissionen steigen aufgrund ihres Wärmeinhalts noch weiter auf (je nach der Ausbreitungsklasse um einige 10 bis über 100 Meter).

Aufgrund dieser Gegebenheit ergab sich die Forderung, dass die Häufigkeitsverteilung der Windrichtung ab der Höhe von 80 Meter über Grund, die ausschlaggebend für die Ausbreitung der Emissionen des 80 Meter hohen Kamins ist, durch Messungen oder Windfeldberechnungen belegt wird. Andernfalls ist aus Gründen der Konservativität davon auszugehen, dass die Süd-Ost-Komponente aus dem Tal in größeren Höhen nicht besteht.

Wenn nachgewiesen wird, dass der Talwind in der Höhe des 80 Meter hohen Schornsteins nicht mehr vorhanden ist, wäre das Immissionsfeld, das in der Prognose im Nordwesten der Anlage berechnet wurde, ein fiktives Rechenergebnis, welches mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt.

Ausbreitungsrechnung

Da die Immissionsfelder nicht vollständig im Berechnungsraum erfasst sind, wird nun gefordert, dass der Berechnungsraum erweitert wird. Dabei sind die Akkumulation der Schadstoffe zu berücksichtigen sowie die im Standortbereich häufiger auftretenden, typischen Inversionswetterlagen und ihre möglichen Auswirkungen auf die Immissionsbelastung realistisch zu untersuchen.

Bewertung der Immissionen

Das Irrelevanzkriterium zur Bewertung der Immissionszusatzbelastung wurde in der Emissions-/Immissionsprognose nicht korrekt angewendet, denn das Kriterium ist an eine Ausbreitungsrechnung mit der Schornsteinhöhe H der TA-Luft gekoppelt. Tatsächlich weist der Kamin eine Höhe auf, die einige Meter über der nach Nr. 5.5. TA Luft ermittelten erforderlichen Schornsteinhöhe H liegt. Aus diesem Grund kann die Immissionszusatzbelastung, die in der Prognose für den 80 Meter hohen Kamin berechnet wurde, nicht anhand des Irrelevanzkriteriums beurteilt werden. Es wird deshalb gefordert, dass eine Ausbreitungsrechnung für die Schornsteinhöhe H nach Nr. 5.5 der TA-Luft durchgeführt wird, und dass anhand deren Ergebnisse die Relevanz bzw. Irrelevanz der Immissionszusatzbelastung bewertet wird.

Die erforderliche Schornsteinbauhöhe H wurde 1996 mit 72,7 m berechnet. Da damals die Vorgabe der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)⁴, die Immissionszusatzbelastung nicht über 6 % der Jahresstunden ansteigen zu lassen, nicht einzuhalten war, musste die Schornsteinhöhe auf 80 m festgelegt werden. Nach den Ergebnisse der jetzigen Ausbreitungsrechnung ist der Kamin zu niedrig. Die ermittelte Häufigkeit der Geruchsbelastung beträgt an einigen Stellen 7 % der Jahresstunden und entspricht somit nicht der Vorgabe der GIRL.

Die für die Beurteilung der Immissionsbelastung zugrunde gelegten Immissionswerte berücksichtigten für HF, SO₂ und NO_X nicht die Werte zum Schutz von empfindlichen Ökosystemen und der Vegetation. Eine Begründung hierfür fehlte in der Prognose.

Die aus Vorbelastung und Zusatzbelastung errechnete Gesamtbelastung überschritt bei Stickoxiden den Immissionsgrenzwert von 30 µg/m³ zum Schutz der Vegetation (um 2 µg/m³). Eine weitergehende Prüfung kann jedoch aufgrund der Vorgaben der TA Luft entfallen, da die Irrelevanzschwelle für die Zusatzbelastung (4.4.3 TA Luft) nicht überschritten wird. Die Gesamtbelastung für die weiteren Komponenten blieb knapp unter den Grenzwerten.

Bei der Bewertung der Gerüche wurde es als nicht akzeptabel angesehen, dass die Immissionszusatzbelastung durch Gerüche (7 % der Jahresstunden) anhand des Grenzwerts für die Immissionsgesamtbelastung (hier 10 %) bewertet wurde. Denn nicht die Zusatzbelastung ist zu bewerten, sondern die Gesamtbelastung. Nach den Vorschriften der GIRL ist die Vorbelastung zu messen oder gleich dem halben Wert des Grenzwerts zu setzen.

Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, welche rechtlichen und technischen Konsequenzen sich aus der berechneten deutlichen Zunahme der anlagenbedingten Emissionen und Immissionen ergeben.

Adressenänderungen

Nach jeder Versendung des Rundbriefs an unsere Abonnentinnen und Abonnenten kommen zahlreiche Rundbriefe zurück, da die Personen verzogen sind.

Um uns unnötige Unkosten und Arbeit zu ersparen, wären wir allen Abonnentinnen und Abonnenten dankbar, wenn sie uns Adressenänderungen rechtzeitig mitteilen würden.

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 21. September 2004. Düsseldorf, 2004, Nr. 4.4.1.

Klagen wegen Feinstaub erfolgreich

Pressemitteilung VG Stuttgart

Auf die Klagen zweier Bewohner von Stuttgart hat die 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart auf Grund der mündlichen Verhandlung das beklagte Land Baden-Württemberg – vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart – dazu verurteilt, für das Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart einen immissionsschutzrechtlichen Aktionsplan im Hinblick auf Überschreitungen der für Feinschwebestaub verordneten Immissionsgrenzwerte aufzustellen.

Die Kläger machen die Gefahr von Schäden an ihrer Gesundheit als Folge des den festgelegten Grenzwert überschreitenden, verbotenen Feinschwebestaubes an bestimmten (Mess-)Stellen im Stadtgebiet von Stuttgart geltend. Sie fordern deshalb vom Beklagten, einen immissionsschutzrechtlichen Aktionsplan aufzustellen, der inhaltlich festzulegen habe, welche geeigneten Maßnahmen im Stadtgebiet – von den örtlich zuständigen Behörden – kurzfristig zu ergreifen seien zum Schutze ihrer Gesundheit gegen die bereits verwirklichte Gefahr der lokalen Überschreitung des seit 01.01.2005 geltenden Tagesmittelwertes für Feinschwebestaub (Partikel mit der Bezeichnung PM₁₀) von 50 μ m/m³ unter Berücksichtigung von 35 zulässigen Überschreitungen je Kalenderjahr.

Das Erfordernis eines immissionsschutzrechtlichen Aktionsplans und der festgelegte Immissionsgrenzwert (IGW), von denen jeweils hier die Rede ist, gehen zurück auf die sog. Luftqualitätsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaften (EG) aus dem Jahre 1996 und auf die diese Richtlinie ergänzende, im Juli 2001 in Kraft getretene Tochterrichtlinie über Grenzwerte unter anderem auch für Feinschwebestaub (PM₁₀). Die beiden EG-Richtlinien bedurften der Umsetzung in nationales (deutsches) Recht. Diese Umsetzung in deutsches Recht erfolgte dann auch durch Änderungen und Ergänzungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie - mit über einjähriger Verspätung – durch den Erlass der "Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft" (22. BlmSchV) vom September 2002.

Die erwähnte Luftqualitäts-Grundlagen-Richtlinie 1996 und das Bundes-Immissionsschutzgesetz schreiben vor, dass zur Verbesserung der Luftqualität Aktionspläne zu erstellen sind, in denen geeignete Maßnahmen angegeben werden, die im Falle der Gefahr einer Überschreitung des Grenzwertes namentlich für Feinschwebestaub kurzfristig zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überscheitung zu verringern und deren Dauer zu beschränken. Dabei können Aktionspläne, je nach Fall, Maßnahmen zur Kontrolle und, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten vorsehen, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte beitragen, einschließlich des

Kraftfahrzeugverkehrs.

Die UMEG, Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit Baden-Württemberg mit Sitz in Karlsruhe, führt seit Anfang 2004 PM₁₀-Spotmessungen an hoch belasteten Hauptverkehrsstraßen von Stuttgart (Arnulf-Klett-Platz, Neckartor, Hohenheimer Straße, Siemensstraße, Waiblinger Straße) durch. Die Messungen erbrachten Werte von mehr als 50 µm/m³ an mehr als 35 Tagen, bezogen auf das Kalenderjahr 2004. Der erst für 2005 maßgebende Grenzwert ist bereits jetzt an mehr als 70 Tagen überschritten.

Die beiden Kläger, die jeweils in der Nähe von verschiedenen Probenahmestellen mit festgestellten Überschreitungen wohnen, haben Ende März 2005 beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klagen gegen das Land Baden-Württemberg eingereicht. Sie rügen, dass das Land durch das beauftragte Regierungspräsidium Stuttgart bisher seiner gesetzlichen Verpflichtung aus dem BImSchG und aus der 22. BImSchV zur Aufstellung eines Aktionsplanes für den Ballungsraum Stuttgart noch nicht nachgekommen sei, und begehren eine entsprechende Verurteilung des Landes.

Die 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart hat der Klage stattgegeben. Zu den Urteilsgründen hat der Vorsitzende der Kammer, Prof. Karlheinz Schlotterbeck, im Wesentlichen ausgeführt:

- Der von den Klägern erstrebte, auf der Grundlage des BImSchG zwingend zu erlassende Aktionsplan dient der Durchsetzung der europarechtlich veranlassten und beeinflussten Vorschriften der 22. BImSchV, wonach es nicht nur im Interesse der Umwelt im Allgemeinen, sondern – und dies vor allem – auch im Interesse der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, dass der seit 01.01.2005 für Feinschwebestaub geltende Grenzwert unter Berücksichtigung von Toleranzmargen (35 Tage / Kalenderjahr) eingehalten und dann nicht mehr überschritten wird.
- 2. Die Kammer hat erkannt, dass die Kläger zu den Menschen gehören, die von der Grenzwertregelung der 22. BImSchV in ihrer Gesundheit geschützt sind. Schutz der menschlichen Gesundheit im Allgemeinen ohne effektiven, einklagbaren Schutz der Gesundheit Einzelner im Besonderen wäre ein Widerspruch in sich. Die Kläger gehören als Bewohner von Stuttgart einem Personenkreis an, der sich durch das Vorliegen eines sogenannten faktischen Aktionsplangebietes nach Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch individualisieren lässt. Unter einem faktischen Aktionsplangebiet soll, was das

Stadtgebiet von Stuttgart anbelangt, ein Ballungsraum im Sinne der 22. BImSchV verstanden werden, für den es einen Aktionsplan – aus welchen Gründen auch immer – zwar noch nicht gibt, für den aber ein solcher Plan zwingend aufzustellen ist, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Das faktische Aktionsplangebiet entspricht einem immissionsschutzrechtlichen Gefahrengebiet, weil es durch die Gefahr gekennzeichnet ist, dass die festgelegten Grenzwerte überschritten werden können.

 Die Kammer hat ferner erkannt, dass die auch im Interesse der Kläger bestehende Verpflichtung des Landes, einen Aktionsplan für den Ballungsraum Stuttgart aufzustellen, nicht erst seit August 2004, als die Grenzwertüberschreitungen durch die UMEG offenbart wurden, und schon gar nicht erst seit 01.01.2005, dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Grenzwertregelung, besteht. Die Verpflichtung ist jedenfalls schon in dem Zeitpunkt entstanden, in dem die 22. BImSchV in Kraft getreten ist, nämlich im September 2002, wenn ihre Entstehung nicht schon durch die Verpflichtung zur Umsetzung der EU-Grenzwert-Richtlinie ab Juli 2001 ausgelöst worden ist.

Gegen das Urteil wurde die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (Az.:16 K 1120/05 und 16 K 1121/05).

Betriebsstörung MVA Lahe am 24.03.2005

Zwischenbericht der Region Hannover

Der Fachbereich Umwelt der Region Hannover hat am 04.04.2005 einen Zwischenbericht zur Betriebsstörung in der Müllverbrennungsanlage Lahe veröffentlicht, der im Folgenden wiedergegeben wird.

"Am 24.03.2005 ist um ca. 5.30 Uhr bei der Feuerwehr die Meldung eingegangen, dass in der Alten Peiner Heerstr. hellbrauner bis sandfarbener Staub niedergegangen sei. Nachdem Feuerwehr und Polizei zunächst die Herkunft des Staubniederschlages nicht klären konnten, haben sie um ca. 13.00 Uhr den Bereitschaftsdienst des Fachbereiches Umwelt der Region Hannover alarmiert.

Im Bereich der Wohnbebauung der Alten Peiner Heerstr. waren deutlich Staubablagerungen auf Gebäuden, Hausteilen, Gartengeräten und Autos erkennbar. Bei einer detaillierten örtlichen Kontrolle der Schadensausdehnung zusammen mit der Polizei und der Feuerwehr wurden Staubablagerungen im Verlauf der Alten Peiner Heerstr. bis etwa zur Kirchhorster Str. festgestellt. Wegen der vorherrschenden Windrichtung Süd-Ost entstand der Verdacht, dass der Staub aus der Müllverbrennungsanlage (MVA) der BKB Hannover stammen könnte. Auf Nachfrage der Feuerwehr bei der MVA wurde eine Betriebsstörung dort jedoch zunächst verneint. Mit Hilfe eines Schadstoffausbreitungsprogramms wurde anschließend anhand der meteorologischen Daten simuliert, welche Schadstoffausbreitung sich bei einer Betriebsstörung der MVA ergeben würde. Da sich im Ergebnis eine relativ gute Übereinstimmung des Bereiches berechneter Staubimmissionen aus der MVA mit dem tatsächlich durch Staub beaufschlagten Bereich ergab, fand dann ein Ortstermin bei der MVA gemeinsam mit Polizei und Feuerwehr sowie einem herbeigerufenen Bereitschaftsdienstmitarbeiters des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover statt. Dort bestätigte sich der Verdacht, dass der Staubniederschlag aus einer Fehlbedienung in der MVA resultierte.

Durch die Feuerwehr wurde im Schnelltest ermittelt, dass der Staub Chlorid mit erhöhten Werten enthielt und leicht alkalisch war. Während der Gefahrenerforschung meldete eine Anwohnerin eine allergische Hautreaktion an den Händen ihrer Tochter. Das Kind wurde vorsorglich zu einem Hautarzt geschickt, obwohl wegen einer chronischer Allergie des Kindes eine Reaktion auf den Staub nicht eindeutig zu unterstellen war. Der Staub hinterließ erkennbar Schäden an Autofenstern, dagegen sind Lackschäden bei erster Inaugenscheinnahme nicht beobachtet worden.

Als Sofortmaßnahme zur vorbeugenden Gefahrenabwehr wurde verfügt, die zum Zeitpunkt der Schadenaufnahme abgestellte MVA vorerst nicht wieder in Betrieb zu nehmen, Kinder in dem kontaminierten Bereich nicht im Freien spielen zu lassen und auf die Nutzung von Gartenerzeugnissen zu verzichten. Nach jedem Kontakt mit dem Staub wurde anschließendes gründliches Waschen empfohlen.

Es wurden Proben des Staubes und Bodenproben aus jedem 2. Hausgarten gezogen und zur Analyse an ein akkreditiertes Labor übergeben, ferner original Kesselasche aus der MVA.

Die weiteren Ermittlungen in der MVA ergaben, dass der z. Zt. laufende Probebetrieb über Ostern eingestellt werden sollte. Planmäßig wurde beim Herunterfahren der Anlage eine Befeuerung des Kessels mit leichtem Heizöl vorgenommen, um sicherzustellen, dass alle im Kessel noch vorhandenen Abfallreste mit der erforderlichen Verbrennungstemperatur von mindestens 480 °C verbrannt werden. Auch

nachdem visuell keine Abfallreste im Kessel mehr festgestellt wurden, wurde die Befeuerung mit leichtem Heizöl planmäßig noch für eine geraume Zeit fortgeführt und die Temperatur des Kessels sukzessive vermindert

In dieser Phase wurde das Rauchgas über einen Bypass direkt durch den Schornstein abgeführt und nicht über die Rauchgasreinigungsanlage und den Schlauchfilter geführt. Dies geschah, um zu verhindern, dass die Rauchgase bei sinkenden Rauchgastemperaturen im Gewebe des Schlauchfilters kondensieren und sich kein "Filterschlamm" bildet, der das Gewebe des Schlauchfilters zusetzt.

Während der Zeit, in der die Rauchgase ungefiltert über den Schornstein abgegeben wurden, wurde programmgesteuert der periodische Prozess eines Ausblasens des Kessels (Kesselreinigung mittels Druckluft) in Gang gesetzt. Dabei werden von den Rohren, die den Kessel in 13 Ebenen als Wärmetauscher zur Dampferzeugung durchziehen, abgelagerte Verbrennungsrückstände durch Druckluft aus Lanzen, die über den Rohren ausgefahren werden können, entfernt. Der Kesselstaub ist dann mit dem Rauchgas über den Bypass direkt aus dem Schornstein ausgetreten.

Die Messeinrichtungen zur Überwachung der Immissionswerte am Schornstein haben den Austritt der Filterstäube registriert und auf den Monitoren in der Leitwarte angezeigt, jedoch wurde dies von der Bedienungsmannschaft nicht bemerkt. Einen akustischen Alarm, der die Bedienungsmannschaft aufmerksam hätte machen können, gab es nicht.

Verantwortlich für den gegenwärtig laufenden Probebetrieb der MVA ist die Herstellerfirma ALSTOM und noch nicht die Betreiberin der Anlage BKB Hannover. Zuständige Überwachungsbehörde für die MVA ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover.

Nach Analyse und Bewertung der Betriebsstörung durch das Gewerbeaufsichtsamt war gemeinsam mit BKB, ALSTOM und den Zulieferern für den Schlauchfilter und die Rauchgasreinigungsanlage eine technische und organisatorische Lösung zu finden, die künftig verhindert, dass beim Herunterfahren der Anlage (und ebenso beim Anfahren der Anlage mit ähnlichen Betriebsabläufen) Betriebsstörungen wie im vorliegenden Fall sicher vermieden werden¹. Als optimal wird von der Gewerbeaufsicht angesehen, wenn künftig gänzlich auf eine Rauchgasführung über einen Bypass auch für die Zeit des Anfahrens und des Herunterfahrens der Anlage verzichtet werden kann. Dies setzt voraus, dass keine Funktionsstörungen der Rauchgasreinigungsanlage und des Schlauchfilters durch die niedrigeren Abgastemperaturen beim Anfahren und Herunterfahren der Anlage entstehen.

Die Hersteller und BKB haben zwischenzeitlich der Gewerbeaufsicht zugesichert, dass es technisch möglich sei, auf einen Bypassbetrieb zu verzichten und die Rauchgase auch während des Anfahrens und des Herunterfahrens der MVA immer über die Rauchgasreinigungsanlage und den Schlauchfilter zu führen. Dazu muss der Filter bei zu geringen Rauchgastemperaturen mit Kalk bestäubt werden, um ein Verkleben durch Kondensation der Rauchgase zu verhindern. An der technischen Umsetzung wird derzeit gearbeitet, allerdings muss der TÜV noch zustimmen, dass die Kesselsicherheit durch die technischen Umbauten nicht beeinträchtigt ist. Die MVA soll erst wieder den Probebetrieb aufnehmen, wenn die Umbauten durchgeführt sind.

Analyseergebnisse der Staub- und Bodenproben liegen zur Zeit noch nicht vor, so dass eine Bewertung, ob Gefahren für die menschliche Gesundheit bestanden oder bestehen, noch nicht möglich ist. Das von BKB bekannt gegebene erste Analyseergebnis, "im Staub seien keine Kohlenwasserstoffverbindungen gefunden" geworden, erlaubt noch keine belastbare Aussage, denn die Analyse betrifft Filterstaub aus der MVA, ausgetreten ist jedoch Kesselstaub.

Die verfügten vorsorglichen Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr bleiben aufrecht erhalten, bis eine endgültige Gefahrenbewertung vorliegt."

Erlass des Umweltministeriums

Als Konsequenz aus den Ereignissen in der MVA Lahe soll künftig bei Großfeuerungsanlagen und Müllverbrennungsanlagen – soweit technisch möglich – auf Bypässe verzichtet werden. Entsprechende Regelungen hat das Niedersächsische Umweltministerium in einem Erlass vom 29,04,2005 an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter herausgegeben:

"Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zum Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes weise ich auf folgendes hin:

1. Sonderregelungen für Emissionsbegrenzungen

Bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung sind im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff bzw. jede Stoffgruppe – soweit sie in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind – emissionsbegrenzende Anforderungen festzulegen; diese sind den entsprechenden Regelwerken wie z.B. der 13. BImSchV, der 17. BImSchV oder der TA Luft sowie in Einzelfällen auch einschlägigen BVT-Merkblättern oder VDI – Richtlinien als Erkenntnisquelle zu entnehmen.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist nach Errichtung einer Neuanlage oder wesentlicher Änderung einer bestehenden Anlage messtechnisch zu

Bei diesem Satz dürfte dem Verfasser ein Formulierungsfehler unterlaufen sein, denn die derzeitige Formulierung bedeutet, dass die Vermeidung solcher Störungen verhindert werden soll.

überprüfen. Dabei stellt die TA Luft auf das Erreichen des ungestörten Betriebes ab und fordert – zeitlich betrachtet – die Durchführung der Einzelmessungen frühestens nach dreimonatigem Betrieb (TA Luft Ziffer 5.3.2.1). Eine entsprechende Forderung stellt § 14 (3) sowie § 17 (1) der 13. BImSchV auf.

Für Betriebszustände, die nicht unter den ungestörten Betrieb fallen, sind Sonderregelungen erforderlich. Zu diesen besonderen Betriebszuständen gehören z.B.

- An- und Abfahrvorgänge,
- Vorgänge, bei denen eine Abgasreinigungseinrichtung aus Sicherheitsgründen umfahren werden muss.

Die o. g. Vorschriften beinhalten teilweise bereits Festlegungen zu besonderen Betriebszuständen:

- Die TA Luft lässt u.a. bei bestimmten Voraussetzungen für Anfahr- oder Abstellvorgänge ein Überschreiten des 2-fachen der festgelegten Emissionsbegrenzungen zu (Nr. 5.1.2 Abs. 4). Eine vergleichbare Vorschrift findet sich auch in § 16 (1) der 13. BImSchV.
- Die 17. BlmSchV regelt in § 16, dass beim technisch unvermeidbaren Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung von bestimmten Emissionsgrenzwerten für einen von der Behörde festzulegenden Zeitraum abgewichen werden darf. Im Hinblick auf Gesamtstaub darf eine Emissionsbegrenzung von 150 Milligramm je Kubikmeter nicht überschritten werden.

Bei der Festsetzung von Emissionswerten für besondere Betriebszustände ist ein strenger Maßstab anzulegen. Grundsätzlich sind nur die Betriebszustände einzubeziehen, bei denen die emissionsbegrenzenden Anforderungen aus sicherheitstechnischen oder zwingenden verfahrenstechnischen Gründen sowie im Hinblick auf Belange des Arbeitsschutzes nicht erfüllbar sind. Beim Festsetzen der Sonderregelungen ist - unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - eine weitestgehende Emissionsminderung vorzusehen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auch während der Betriebszeiten, in denen die Sonderregelungen zum Tragen kommen, sicher nachgewiesen werden kann (z.B. durch geeignete Messgeräte), dass sämtliche (erhöhten) Emissionswerte eingehalten werden.

Ich bitte um Prüfung, ob bei bestehenden Anlagen, die den Anforderungen der 13. und 17. BlmSchV unterliegen, im Genehmigungsbescheid für die besonderen Betriebzustände eindeutige messtechnisch überprüfbare Festlegungen getroffen wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich das Notwendige zu veranlassen.

2. Bypassbetrieb

In der Vergangenheit ist bei Großfeuerungsanlagen und Müllverbrennungsanlagen in Einzelfällen ein Bypassbetrieb zur Umgehung von Rauchgasreinigungseinrichtungen zugelassen worden (Bypass), der z.B. dem Zweck der Verlängerung von Standzeiten einzelner Komponenten der Rauchgasreinigungsanlagen dient.

Durch technische Maßnahmen konnte bei einigen Anlagen erreicht werden, dass auf diesen Bypassbetrieb vollständig verzichtet werden kann.

Ich bitte, bei allen Anlagen die im Bypassbetrieb gefahren werden, zu prüfen, ob durch betriebliche oder technische Maßnahmen vollständig auf das Umgehen von Rauchgasreinigungseinrichtungen verzichtet werden kann und ggf. um Veranlassung des Notwendigen.

Das Ergebnis der Überprüfung bitte ich, mir bis zum 30.04.2006 mitzuteilen."

Genehmigungsbescheide gesucht!

Die KGV wertet immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheide aus, vor allem hinsichtlich der Luftreinhaltung. Um dies tun und über die Ergebnisse informieren zu können, sind wir auf die Mithilfe derjenigen angewiesen, die Genehmigungsbescheide haben oder bekommen, sei es aufgrund der Beteiligung an einem Genehmigungsverfahren oder aufgrund eines Antrags nach dem UIG.

Wir möchten daher alle bitten, uns immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheide aller Anlagen außer Massentierhaltungsanlagen zuzusenden.

Auf Wunsch kopieren wir die Genehmigungsbescheide auch selbst und schicken die Originale zurück.

Vielen Dank!

Lärmabhängige S-/L-entgelte

Ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung der Umweltauswirkungen des Flugverkehrs

Henning Arps, Christian Hochfeld, Andreas Hermann

Das Öko-Institut hat im Auftrag des Umweltbundesamt (UBA) ein Gutachten zum Thema "Ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung der Umweltauswirkungen des Flugverkehrs: Lärmabhängige Landegebühren" vorgelegt, das im März 2005 vom UBA veröffentlicht wurde.

Das Projekt hat zum Ziel, wichtige Leitlinien für "ein wirksames lärmabhängiges Landegebührensystem zu entwickeln", da – so die dem Projekt zugrunde liegende These des Umweltbundesamtes – "an den deutschen Verkehrsflughäfen [...] gegenwärtig ein lärmabhängiges Landeentgelt erhoben" wird, "das [jedoch] den Luftfahrzeugbetreibern keinen spürbaren finanziellen Anreiz zum Einsatz lärmarmer Luftfahrzeuge bietet."

Gerade vor dem Hintergrund der diskutierten Kapazitätserweiterungen an deutschen Verkehrsflughäfen (u. a. Frankfurt/M. und Berlin) nehmen die Bemühungen zu, Ansatzpunkte zur Minderung der Lärmschutzproblematik zu finden. Ökonomische Instrumente gewinnen dabei immer mehr an Bedeutung. Als eine erfolgversprechende Option wird die Schaffung wirtschaftlicher Anreize für Luftfahrtunternehmen angesehen, umweltschonende – das heißt lärm- und emissionsärmere Techniken einzusetzen. Als ein mögliches Instrument wird die Differenzierung der Flughafenentgelte entsprechend der Lärmemission der Fluggeräte diskutiert.

An dieser Stelle setzt das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus dem Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) an, das im Dezember 2001 durch das Umweltbundesamt an das Ökolnstitut e.V. und das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin vergeben wurde.

Rechtliche und politische Rahmenbedingungen

Um dieses Ziel zu verfolgen, wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen untersucht, die bei der Ausgestaltung von Lärmentgelten im Rahmen einer deutschen bzw. europäischen Flughafenentgeltordnung von Bedeutung sind. Der Fokus des Projekts liegt dabei auf lärmabhängigen Start-und Lande

(S-/L-)-Entgeltsystemen. Dazu wurden Rechtsvorschriften sowie Vorschläge für Rechtsvorschriften auf der internationalen, europäischen und nationalen Ebene untersucht. Als Ergebnis der Analyse konnten eine Reihe von Schlüsselkriterien identifiziert werden, die bei der inhaltlichen Ausgestaltung eines S-/L-Entgeltsystems sowie bei dessen Implementierung zu berücksichtigen sind. Wichtige Kriterien für die inhaltliche Ausgestaltung sind dabei neben der Transparenz der Systeme vor allen Dingen die Diskriminierungsfreiheit, das Kostendeckungsprinzip und die Aufkommensneutralität.

Status-Quo-Analyse

Im Rahmen einer systematischen und umfassenden Status-Quo-Analyse wurden die am Jahresende 2002 an europäischen und deutschen Flughäfen eingesetzten lärmabhängigen S-/L-Entgeltsysteme hinsichtlich

- ihrer Struktur (Bemessungsgrundlage, Höhe und Spreizung der Entgelte, zeitliche Ausdifferenzierung der Entgelte etc.) und
- ihrer monetären Anreizwirkung zur Einführung lärmärmerer Flugzeuge

untersucht. Für Deutschland wurden alle 17 internationalen Verkehrsflughäfen, ergänzt um die beiden Regionalflughäfen Dortmund und Hahn, betrachtet. Außerhalb Deutschlands konzentrierte sich die Status-quo-Analyse auf 10 europäisch bedeutende Flughäfen mit lärmabhängigen S-/L-Entgelten. Ergänzt wurde die Status-quo-Analyse um eine Bewertung der ökonomischen Bedeutung der lärmabhängigen S-/L-Entgelte für Luftverkehrsgesellschaften und Flughafenbetreiber.

Der Vergleich der S-/L-Entgeltsysteme zeigt, dass die Flughäfen Frankfurt/M., Hamburg, Zürich und bedingt auch München sowie Stuttgart hinsichtlich der Struktur der lärmabhängigen S-/L-Entgelte zielführende Elemente aufweisen:

- Transparenz der Entgeltsysteme durch klare Trennung zwischen MTOM²-abhängigem Entgelt und getrennt ausgewiesener Lärmkomponente;
- · Orientierung am Verursacherprinzip durch ge-

14

Kursiv gesetzte Textteile entstammen der Ausschreibung, die diesem Gutachten zugrunde liegt.

MTOM: Maximum Take Off Mass (maximales Abfluggewicht)

- trennte Erfassung von Start und Landungen, höhere Bepreisung der Nacht;
- Berücksichtigung der lokalen Geräuschimmissionssituation u. a. durch Festlegung eigener, auf Messungen am Flughafen basierender Lärmklassen.

Grundsätzlich konnte aber für den Status-Quo festgestellt werden, dass der finanzielle Anreiz nicht ausreichen wird, die im Rahmen des Gutachtens intendierten Reaktionen bei den Fluggesellschaften hervorzurufen (Einsatz lärmärmerer Flugzeuge, zeitliche oder räumliche Verlagerung der Flugbewegungen). Dass die heutigen lärmabhängigen S-/L-Entgeltsysteme kaum eine Lenkungswirkung entfalten dürften, zeigt auch die orientierende Analyse der Kostenstrukturen der Airlines. Reaktionen der Airlines wären damit nur zu erwarten, wenn die Lärmkomponente der S-/L-Entgelte deutlich über den im Status-Quo üblichen Rahmen hinaus erhöht würde. Dass bei einer deutlichen Erhöhung der Lärmentgelte der Einsatz und Kauf lärmärmerer Flugzeuge oder eine zeitliche bzw. räumliche Verschiebung der Flugbewegungen erfolgen würde, kann auf der Basis des heutigen Standes der Erkenntnisse nicht sicher vorausgesehen werden.

Vertiefende Bewertung bestehender S-/L-Entgeltsysteme

Aufbauend auf der Status-Quo-Analyse wurde an ausgewählten Flughäfen drei (Frankfurt/M... Köln/Bonn und Zürich detailliert die Wirksamkeit der lärmabhängigen S-/L-Entgeltsysteme zur Reduzierung der lokalen Lärmbelastung über mögliche verkehrliche Veränderungen untersucht. Die Analysen zeigen, dass eine Bewertung der Effektivität lärmbezogener Flughafenentgelte anhand der öffentlich zugängigen Verkehrsstatistiken oder der Lärmmessungen/-berechnungen nicht möglich ist. Eine wesentliche Ursache ist die Überlagerung der Wirkung der Landeentgelte mit der Wirkung anderer Faktoren und Lärmschutz-Maßnahmen (z. B. Nachtflugbeschränkungen). Unabhängig von der Bewertung der Effektivität des Instruments konnten aus der Detailanalyse wichtige Schlussfolgerungen für die Ausgestaltung effizienter lärmbezogener S-/L-Entgeltsysteme gezogen werden (s. u.).

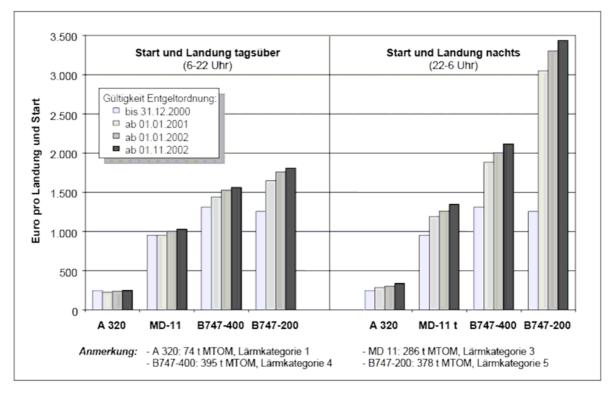


Abb. 1: Veränderung der lärmabhängigen S-/L-Entgelte (ab 1.11.2002 einschl. Lärmzuschlag) für Landung und Start am Flughafen Frankfurt/Main

Szenarienanalyse

Bei den Arbeiten der Ausgestaltungsphase wurde der Schwerpunkt darauf gelegt zu prüfen, unter welchen Bedingungen die Wirksamkeit dieses ökonomischen Instruments im Hinblick auf die Lärmreduzierung über den forcierten Einsatz lärmärmeren Fluggeräts erhöht werden kann. Dazu wurden zwei Szenarien kreiert, deren Implementierung exemplarisch an einem Flughafen (Frankfurt/M.) im Hinblick auf die Veränderungen zum bestehenden System analysiert wurden und deren mögliche veränderte Anreizstruktur diskutiert wurde. Ein Szenario orientiert sich dabei an dem Richtlinienvorschlag KOM (2002) 683 endg.3, während das andere Szenario auf den marginalen externen Kosten des Lärms basiert. Die Stärken und Schwächen der einzelnen Szenarien im Spannungsfeld zwischen Wirksamkeit und Umsetzbarkeit wurden bewertet. Während das Szenario basierend auf dem Richtlinienvorschlag der EU tendenziell eher kontraproduktiv im Hinblick auf eine verbesserte Anreizwirkung einzuschätzen ist, ist bei der Berücksichtigung der Externen Kosten eher die rechtliche Umsetzbarkeit und die praktikable Ausgestaltung in Frage zu stellen, ohne dass bereits eine verbesserte Anreizwirkung nachgewiesen werden konnte.

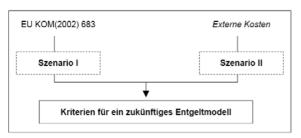


Abb. 2: Schematische Vorgehensweise bei der Szenarienanaylse

Leitlinien für die zukünftige Ausgestaltung von lärmabhängigen S-/L-Entgeltsystemen

Über die analytischen Arbeiten konnten eine Reihe von kritischen Erfolgsfaktoren identifiziert werden, die zukünftig als Leitlinien für eine effektivere (Weiter-) Entwicklung der lärmabhängigen S-/L-Entgeltsysteme sowie deren politische und rechtliche Grundlagen im Sinne des Lärmschutzes fungieren sollten.

Ein wichtiger Leitgedanke ist dabei, dass bei der zukünftigen Gestaltung lärmabhängiger S-/L-Entgeltsysteme das Ziel des Lärmschutzes stärker in den Vordergrund rücken sollte, als das bisher der Fall ist. Dazu sind folgende Prinzipien zu fördern:

- Stärkung der Anreizwirkung der S-/L-Entgelte zum Einsatz lärmärmeren Fluggeräts bzw. auch zur zeitlichen Verlagerung von Flugbewegungen in möglichst wenig lärmsensible Tageszeiten;
- Stärkung der Finanzierungsfunktion der lärmabhängigen S-/L-Entgelte als Instrument für den aktiven bzw. passiven Lärmschutz am jeweiligen Flughafen;
- Stärkung der kommunikativen Wirkung der S-/L-Entgelte als transparentes Instrument des Lärmschutzes, Verbesserung der Kommunikation gegenüber den Lärmbetroffenen auch zur Stärkung der Akzeptanz gegenüber der Entwicklung des Flugbetriebs.

Um dies gewährleisten zu können, erscheint die Harmonisierung der Systematik bzw. der Bemessungsgrundlagen auch für einen fairen Wettbewerb der Verkehrsflughäfen möglichst auf der Ebene der EU erforderlich und sinnvoll. Eine inhaltlich sinnvolle Weiterentwicklung der Entgeltordnungen im Sinne des Lärmschutzes, insbesondere an den primären hochfrequentierten Hubs, sollte nicht das Tor für unerwünschte Ausweichreaktionen der Luftverkehrsgesellschaften auf Kosten des Lärmschutzes und des fairen Wettbewerbs öffnen, um Flugbewegungen an sekundäre oder tertiäre Flughäfen zu verlagern.

Eine wesentliche Grundlage für die Weiterentwicklung der S-/L-Entgeltsysteme ist die Verbesserung und Harmonisierung der Bemessungsgrundlage. Die Bemessung der lärmabhängigen S-/L-Entgelte sollte nach Auffassung des Projektteams auf einer weitgehend harmonisierten Grundlage erfolgen, die möglichst auf den tatsächlichen Lärmemissionen des jeweiligen Fluggeräts beruht. Im Sinne der Bemessung der S-/L-Entgelte an dem tatsächlich entstehenden Lärm und der damit verbundenen Betroffenheit präferiert das Projektteam als transparente Grundlage längerfristig lokal an den Flughäfen gemessene Maximalpegel (LAmax). Damit sind allerdings hohe Anforderungen an die Lärmmessung an den Flughäfen verbunden, die noch nicht an allen europäischen Flughäfen erfüllt werden. Kurzfristig bilden auch die Zertifizierungspegel der ICAO (Internationale Zivile Luftfahrtorganisation) eine hinreichend gute und vor allen Dingen praktikable Bemessungsgrundlage. Eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlage bedarf somit einer Übergangsfrist. Von einer Kategorisierung von Flugzeugtypen in Lärmklassen, wie das an vielen deutschen und europäischen Flughäfen vorgenommen wird, sollte in Zukunft möglichst abgesehen werden. Aus Sicht des Projektteams spricht vieles dafür, die lärmabhängigen S-/L-Entgelte über eine stetige Funktion zu kalkulieren, die allein von den gemessenen Lärmwerten bzw. kurzfristig auch von den Zertifizierungswerten abhängig ist.

Die analytischen Untersuchungen haben gezeigt, dass ein lärmabhängiges S-/L-Entgeltsystem zwischen

 der Art der Flugbewegung (Start und Landung) und

³ Der Richtlinienvorschlag KOM (2002) 683 endg. ist mittlerweile von der Kommission zurückgezogen worden.

den Tageszeiten der Flugbewegung (Tag, Abend und Nacht)

differenzieren kann und sollte. Gerade in Bezug auf die kommunikative Wirkung des Entgeltsystems wird darüber die grundsätzliche unterschiedliche Belästigungswirkung des Lärms von Starts und Landungen verdeutlicht. In Kombination mit einer tageszeitlichen Differenzierung der Entgelte könnte bei entsprechender Ausgestaltung damit auch eine Anreizwirkung zur zeitlichen Verlagerung von Flugbewegungen entstehen.

Die Spreizung der Entgelte ist aus Sicht des Projektteams eine der wesentlichen Erfolgsfaktoren für ein effektives lärmabhängiges S-/L-Entgeltsystem. Eine Beschränkung der Spreizung auf das 40 fache (entsprechend dem aktuellen Vorschlag der EU-Richtlinie KOM (2002) 683 endg.) ist im Hinblick auf die Anreizwirkung kontraproduktiv. Das Projektteam spricht eine deutliche Empfehlung für eine progressive Ausgestaltung aus; das heißt eine Ausgestaltung mit einem exponentiellen Anstieg der Lärmentgelte bei lauten Flugzeugtypen. Der Mix der Flugzeugtypen, die an einzelnen Flughäfen verkehren, kann sehr unterschiedlich sein. Daher ist auch die Zielsetzung der konkreten Ausgestaltung der Entgeltordnung flughafenspezifisch zu gestalten. Es sollte damit auch zukünftig möglich bleiben, die absolute Höhe und die Spreizung der Entgelte zwischen Flughäfen zu variieren. Neben der progressiven Ausgestaltung schlägt das Projektkonsortium für die Zukunft eine Dynamisierung bzw. zeitliche Verschärfung des lärmabhängigen S-/L-Entgeltsystems vor, welche die langfristigen Ziele des Lärmschutzes verdeutlicht und sowohl Planungssicherheit für Luftverkehrsgesellschaften vermittelt als auch die Anreizwirkung zur Anschaffung lärmärmeren Fluggeräts erhöhen kann.

Die Ausgestaltung der absoluten Höhe und der Spreizung sollte auch die **lokale Betroffenheit der Bevölkerung durch Lärm** in der näheren Umgebung des Flughafens systematisch berücksichtigen. Die flughafenspezifische Berücksichtigung der Betroffenheit durch Fluglärm kann beispielsweise über die Wohnbevölkerung innerhalb bestimmter Isophonen vermittelt und berücksichtigt werden. Denkbar ist, dass die lokale Betroffenheit als fester Multiplikator in die Entgeltmodelle einfließt. Eine derartige Differenzierung des S-/L-Entgeltsystems muss allerdings noch spezifiziert werden.

Auch wenn es in Zukunft stärker als bisher gelingen sollte, weitere notwendige Differenzierungskriterien in ein transparentes, harmonisiertes lärmabhängiges S-/L-Entgeltsystem zu integrieren, ist vom heutigen Stand des Wissens kaum abzuschätzen, ob eine nennenswerte Anreizwirkung zum Einsatz lärmärmeren Fluggeräts oder zur zeitlichen Verlagerung der Flugbewegung erzeugt werden kann. Grundsätzlich besteht ein **Defizit an Transparenz** hinsichtlich der generellen Wirksamkeit und der konkreten Wirkungen der verschiedenen Entgeltsysteme und deren spezifischer Ausgestaltung an den einzelnen Flug-

häfen. Um diesem Problem zu begegnen, wird die Etablierung eines harmonisierten Systems lärmabhängiger Start- und Landeentgelte mit einer Monitoring- und Berichtspflicht empfohlen. Das Projektteam sieht darin eine wirksame Form, mehr Transparenz hinsichtlich der Diskussion der vermuteten Wirkmechanismen und konkreten Wirkungen des Instruments der lärmbezogenen S-/L-Entgelte zu schaffen. Anders formuliert: Sollte es nicht möglich sein, ein derartiges Monitoring- und Berichtssystem einzuführen und darüber die konkreten Wirkungen dieses ökonomischen Instruments im Luftverkehr darzustellen, so muss dessen Potenzial zur Initiierung einer Lenkungswirkung noch stärker in Zweifel gezogen werden.

Vor dem Hintergrund der beschränkten Möglichkeiten zur Bewertung der Anreizwirkung der lärmabhängigen Start- und Landeentgelte zum Einsatz lärmärmeren Fluggeräts, empfiehlt das Projektteam weitere Maßnahmen zur Stärkung der Finanzierungsfunktion (und auch zur Schärfung der kommunikativen Wirkung) dieses Instruments. Ein wichtiges Element kann die Verwendung der Mittel aus den lärmabhängigen S-/L-Entgelten an den einzelnen Flughäfen für den Lärmschutz sein. Die Mittel aus den Entgelten sollten so weit wie möglich für Maßnahmen im Bereich des aktiven und passiven Lärmschutzes eingesetzt werden (z. B. Auf- bzw. Ausbau eines Lärmmonitorings, Lärmminderungsplanung, baulicher Schallschutz).

Fazit

Unter Berücksichtigung der geschilderten Leitgedanken, dass die Prinzipien zur Stärkung der Anreizwirkung, Finanzierungsfunktion und kommunikativen Wirkung der S-/L-Entgelte gefördert werden sollen, sind zusammengefasst v. a. folgende Elemente bei der zukünftigen Gestaltung lärmabhängiger S-/L-Entgeltsysteme aus Sicht des Projektteams zu beachten:

- Harmonisierung der Bemessungsgrundlage (z. B. vor Ort gemessene Maximalpegel),
- Verzicht auf Klasseneinteilungen der Flugzeugtypen (alternativ: stetige Funktion)
- tageszeitliche Differenzierung nach Start und Landung,
- zeitliche Dynamisierung zur Verschärfung des Systems,
- geeignete Spreizung der Entgelte (z. B. mit progressiver Ausgestaltung),
- · Berücksichtigung der lokalen Betroffenheiten und
- erhöhte Transparenz (u. a. Monitoring, Berichtspflichten).

Die Studie steht zum Downloaden im Internet unter: www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/dateien/ 2871.htm

Oko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2005

Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren

Feinstaub: Handeln statt Reden

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hat Bund, Länder und Kommunen Ende März aufgefordert, endlich konkrete Maßnahmen zur Reduktion der gesundheitsgefährdenden Feinstaubbelastungen umzusetzen. Es sei absehbar, dass nach München im April auch Düsseldorf, Augsburg und Dortmund den maximal erlaubten Tagesmittelwert für Feinstaubpartikel zum 36-ten mal Überschreiten und damit gegen EU-Recht verstoßen werden

Tilmann Heuser, der BUND-Verkehrsexperte äußerte: "Seit Inkrafttreten der EU-Luftqualitätsrichtlinie im Jahr 1999 haben Bund, Länder und Kommunen dabei versagt, eine zielorientierte Minderungsstrategie für Feinstaub umzusetzen. Statt sich gegenseitig vorzuwerfen, nichts getan zu haben, müssen die Verantwortlichen jetzt endlich gemeinsam handeln und die Feinstaubbelastungen deutlich senken, um die Gesundheit der Bürger zu schützen. Die Bundesregierung hat unverzüglich das Partikelfilter-Förderkonzept für Dieselfahrzeuge auf den Tisch zu legen. Länder und Kommunen müssen auch kurzfristige Maßnahmen wie regionale Fahrverbote für Dieselstinker ergreifen, wenn eine Überschreitung der Grenzwerte droht."

Die Bürger sollten selbst aktiv werden und ihr Recht auf gesunde Atemluft einklagen. In München unterstütze der BUND und die Deutsche Umwelthilfe bereits die Klage eines Anwohners, um die Bezirksregierung von Oberbayern zur Einleitung von Sofortmaßnahmen gegen die Feinstaubbelastung zu zwingen. Weitere Klagen in Stuttgart und Nordrhein-Westfalen seien in Vorbereitung.

[Pressemitteilung BUND]

Wirkung von Feinstaub auf Menschen

Erste Ergebnisse einer Studie aus NRW

Anfang Mai stellte die nordrhein-westfälische Umweltministerin Bärbel Höhn erste Ergebnisse einer vom Umweltministerium NRW in Auftrag gegebenen Studie zu den langfristigen Wirkungen von Feinstaub auf Menschen vor. Die ersten Auswertungen der bei insgesamt 4.800 Frauen über 60 Jahre aus dem Ruhrgebiet durchgeführten Analysen weisen darauf hin, dass bei einer Erhöhung der Feinstaub-Konzentrationen um 10 µg/m³ die Gesamtsterblichkeitsrate um ca. 9 % und die Sterblichkeitsrate durch Herz-Lungen-Krankheiten um ca. 10 % steigt. Da bisher nur ein Teil des gesamten Datensatzes ausgewertet

wurde, sind die ermittelten Ergebnisse als erster Trend anzusehen. Dieser Trend steht jedoch in sehr guter Übereinstimmung zu den wenigen, bisher durchgeführten internationalen Studien zur Erfassung der langfristigen Wirkungen von Feinstaub auf die menschliche Gesundheit. Die Feinstaub-Kohortenstudie NRW ist die erste deutsche und die zweite europäische Studie zu den Langzeit-Effekten von Feinstaub auf die Gesundheit des Menschen. Seit dem Jahr 2001 wird im Rahmen dieser Studie der Einfluss von Feinstaub auf die Sterblichkeit von älteren Frauen aus Duisburg, Gelsenkirchen, Essen, Herne, Dortmund, Borken und Dülmen untersucht.

Diese ersten Ergebnisse unterstreichen nach Auffassung der Umweltministerin die Notwendigkeit von Luftreinhaltemaßnahmen für die Gesundheit der Menschen. Luft- und Lärmbelastungen sind das gravierendste Umwelt- und Gesundheitsproblem in den europäischen Ballungsräumen. In NRW wurden vor allem im Rhein-Ruhr-Ballungsraum in verkehrsbelasteten Gebieten Überschreitungen der Grenzwerte u.a. für Feinstaub festgestellt. Deshalb sei es wichtig, so die Umweltministerin, dass Maßnahmen nicht nur in einer Straße wirken, sondern größere Gebiete umfassen.

Die Feinstaub-Kohortenstudie NRW wird vom Landesumweltamt NRW koordiniert und vom Institut für Medizinische Informationsverarbeitung, Biometrie und Epidemiologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt. Der Abschlussbericht mit den Ergebnissen der ersten Phase der Feinstaub-Kohortenstudie NRW soll demnächst vorliegen und wird auf der Homepage des Landesumweltamtes NRW (www.lua.nrw.de) veröffentlicht. Das gesamte Projekt wird voraussichtlich Ende 2008 abgeschlossen werden.

[PK]

LAI: Neue Werte für Sonderfallprüfung

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) hat auf seiner 108. Sitzung neue Orientierungs- und Zielwerte für krebserzeugende Luftschadstoffe bei der Sonderfallprüfung nach TA Luft beschlossen und den Bericht an seine Mitglieder versandt. Ebenfalls beschlossen wurde, dass der Bericht "Kebsrisiko durch Luftverunreinigungen" aus dem Jahr 1992 seine Gültigkeit verliert.

Die bisherigen Werte für Ruß und 2,3,7,8-TCDD sind entfallen. Die neuen Zielwerte PCDD/PCDF und PCB betragen 150 fg WHO-TEQ/m³ für die Inhalation und 4 pg WHO-TEQ/(m²xd) für die Deposition.

	Neue Orientierungswerte	Werte Bericht 1992 Beurteilungsmaßstäbe bei maximalem Risiko von			Einheit
Schadstoff		1:1000	1:2500	1:5000	
Benzol	5	6,3	2,5	1,3	μg/m³
Arsen	6	13	5	2,5	ng/m³
Cadmium	5	4,2	1,7	0,8	ng/m³
Nickel	20				ng/m³
PAH (BaP)	1	3,2	1,3	0,6	ng/m³
Chrom	17				ng/m³
Chrom (VI)	1,7				ng/m³
Asbest	220	220	88	44	Fasern/m ³

[PK]

Müllverbrennungsanlage Ruhleben

Emissionsmessungen 2004

Nach § 18 der 17. BImSchV sind die Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen verpflichtet, die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Emissionen ihrer Anlagen zu informieren. Dieser Verpflichtung sind die Berliner Stadtreinigungsbetriebe als Betreiber der Müllverbrennungsanlage Ruhleben durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin Nr. 18 vom 15.04.2004 nachgekommen.

In der aus acht Verbrennungslinien bestehenden Anlage wurden im Jahr 2004 rund 409.000 Tonnen Abfall verbrannt. Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in folgenden Tabellen zusammengefasst. Weitere Auskünfte können über den Bereich Umweltkommunikation der Berliner Stadtreinigungsbetrieb, Tel.: 030/7592-2352, eingeholt werden.

Die Messungen von Quecksilber erfolgen immer noch diskontinuierlich, obwohl seit langem Messgeräte für die kontinuierliche Quecksilbermessung zur Verfügung stehen.

Stoff	Mittelwert der Einzel- messungen
Quecksilber	0,0012 mg/Nm ³
Σ Cadmium und Thallium	< 0,002 mg/Nm ³
Σ Sb, As, Pb, Co, Cr, Cu, Mn, Ni, V, Sn	0,040 mg/Nm ³
∑ As, Cd, Cr, Co, Ben- zo(a)pyren	0,007 mg/Nm ³
PCDD/PCDF	0,003 ngTE/Nm ³

Tab. 1: Ergebnisse der diskontinuierlichen Emissionsmessungen

Stoff	Jahresmittelwert	
Schwefeldioxid	23,7 mg/Nm ³	
Stickoxide	72,1 mg/Nm ³	
Kohlenmonoxid	2,8 mg/Nm ³	
Chlorwasserstoff	5,7 mg/Nm ³	
Gesamtstaub	4,1 mg/Nm ³	
Gesamtkohlenstoff	0,16 mg/Nm ³	

Tab. 2: Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen

[PK]

BAT: Neue Dokumente

Die EG-Kommission verabschiedete am 15.04.2005 die vollständigen Fassungen von zwei Referenzdokumenten zu folgenden Themen (ABL. C 107/12 v. 03.05.2005):

- beste verfügbare Techniken für Schmieden und Gießereien und
- beste verfügbare Techniken für Schlachthäuser und die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte.

Die Unterlagen stehen im Internet zur Verfügung: www.bvt.umweltbundesamt.de/kurzue.htm oder http://eippch.jrc.es

[PK]

Innovative Umwelttechnik jetzt zugänglich

Das Internetportal "Cleaner Production Germany (CPG") des Umweltbundesamtes (UBA) wird jetzt noch informativer: Ab sofort veröffentlicht das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hier umfangreiche Daten seiner Forschungsprojekte zu innovativen Techniken zum Schutz der Umwelt.

₩ Öko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2005

Unter der Adresse: www.cleaner-production.de/bmbf gibt es im neuen Schwerpunkt "Forschung und Innovation", Informationen zu Projekten, in denen das BMBF die Entwicklung innovativer Umwelttechniken in Deutschland fördert. Diese Techniken und Verfahren des produktions- und produktintegrierten sowie des betrieblichen Umweltschutzes leisten einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung.

Über 1.000 geförderte Forschungsprojekte des BMBF sind nun in Deutsch und Englisch über CPG zugänglich. Der Schwerpunkt "Forschung und Innovation" hat zum Inhalt:

- den Überblick über die Arbeitsfelder des BMBF im Bereich "Technik und Umwelt",
- die Forschungsergebnisse aktueller und abgeschlossener Förderschwerpunkte des BMBF,
- Kurzdarstellungen abgeschlossener Projekte, mit Hinweisen auf Ansprechpartner und
- Tipps zu Bestellmöglichkeiten für Abschlussberichte bei der Technischen Informationsbibliothek (TIB) Hannover.

Recherchen zu den Forschungsprojekten sind sowohl über eine Volltextsuche, als auch über strukturierte Themenbereiche möglich. Eine Zusammenstellung themenrelevanter Publikationen rundet das Angebot ab.

Ergänzt wird die Internet-Präsentation mit der Broschüre "Umwelttechnik Made in Germany; Forschungsergebnisse für den Technologietransfer". Dieser "Wegweiser zum Technologietransfer" – erschienen in deutsch und englisch – erklärt kompakt den Aufbau und die Handhabung des neuen Internet-Angebotes. Das erleichtert die Recherche und gibt zudem einen Einblick in die Arbeit des BMBF. Es erklärt den Zusammenhang zwischen dem CPG-Portal und der BMBF-Partnerseite.

Weitere Informationen finden Sie unter www.cleaner-production.de/bmbf. Die Broschüre "Umwelttechnik Made in Germany; Forschungsergebnisse für den Technologietransfer" umfasst 15 Seiten ist und ist kostenfrei erhältlich beim UBA, Zentraler Antwortdienst, Postfach 1406, 06813 Dessau; Fax 0340/2103 2285; E-Mail: info@umweltbundesamt.de

[Pressemitteilung UBA]

Emissionen fluorierter Treibhausgase

Eine seit 1997 bestehende Selbstverpflichtung der Industrie zur Begrenzung der Emissionen fluorierter Treibhausgase wird in enger Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium fortgeschrieben. Darauf hat sich das Bundesumweltministerium mit den Herstellern und betroffenen Industrieverbänden verständigt. Damit soll der Ausstoß des hochwirksamen Treibhausgases Schwefelhexafluorid (SF6), das beispielsweise als Isolier- und Löschgas in elektrischen Anlagen verwendet wird, auch in Zukunft begrenzt werden.

Die freiwillige Selbstverpflichtung wird vom Verband

der Netzbetreiber (VDN), dem Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK), dem Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) sowie von der Firma Solvay Fluor GmbH als dem einzigen deutschen Produzenten des Gases getragen. Damit wird der gesamte Lebenszyklus von SF₆, bei der Anwendung in elektrischen Betriebsmitteln über 1000 Volt von der Selbstverpflichtung erfasst. Schwerpunkte der Selbstverpflichtung sind konkrete Zielvorgaben zu emissionsmindernden Maßnahmen im gesamten Lebenszyklus des Stoffes, von der Herstellung über den Betrieb der betroffenen Anlagen bis zur Zerstörung beziehungsweise der Wiederverwendung des Stoffes. Ein Monitoring liefert jährlich alle erforderlichen Daten für die Stoffbilanz und ermöglicht damit die Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen. Darüber hinaus verpflichten sich die Hersteller von elektrischen Betriebsmitteln unter anderem, exportierte Anlagen, die SF6 enthalten, zurückzunehmen.

SF₆ gehört zu den vom Kyoto-Protokoll erfassten fluorierten Treibhausgasen und hat als wirksamstes bekanntes Treibhausgas ein zweiundzwanzigtausendmal höheres Treibhauspotenzial als CO₂. Insgesamt tragen fluorierte Treibhausgase derzeit zwar nur mit einem bis zwei Prozent zum Treibhauseffekt bei. Ohne Maßnahmen zur weiteren Emissionsverminderung wäre künftig jedoch mit einer beträchtlichen Steigerung zu rechnen. Denn die Gase werden zunehmend insbesondere als Ersatzstoffe für ozonschichtschädigende Substanzen eingesetzt.

Der vollständige Text der freiwilligen Selbstverpflichtung steht im Internet unter

www.bmu.de/klimaschutz/downloads/doc/35655.php [PK]

Emissionen fluorierter Treibhausgase in Deutschland I

Vor ihrer Aufnahme ins Klimaschutzprotokoll von Kioto im Jahre 1997 erweckten die fluorierten Treibhausgase HFKW, FKW und SF6 (F-Gase) noch wenig Aufmerksamkeit. Seitdem sind jedoch die Ansprüche an die Erhebung und Berichterstattung ihrer nationalen Emissionen erheblich gestiegen. Ziel der vorliegenden Studie ist es, für 40 nationale Anwendungssektoren von F-Gasen für die Zeit von 1995 bis 2002 die erforderliche Transparenz herzustellen.

- Erstens werden sowohl alle Aktivitätsdaten als auch die sich darauf beziehenden Emissionen selbst in Zeitreihen präsentiert und kommentiert: für Herstellung, Bestand in Produkten und Anlagen sowie Außerbetriebnahme.
- Zweitens werden die den Emissionen zu Grunde liegenden Berechnungsverfahren ausführlich dargestellt. Alle Informationsquellen (Literatur, Experten aus Anwendung, Herstellung, Handel, Wissenschaft) werden offen gelegt.
- Drittens werden Sicherheit und Aktualität der Daten erörtert.

 Viertens werden ev. Abweichungen von den IPCC-Standardwerten festgestellt und begründet.

Wo die intensive Überprüfung von 40 Sektoren durch acht Berichtsjahre hindurch Lücken oder Unstimmigkeiten aufdeckt, gestattet die Einrichtung der sog. Rekalkulation ihre nachträgliche Korrektur.

Die Studie "Emissionen, Aktivitätsraten und Emissionsfaktoren von fluorierten Treibhausgasen (F-Gasen) in Deutschland für die Jahre 1995-2002" ist in der Reihe Texte des Umweltbundesamts als Band 14/05 erschienen und steht im Internet unter www.umweltbundesamt.de → Publikationen → Neuerscheinungen zur Verfügung.

[PK]

Emissionen fluorierter Treibhausgase in Deutschland II

Auch dieses Vorhaben beschäftigt sich mit den Emissionen fluorierter Treibhausgase. Ziel des Gesamtvorhabens ist es, die Datengrundlage für die Emissionsberichterstattung bis zum Jahr 2004 zu liefern und einen konkreten Vorschlag für die zukünftige Emissionsermittlung auszuarbeiten.

Der vorliegende vierte Zwischenbericht beinhaltet die Emissionsdaten für die Jahre 1990/1995 bis 2003 und die Emissionsprognosen für die Jahre 2010 und 2020. Die Emissionsdaten und -prognosen basieren auf Angaben der betroffenen Industrien, Auswertungen internationaler Literatur und Schätzungen. Die Emissionsentwicklung zwischen 1990/1995 und 2003 ist im Abschnitt II dargestellt, die Emissionsprognosen werden in Abschnitt III behandelt. Für die Emissionsprognosen wurden vier Szenarien erarbeitet:

Szenario I "Ohne Maßnahmen" schreibt die in den Jahren 1995 bis 1998 sich abzeichnenden Trends ungebrochen bis in die Jahre 2010 und 2020 fort.

Szenario II "Mit Maßnahmen bis 2003" basiert auf den vor dem Jahr 2004 bereits umgesetzten Maßnahmen. Es sieht bis 2010 bzw. 2020 von jeder Politik und Maßnahme ab, die erst nach 2003 durchgeführt wird, trägt aber den Anstrengungen zur Emissionsminderung seit 1998 Rechnung.

Szenario III "EU-Gesetzgebung 2007" basiert der Umsetzung der zur Zeit im abschließenden politischen Prozess befindlichen EU-Verordnung über Emissionsbegrenzung und Einsatzverbot bestimmter fluorierter Treibhausgase sowie auf der EU-Richtlinie über den Ausstieg aus HFKW-134a aus mobilen Klimaanlagen.

Szenario IV ("Mit weiteren Maßnahmen"), stellt ein neues "Minderungsszenario" auf Basis von über die bisher geplante EU-Gesetzgebung hinausgehenden zusätzlichen Maßnahmen dar, die für mittelbis langfristig umsetzbar gehalten werden.

Der 4. Zwischenbericht zum Forschungsvorhaben "Emissionen und Emissionsprognose von H-FKW, FKW und SF6 in Deutschland - Aktueller Stand und Entwicklung eines Systems zur jährlichen Ermittlung" steht im Internet unter www.umweltbundesamt.de → Publikationen → Neuerscheinungen zur Verfügung.

[PK]

VCD begrüßt Bundesratsentscheidung zur Umsetzung der EU-Lärmrichtlinie

Der Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD) sieht in der Entscheidung des Bundesrats, dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie zuzustimmen, einen wichtigen Schritt zu mehr Ruhe und Gesundheit. Es wurde höchste Zeit, dass der Bundesrat seinen Widerstand gegen das Gesetz aufgibt, hieß es vom VCD. Damit sei der Weg für aktiven Lärmschutz endlich frei. Die Kommunen müssten jetzt umgehend gegen Verkehrslärm aktiv werden, damit sie die Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie einhielten und nicht ein ähnliches Desaster drohe wie beim Feinstaub.

Das Gesetz bedeutet eine umfassende Verpflichtung zur Lärmbekämpfung. Im ersten Schritt müssen Kommunen über 250.000 Einwohner bereits bis Juni 2007 Lärmkarten und bis spätestens Juli 2008 Maßnahmenpläne zur Verringerung des Lärms vorlegen. Für Kommunen ab 100.000 Einwohner gelten entsprechende Vorschriften fünf Jahre später.

Aus Sicht des VCD ist Lärm eines der gravierendsten Umweltprobleme, unter dem Lebensqualität und Gesundheit leiden. Allein in Deutschland seien rund 16 Millionen Menschen dauerhaft krankmachenden Lärmpegeln ausgesetzt. Vorrangige Lärmquelle sei dabei der Straßenverkehr, der auch noch weitere Umwelt- und Gesundheitsprobleme verursache, wie etwa die Belastung der Luft mit Feinstaub.

Helmar Pless, Lärmexperte des VCD, fordert daher von den Kommunen, die Verbesserung der Luftqualität und die Lärmminderung zu verknüpfen. Maßnahmen zur Verringerung der Feinstaubbelastung, wie Geschwindigkeitsbegrenzungen, Lkw-Fahrverbote und die Förderung von Fuß-, Rad- und öffentlichem Nahverkehr, trügen auch zur Verringerung des Verkehrslärms bei. Luftreinhaltepläne und Lärmminderungspläne basierten auf den gleichen Grundlagen. Eine Verknüpfung beider Pläne spare deshalb Arbeit und Kosten.

[Pressemitteilung VCD]

BUND: Fluglärmgesetz unzureichend

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hält das von der Bundesregierung verabschiedete Gesetz zur Eindämmung des Fluglärms für nicht ausreichend. Positiv sei lediglich, dass es nach jahrelangen Debatten überhaupt einen Minimalschutz für Flughafenanwohner geben solle. Das Gesetz trage jedoch nicht zur realen Lärmminderung bei, sondern sei ein reines Entschädigungsgesetz für lärmgeplagte Menschen.

Die darin enthaltenen Lärmgrenzwerte seien zu hoch und entsprächen nicht den neuesten Erkenntnissen der Lärmforschung. Der BUND hält maximale Lärm**∜ Öko-Institut e.V.** KGV-Rundbrief 1+2/2005

werte von 55 Dezibel am Tage und 45 Dezibel in der Nacht für erforderlich. Die Novellierung des Fluglärmgesetzes sei jedoch ein wichtiger Schritt, um die Anwohner besser vor Fluglärm zu schützen. Dazu müssten allerdings die schärferen Grenzwerte für den Aus- und Neubau von Flughäfen sofort in Kraft treten. Bundesverkehrsminister Manfred Stolpe habe hier der Flughafenlobby nachgeben und beispielsweise durchgesetzt, dass die Werte für Neubauten erst ab 2010 in Kraft treten, hieß es beim BUND. Stolpe wolle die Fluglärmnovelle so zu einem "Lex Frankfurt" machen und den größten deutschen Flughafen von den Auswirkungen des Gesetzes befreien.

Ein weiterer schwerer Mangel des Gesetzes sieht der BUND darin, dass es keine Nachtflugverbote erlaube. Es fehle zudem jeder Ansatz für eine aktive Lärmschutzpolitik, die den Fluglärm effektiv begrenzen könne. Das hätte auch einen Innovationsschub für lärmärmere Flugzeuge auslösen können. Zudem dürften die Anwohner von Flughäfen erst nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren ihr Recht auf Ruheschutz durchsetzen. Die Festlegung einer derart

langen Frist helfe nicht, die bereits bestehenden Gesundheitsrisiken durch Fluglärm zu mindern. Ein schwacher Trost sei, dass die Anwohner in Flughafennähe künftig Anspruch auf den Einbau von Schallschutzfenstern hätten.

Der BUND befürchtet, dass wegen der für den deutschen Luftraum prognostizierten Verdopplung der Flugbewegungen in den kommenden zwei Jahrzehnten die Gesundheitsschäden durch Fluglärm weiter zunehmen werden. Bereits in der Vergangenheit seien die Lärmpegel an großen deutschen Flughäfen wie in Frankfurt/Main oder in Köln/Bonn stetig gestiegen. Das Lärmproblem werde außerdem durch die Subventionspraxis beim Neu- und Ausbau von Flughäfen und durch die fehlende Besteuerung des Flugbenzins verschärft. Zwar sei heute das einzelne Flugzeug auf Grund des technischen Fortschrittes etwas weniger laut, dies werde jedoch durch die rasante Zunahme des Flugverkehrs konterkariert.

[PK]

Förderabonnement

Das Öko-Institut e.V. kann durch eine Mitgliedschaft unterstützt werden. Von unseren Leserinnen und Lesern sowie von Menschen, mit denen wir Kontakt haben, werden wir aber häufig gefragt, ob es auch möglich sei, Mitglied der KGV zu werden, um so speziell die Arbeit der KGV zu unterstützen. Dies kann bisher nur durch Einzelspenden geschehen, über die wir uns auch weiterhin sehr freuen

Die vielen Anfragen haben uns auf den Gedanken gebracht, ein Förderabonnement einzurichten, damit diejenigen, die die Arbeit der KGV für wichtig halten, einen regelmäßigen Beitrag dazu leisten können.

Das Förderabonnement gibt es seit 1999. Der Preis beträgt 40,-- €.

Es ist für Privatpersonen, Bürgerinitiativen und Umweltgruppen gedacht. Für Firmen, Behörden, Parteien Anwaltskanzleien und Ingenieurbüros kostet das Abonnement des KGV-Rundbriefs weiterhin 85,-- €, für Mitgliedskommunen und deren Behörden, sowie für Firmen, Parteien, Anwaltskanzleien und Ingenieurbüros, die Mitglied des Öko-Instituts sind, 42,50 €.

Diejenigen, die bereits ein Abonnement besitzen und die Arbeit der KGV durch ein Förderabonnement unterstützen möchten, sollten uns dies unter Angabe der bisherigen Abo-Nummer schriftlich mitteilen.

Vielen Dank!

Deponieverwertungsverordnung eröffnet unsichere Entsorgungswege für MVA-Filterstaub

Kritische Anmerkungen zur geplanten Verordnung

Ludger Nuphaus

Filterstäube und Rauchgasreinigungsrückstände aus Müllverbrennungsanlagen wurden in der Vergangenheit aufgrund ihres Schadstoffpotenzials überwiegend untertägig entsorgt. Künftig werden diese Abfälle, nicht zuletzt wegen der geringeren Kosten, vermehrt obertägig auf Deponien zum Zwecke der Verwertung abgelagert. Dazu sind sie zuvor mittels Stabilisierungs- oder Verfestigungsverfahren zu behandeln. Die jetzt bevorstehende Schließung zahlreicher Deponien aufgrund der Vorgaben der Ablagerungsverordnung begünstigt diesen Entsorgungsweg, denn bei vielen der zu schließenden Deponien ist vor Aufbringung der Oberflächenabdichtung eine Profilierung erforderlich, zu der verschiedene mineralische Materialien, einschließlich anorganischer Abfälle, genutzt werden sollen. Durch die seit einem halbem Jahr als Entwurf vorliegende Deponieverwertungs-Verordnung (DepVerwV) sollen nun bundesweit gültige Regelungen zur Herstellung und zur Überwachung sogenannter "Deponieersatzbaustoffe" aus Abfällen getroffen werden. Im Auftrag der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen Rheinland/Pfalz wurden die Auswirkungen der Dep-VerwV auf die Entsorgung von MVA-Filterstäuben näher untersucht. Ein Zusammenfassung wesentlicher Punkte wird nachfolgend vorgestellt.

Hintergrund

Aufgrund der Vorgaben der Abfallablagerungsverordnung werden im laufenden Jahr (1.6.2005) zahlreiche Bauschutt- und Hausmülldeponien vorzeitig stillgelegt. Sie erfüllen beispielsweise nicht mehr die Anforderungen an die geologischen Barrieren, an die Basisabdichtung oder an die Qualität der künftig noch ablagerbaren Abfälle. Viele der stillzulegenden Deponien verfügen aber noch nicht über die planfestgestellte oder deponietechnisch erforderliche Endgestaltung (z. B. 5 % Gefälle nach Abklingen der Setzungen). Deshalb ist eine ausreichende Profilierung der Oberfläche für die Aufbringung der oberen Abdichtungsschicht, auch unter Berücksichtigung von auflast- oder abbaubedingten Setzungen, noch erforderlich. Eine ähnliche Situation ist bei obertägigen Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfalldeponien) gegeben.

Hierbei wird eine Umlagerung von Abfällen oder eine weitere Ablagerung von Abfällen zur Oberflächenprofilierung aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes bzw. aufgrund zurückgehender Ab-

fallmengen und Kostengründen ausgeschlossen. Der Einsatz neuer Baustoffe wird als nicht ressourcenschonend und kostenträchtig verworfen. Einzelne Bundesländer und Deponiebetreiber, vorwiegend in den östlichen Bundesländern, haben deshalb darauf gedrungen, den Einsatz von verfestigten oder stabilisierten Abfällen zu ermöglichen. Dies beinhaltet auch den Einsatz von Filterstäuben und Rauchgasreinigungsrückständen aus Müllverbrennungsanlagen. Durch verfestigte und stabilisierte Abfälle soll sich der geplante Endzustand von Deponien preiswert gestalten lassen und die Deponien können in die Nachsorgephase entlassen werden.

Beim Bau und bei der Profilierung der Deponieoberfläche ist nun, unter bestimmten Voraussetzungen, die Nutzung sogenannter "Deponieersatzbaustoffe" vorgesehen. Die Deponiebauersatzstoffe werden aus Abfallstoffen mit mineralischem Charakter gewonnen und sollen unterhalb des Oberflächenabdichtungssystems eingebaut werden. Sie sind damit dem Deponiekörper zuzurechnen¹. Da sie einen bautechnischen Zweck erfüllen und andere Materialien ersetzen, wird hierin eine Verwertung der Abfälle im abfallrechtlichen Sinne gesehen.

Die Entsorgung von Abfällen einschließlich Filterstäuben und fester Abfälle aus der Abgasbehandlung zum Zwecke der Verwertung auf Deponien wird künftig in der Deponieverwertungs-Verordnung² geregelt, die im November 2004 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde und derzeit dem Bundesrat zur Beratung vorliegt.

Der Bedarf für mineralische Massen zur Endgestaltung großer Deponien wird allein im mitteldeutschen Raum auf etliche Millionen m³ geschätzt³. Allein für die Deponie Schkopau wird der Volumenbedarf zur Profilierung auf 5,2 Millionen m³ beziffert⁴.

Mittlerweile gibt es in Deutschland deutlich mehr als eine Million Tonnen Behandlungskapazität zur Verfestigung und Stabilisierung von Abfällen zum Zwecke der Verwertung⁵.

Vgl. Begründung zur Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage, in der vom Bundeskabinett am 17.11.2004 beschlossenen Fassung.

Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage (Deponieverwertungsverordnung – DepVerwV), in der vom Bundeskabinett am 17.11.2004 beschlossenen Fassung, B M U - WA II 5 (W).

Stabilisierung und Verfestigung

Die Abfälle zur Verwertung auf der Deponie müssen eine chemische, physikalische und bodenmechanische Beschaffenheit aufweisen, die nach dem Einbau in das Deponiebauteil dessen Funktionserfüllung langfristig gewährleistet. Dabei darf es zu keiner schädlichen Verunreinigung von Gewässern kommen. Diese Anforderungen sollen mittels Verfestigungs- oder Stabilisierungsverfahren erfüllt werden.

Stabilisierungs- und Verfestigungsverfahrens haben regelmäßig zum Ziel, mit Schadstoffen stärker belastete Abfälle, also auch Rückstände aus Müllverbrennungsanlagen, so zu verändern, dass

- Emissionen der enthaltenen Schadstoffe langfristig unterbunden oder
- · auf ein gewünschtes Maß reduziert werden und
- Abfälle nach der Behandlung für ein weiteres Anwendungsspektrum verwendet werden können.

Bei der Stabilisierung sollen die Schadstoffe in den Abfällen chemisch in vermeintlich weniger gefährliche Verbindungen umgewandelt werden. Hingegen beinhaltet die Verfestigung eine physikalische Einbindung und Fixierung der Schadstoffe (vgl. Tabelle 1). Es wird künftig möglich, durch eine vollständige Stabilisierung aus einem besonders überwachungsbedürftigen Abfall einen nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfall zu machen.

Stabilisierungsverfahren beinhalten verschiedene chemische und physikalische Behandlungsschritte, die dem Ziel dienen, organische Schadstoffe zu zerstören und in weniger gefährliche, stabile Verbindungen zu überführen.

Bei der Abfallverfestigung kommen bei einzelnen Verfahren Braunkohle- oder Steinkohlefilteraschen zum Einsatz, die mit belasteten Reststoffen (Filterstäuben, Schlacken, Entschwefelungsprodukten u.a.) vermischt werden und sich dann verfestigen.

Ziel	Verfahren	Ergebnis	AbfallschlNr.
Änderung der Ge- fährlichkeit der Be- standteile	Umwandlung	Nicht gefährlicher Abfall (Änderung Schadstoffge- halt)	19 03 05
Änderung der physi- kalischen Beschaf- fenheit	Zuschlagstoffe	gefährlicher Abfall (keine Änderung Schadstoffgehalt)	19 03 06* 19 03 07
Änderung Gefähr- lichkeit	unvollständige Umwandlung	Gefährlicher Abfall (Schadstoffe können noch in Umwelt)	19 03 04*
	Änderung der Ge- fährlichkeit der Be- standteile Änderung der physi- kalischen Beschaf- fenheit Änderung Gefähr-	Änderung der Ge- fährlichkeit der Be- standteile Änderung der physi- kalischen Beschaf- fenheit Änderung Gefähr- Umwandlung Zuschlagstoffe unvollständige	Änderung der Ge- fährlichkeit der Be- standteile Änderung der physi- kalischen Beschaf- fenheit Änderung Gefähr- lichkeit Umwandlung Nicht gefährlicher Abfall (Änderung Schadstoffge- halt) gefährlicher Abfall (keine Änderung Schadstoffgehalt) Gefährlicher Abfall (Schadstoffe können noch

Tab. 1: Überblick Behandlungsverfahren für besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Für³ die⁴ Stabilisierung⁵ von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen können Verfahren verwendet werden, die auf einer Schadstoffumwandlung beruhen (Umwandlungsverfahren). Der Stabilisierungserfolg ist dann auch durch Nachweis einer vollständigen Umwandlung der gefährlichen Inhaltsstoffe zu erbringen oder es ist nachzuweisen, dass der stabilisierte Abfall keine Gefährlichkeitsmerkmale (gem. § 2 Abs. 3 der Abfallverzeichnisverordnung) mehr aufweist. Der Abfall kann dann als vollständig stabilisiert eingestuft werden.

Als Umwandlungsverfahren können zum Beispiel folgende Verfahren genutzt werden:

- Chromatentgiftung: Chrom-VI-haltige Abfälle werden durch gezielte Reduktion auf chemischem Wege in Chrom-III-haltige Abfälle überführt.
- Cyanidentgiftung: Zur Entgiftung wird das Cyanid oxidativ zerstört und in andere umweltunschädliche Verbindungen umgewandelt.
- Sulfidische Schwermetallfällung: Durch die Behandlung der löslichen Schwermetalle mit Sulfiden (z. B. Natriumsulfid) werden schwerlösliche Schwermetallsulfide gebildet. Ein Nachweis der Langzeitbeständigkeit der einzelnen möglichen Sulfidverbindungen sollte erfolgen.

Verfahren mit vergleichbaren Effekten dürfen eingesetzt werden. Die Verfahren sind im Bereich der Abwasserbehandlung und in chemisch-physikalischen Behandlungsanlagen seit Jahrzehnten im Finsatz.

Schumann, G.: Rechtliche Regelungen zur Entsorgung immobilisierter (stabilisierter) Abfälle. Forum "Immobilisierung" auf DeponieOnline, www.deponie-stief.de.

Aötschke, H.: Der Einsatz stabilisierter oder verfestigter Abfälle in einer Deponie. Vortrag beim Workshop "Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage" am 25./26.03.2004, Bonn.

Vgl. Begründung zur Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage, in der vom Bundeskabinett am 17.11.2004 beschlossenen Fassung.

Kritische Wertung

Schadstoffgemisch

In Filterstäuben und in Abfällen aus der Abgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen finden sich zahlreiche Schadstoffe aus den verbrannten Materialien wieder. Die Gefährlichkeit der Abfälle wird bestimmt durch Schwermetalle wie zum Beispiel Cadmium, Quecksilber, Nickel, Arsen, Antimon und Blei. Relevant aufgrund der Eluatanalysen sind besonders Cadmium, Zink und Blei. Für die festen Abfälle aus der Rauchgasreinigung sind häufig hohe Gehalte an Chlor und halogenorganische Verbindungen (PAK, PCB) kennzeichnend.

Aufgrund der festzustellenden unterschiedlichen Belastung von festen Abfällen aus der Abgasreinigung mit verschiedenen Schwermetallen und halogenorganischen Verbindungen erscheint eine Stabilisierung, also eine vollständige Umwandlung der gefährlichen Inhaltsstoffe, (im eigentlichen Sinne der Verfahren, wie sie im Entwurf der DepVerwV anhand konkreter Beispiele aufgezeigt werden), nicht bzw. nur mit hohem Aufwand möglich. Da sich die verschiedenen Schwermetallverbindungen bei bestimmten Fällungsverfahren unterschiedlich verhalten, ist davon auszugehen, dass nicht alle eine Umwandlung zu weniger gefährlichen Verbindungen erfahren. Für gefährliche halogenorganische Inhaltsstoffe sind eigentlich nur thermische oder biologische Verfahren im Sinne einer (fast) vollständigen Umwandlung denkbar.

Mit Fällungs- oder Umwandlungsverfahren ist also die vollständige und irreversible Stabilisierung von Filterstäuben oder festen Abfälle aus der Abgasreinigung nicht erreichbar. Möglich erscheint nur eine teilweise Stabilisierung der Abfälle im Sinne der DepVerwV. Dieses wiederum ist nur durch eine Kombination von Umwandlungs-, Verfestigungsund/oder Einbindeverfahren zu erreichen.

Hieraus ergibt sich, dass

- schon vor der Behandlung klar ist, dass keine vollständige Stabilisierung (irreversible Umwandlung aller gefährlichen Inhaltsstoffe) erreichbar ist,
- die Abfälle schon vor der teilweisen Stabilisierung oder Verfestigung zu beproben sind, und
- ein Nachweis nach Fußnote 4 der Tabelle 1 des Anhangs 1 DepVerwV zu führen ist⁶.

"Kann der Deponiebetreiber gegenüber der zuständigen Behörde auf Grund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt den Nachweis erbringen, dass die Profilierung oder die Herstellung der Ausgleichsschicht und Gasdrainageschicht unterhalb des Oberflächenabdichtungssystems mit Deponieersatzbaustoffen, die einzelne Zuordnungswerte nach Tabelle 2 Spalte 6 überschreiten, keine Gefährdung für Boden oder Grundwasser darstellt, kann sie auch höher belastete Deponieersatzbaustoffe zum Einsatz zulassen. Im Fall von Satz 1 müssen die Deponieersatzbaustoffe bei einem Einsatz auf einer De-

Kein Beständigkeitsnachweis

Als zentrales Problem ist der Nachweis der langfristigen Beständigkeit der verfestigen oder stabilisierten Abfälle anzusehen. Die bislang vorgesehenen Nachweisverfahren in Form von Eluatuntersuchungen sind als unzureichend zu bewerten, da sie das langfristige Verhalten der Schadstoffe in den verfestigten oder stabilisierten Abfällen nicht ausreichend widerspiegeln. Weitergehende Untersuchungen, auch im Hinblick auf die mineralogischen Gegebenheiten in den behandelten Abfällen, sind erforderlich.

Die Eluierbarkeit von Schadstoffen aus den verfestigen oder stabilisierten Abfällen ist mit dem derzeit für die unbehandelten Abfälle angewandten Verfahren DIN 385414-S4 (DEV-S4) selbst für kurze Zeiträume nicht zuverlässig belegbar. Das pH_{stat}-Verfahren wiederum, welches die DepVerwV nun auch zur Beurteilung stabilisierter Abfälle vorsieht, eignet sich nicht für den Nachweis, dass gefährliche Inhaltsstoffe vollständig und irreversibel in nicht gefährliche umgewandelt wurden. Hierzu bedarf es differenzierter chemischer und mineralogischer Untersuchungsverfahren. Gefährlichkeitskriterien der Ersatzbaustoffe werden in der DepVerwV nicht berücksichtigt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Sonderabfall-Gesellschaften der Länder (AGS) fordert deshalb beispielsweise, dass zusätzlich maximal zulässige Feststoffgehalte festgelegt werden damit sichergestellt ist, dass auch bei vollständiger Elution der Schadstoffe eine Obergrenze des Schadstoffmassenstroms besteht. Hierfür kann die Einbauklasse Z 2 (Feststoff Boden) nach LAGA-Merkblatt 20 genutzt werden⁷. Darüber hinaus weist die AGS darauf hin, dass Verdünnungseffekte in der Verwertungsverordnung nicht ausgeschlossen sind.

Einige Wissenschaftler halten das pH_{stat}-Verfahren nur für eingeschränkt geeignet und für nicht erforderlich, da eine große Abhängigkeit der Versuchsergebnisse von der untersuchten Korngrößenfraktion gegeben ist und die Versuchsdauer auf 24 h begrenzt ist. Darüber hinaus ist die Schadstofffreisetzung bei pH 11 wenig aussagekräftig, da viele Metalle in diesem pH-Bereich gut fixiert sind⁸.

- ponie der Klasse II aber mindestens die Zuordnungswerte nach Tabelle 2 Spalte 7 einhalten. Im Fall von Satz 1 müssen die Deponieersatzbaustoffe bei einem Einsatz auf einer Deponie der Klasse III aber mindestens die Zuordnungswerte nach Tabelle 2 Spalte 8 einhalten".
- Arbeitsgemeinschaft der Sonderabfall-Gesellschaften der Länder (AGS): Brief an die obersten Abfallbehörden der Länder vom 03.12.2004; sowie: AGS: Stellungnahme zum Referentenentwurf der DepVerwV vom 12.08.2004.
- z.B. Wisnack et al.: Methodische Konzepte zur Beurteilung des Langzeitverhaltens von immobilisierten Materialien. Müll und Abfall, 7/2002, http://www.ibewa.de/immo2.pdf.

Die Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind ebenfalls zu beachten. Nach § 3 Abs. 3 AVV⁹ kann die zuständige Behörde im Einzelfall einen als besonders überwachungsbedürftig geltenden Abfall nur dann herabstufen, wenn der Abfallbesitzer nachweist.

"...dass der im Abfallverzeichnis als gefährlich aufgeführte Abfall keine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG genannten Eigenschaften (Gefährlichkeitskriterien) aufweist."

Diese Vorgabe zeigt, dass das Auslaugverhalten der Abfälle alleine nicht die Bedeutung für die Einstufung als gefährlicher Abfall haben soll, die ihr zugesprochen wird. Feststoffgrenzwerte sind deshalb unumgänglich.

Gefahr durch Vermischung

Die Deponieverwertungs-Verordnung lässt eine Vermischung von Abfällen zu, um die Zuordnungskriterien zur jeweiligen Deponie zu erfüllen. Ausnahmen für einzelne Kriterien werden allerdings gleichfalls in der Verordnung eröffnet. Hierdurch besteht die Gefahr, dass stärker belastete oder nicht ausreichend feste Abfälle auf Deponien mit unzureichenden Barrieren gelangen können.

Grundsätzlich sollten zur Profilierung von Deponien, die nicht den geltenden Standards entsprechen, nur Abfälle eingesetzt werden, die die Kriterien für eine Verwendung außerhalb der Deponie einhalten. Dabei sollten die Kriterien in jedem Fall vor einer Behandlung eingehalten werden.

Ausnahmen zulässig

Beim Einsatz von Deponieersatzbaustoffen dürfen einzelne Zuordnungswerte überschritten werden, selbst für die Festigkeit der Abfälle. Dann muss durch eine Bewertung der Risiken für die Umwelt nachgewiesen werden, dass die verwendeten Deponiebauersatzstoffe keine Gefährdung für Boden oder Grundwasser darstellen (vgl. Tabelle1, Fußnote 2 der DepVerwV). Für diese Bewertung fehlen zur Zeit allerdings ausreichende Methoden und Kriterien.

Durch die Ausnahmeregelung soll besonderen Randbedingungen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Allerdings wird bei dieser Regelung die Gefahr gesehen, dass Anträge auf Ausnahmezulassung die Regel werden. Dann wird allerdings der technische Standard unterlaufen und schadstoffhaltige Abfälle gelangen auf nicht geeignete Deponien. Eine alleinige Fixierung auf Eluat- und Festigkeitskriterien ist unzureichend und kann den Bedingungen im Einzelfall nicht gerecht werden. Außerdem wird durch diese Ausnahmeregelung und das Fehlen von Beurteilungsmaßstäben den Genehmigungsbe-

hörden unterschiedlicher Ermessensspielraum eingeräumt, was wiederum zu länderspezifischen Unterschieden und somit wiederum zur Verschiebung der Entsorgungswege bei bestimmten Abfallarten führen kann¹⁰.

Langzeitsicherheit fraglich

Sowohl die Verfahren zur Stabilisierung und Verfestigung als auch das langfristige Verhalten der Schadstoffe in den erzeugten Materialien werden von mehreren Faktoren beeinflusst. Bei der Behandlung kann es zur Gasbildung kommen oder die Bindung von einzelnen Schwermetallen erfolgt nicht im gewünschten Umfang. Organische Stoffe können die Verfestigung beeinträchtigen. Wärmeentwicklung beim Abbinden wiederum kann eine Rissbildung in den verfestigten Abfällen hervorrufen. In der Deponie werden die Ersatzbaustoffe durch den nicht sicher auszuschließenden Einfluss von Gasen, Salzen oder Säuren langfristig zersetzt. Beispielsweise ist eine Umwandlung von Sulfiden durch chemische Einflüsse möglich¹¹. Folglich liegt hier keine irreversible und langzeitsichere Umwandlung vor.

Abgrenzung nicht eindeutig

Die Abgrenzung von Stabilisierungs- und Verfestigungsverfahren ist trotz der Regelungen in der Dep-VerwV weiterhin nicht eindeutig. Die Umwandlungsverfahren, die stabilisierte Abfälle erzeugen, beinhalten in den meisten Fällen auch eine Verfestigung der Abfälle, da die erzeugten "Baustoffe" ja auch Festigkeitskriterien einzuhalten haben. Schwermetalle werden bei den Verfahren nur in schwerer lösliche Verbindungen (oder mineralische Bindungsformen) überführt, bleiben aber zumeist in vollem Umfang in den Baustoffen erhalten.

Anderseits werden bei Verfestigungsverfahren häufig alkalisch wirkende Stoffe oder Abfälle eingesetzt, die ebenfalls eine chemische Umwandlung, z. B. zu schwerlöslichen Metallydroxid-Verbindungen, zur Folge haben. Auch hier bleibt die Schwermetallmenge im erzeugten Baustoff bestehen bzw. kann durch die Zuschlagstoffe sogar noch erhöht werden. Außerdem ist die Umwandlung nicht immer langfristig als irreversibel zu bezeichnen (z. B. bei Sulfiden)¹².

26

Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001, BGBI I S. 3379.

Arbeitsgemeinschaft der Sonderabfall-Gesellschaften der Länder (AGS): Brief an die obersten Abfallbehörden der Länder vom 03.12.2004; sowie AGS: Stellungnahme zum Referentenentwurf der DepVerwV vom 12.08.2004.

vgl. Dehoust, G., Küppers, P.: Verwertung immobilisierter Abfälle: Bergversatz versus obertägige Aglagerung. KGV Rundbrief 2+3/2004, S. 2-4.

Forschungs- und Entwicklungszentrum Sondermüll (FES): Stabilisierungsverfahren für gefährliche Abfälle. Chemische Betrachtung zum Langzeitverhalten. Rednitzhembach, November 2001.

Da die Anzahl der Umwandlungsprozesse für Stabilisierungsverfahren nicht näher definiert ist, stellt sich die Frage, ob ein einziger Umwandlungsprozess (z. B. Hydroxidfällung von Metallen oder Oxidation organischer Schadstoffe oder nur Neutralisation) ausreicht, um eine Abfallbehandlung als Stabilisierungsverfahren zu definieren. Dies bedeutet, dass es in der Praxis fließende Übergänge zwischen den Verfahren geben wird und die Bezeichnung der Behandlungsverfahren nicht exakt möglich ist. Folglich können nicht unterschiedliche Anforderungen an die Qualität der erzeugten "Baustoffe" gestellt werden. Die Anforderungen an stabilisierte und verfestigte Abfälle müssen vielmehr gleichen, langfristig vorsorgeorientierten Kriterien genügen, die allerdings bisher nicht im Detail definiert sind.

Verwertung auf nicht stillgelegten Deponien

Die Verwertung von Abfällen zur Profilierung von einzelnen Deponieabschnitten, wie sie zur Zeit in einem Bundesratausschuss im Rahmen der Beratung der DepVerwV beantragt wurde, sollte nicht zugelassen werden. Denn mit dem Begriff der Profilierung wurde bereits ein neues Bauelement im Deponiebau eingeführt, das bislang in der Gesetzgebung nicht existierte. Das Bauelement ist nicht genau definiert und somit in seinem Umfang und seiner Qualität bisher nicht ausreichend begrenzt.

Solange noch Abfälle zur Ablagerung (Beseitigung) auf eine Deponie gelangen, können und müssen diese zur Profilierung des Deponiekörpers genutzt werden. Erst wenn keine Abfälle zur Beseitigung mehr angeliefert werden, kann unter Umständen die Profilierung des letzten Deponieabschnittes erforderlich sein. Mit der Öffnung der Verwertung für einzelne Deponieabschnitte zum Zwecke der Profilierung würde der gleichzeitige Betrieb einer Deponie als Beseitigungs- und Verwertungsanlage ermöglicht. Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Betreibern könnten auftreten.

Negative ökologische und ökonomische Folgen

In der Begründung zur DepVerwV werden die wirtschaftlichen Auswirkungen und der finanzielle Schaden, der durch die Öffnung des Entsorgungspfades "Deponieersatzbaustoffe" bei den Betreibern von Untertagedeponien entsteht, nicht ausreichend betrachtet. Bei den Untertagedeponien wird in den nächsten Jahren deutlich weniger Material angeliefert werden. Somit sind wirtschaftliche Probleme dieser Anlagen zu erwarten.

Durch die weitere Öffnung der Verwertung auf Deponien in Form von teilweise stabilisierten und verfestigten Abfällen besteht die Gefahr, das anderen hochwertigen Behandlungsverfahren für kontaminierte Böden und mineralischen Abfällen der Markt entzogen wird. Tritt dies ein, erweist sich die Verwertungsverordnung in diesem Bereich als kontraproduktiv. Nähere Untersuchungen zu diesem Aspekt fehlen bislang.

Im Gegensatz zur obertägigen Deponierung von verfestigen und stabilisierten Abfällen müssen beim untertägigen Versatz von Abfällen weitergehende Untersuchungen erfolgen. Die vergleichende Untersuchung des Öko-Institutes Darmstadt zu typischen Verfahren des Bergversatzes und der Immobilisierung (Verfestigung, Einbindung, Stabilisierung) von Abfällen¹³ kommt zu dem Ergebnis, dass der Bergversatz in Salz die bei weitem geringsten Nachteile im Vergleich mit den anderen untersuchten Verfahren aufweist. Dabei wurden Aspekte wie

- Zuverlässigkeit und Dauerverfügbarkeit von Barrieren gegen die Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt,
- Art, Umfang, Häufigkeit und Auswirkungen der zu erwartenden Einwirkungen mit Einfluss auf die Sicherheit, Arbeitsschutz und
- Ausschleusung von Schadstoffen

bewertet. Immobilisierungsverfahren weisen danach die meisten Nachteile auf. Die Verwertung von stabilisierten und verfestigten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle auf obertägigen Deponien stellt keinen langzeitsicheren Einschluss der Schadstoffe sicher. Nochmals deutlich nachteiliger ist die Verwendung von Immobilisaten im Tiefbau oder Landschaftsbau.

Folgerung

Bei der Favorisierung von Abfallvermeidung und verwertung in Form von Deponieersatzbaustoffen darf nicht übersehen werden, dass die Beseitigung von Abfall nicht in jedem Fall eine unerwünschte oder ökologisch geringwertige Entsorgungsalternative darstellt. Die Beseitigung kann durchaus die umweltverträglichste Lösung sein, insbesondere dann, wenn

- der Abfall von schwankender Zusammensetzung mit unterschiedlichen Schadstoffkonzentrationen geprägt ist,
- seine Verwertung mit erheblichen Emissionen oder Energieeinsatz verbunden ist, oder
- · es zu Stoffanreicherung in Produkten kommt.

Hierdurch kann der ökologische Nachteil größer werden als der Nutzen durch die vermeintliche Schonung natürlicher Ressourcen.

Bei der Erzeugung von Deponieersatzbaustoffen mit Filterstäuben aus Müllverbrennungsanlagen besteht die Gefahr, dass Schadstoffe in Baustoffe eingebracht werden und anschließend bei obertägiger Verwendung in der Biosphäre verbleiben. Im Interesse der Umweltvorsorge ist es sinnvoller, schadstoffbelastete Filterstäube umwelt- und gesundheits-

Öko-Institut e. V.: Obertägige Verwertung immobilisierter Abfälle versus Versatz in Bergwerken. Darmstadt, 17.3.2004. http://www.oeko.de/oekodoc/205/2004-010-de.pdf.

verträglich aus dem Wirtschaftskreislauf auszuschleusen. Der Entzug gefährlicher Schadstoffe, die nicht mit vertretbarem Aufwand behandelbar sind, aus der belebten Biosphäre sollte nicht vollständig verworfen werden.

Wichtig ist deshalb, dass Zuordnungskriterien für die Originalsubstanz für jede Deponieklasse einzeln festgelegt werden. Bisher sind diese weder in der Deponieverordnung noch in der Deponieverwertungs-Verordnung enthalten. Die derzeitigen Öffnungsklauseln in Form von Fußnoten im Anhang der Verordnung werden wieder Ermessensspielräume eröffnen. Das eigentliche Ziel der Verwertungsverordnung, einen bundeseinheitlichen Standard für die obertägige Verwertung auf Deponien zu schaffen und bisherige Scheinverwertungen zu unterbinden,

kann verfehlt werden, insbesondere dann, wenn einzelne Abfälle vorzugsweise auf die Deponien der Bundesländer gelangen, die großzügige Ausnahmenregelungen zulassen.

Abschließend bleibt zu hoffen, dass sich bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung der Deponieverwertungs-Verordnung die Lobby aus Baustoffindustrie und großen Deponiebetreibern nicht noch weiter mittels Bundes- oder Landesministerien durchsetzt. Denn dann wird die Verordnung ihre Zielsetzung in Richtung Umweltvorsorge und Schaffung einheitlicher Regelungen sicher noch deutlicher verfehlen als es ohnehin schon erkennbar ist.

Deponieverwertungsverordnung und Stabilisierungsrichtlinie Sachsen-Anhalt

Schreiben der AGS an das BMU

Sehr geehrter Herr [...],

mit Schreiben vom 13.07.2004 hatten wir umfänglich zu dem vorliegenden Referentenentwurf einer Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage (nachfolgend Deponieverwertungsverordnung) Stellung genommen. Dabei hatten wir unter anderem ausgeführt, dass die Öffnungsklausel in Ziff. 4 c) des Anhangs 3, betreffend die Immobilisierung/Stabilisierung von gefährlichen und deshalb besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, abfallwirtschaftlich nicht vertretbar ist und von der AGS [Arbeitsgemeinschaft der Sonderabfall-Entsorgungs-Gesellschaften der Länder] abgelehnt wird. Außerdem hatten wir darauf hingewiesen, dass auch die diesbezügliche Länderklausel in § 3 Abs. 3 Satz 2 dem mit der Verordnung bezweckten einheitlichen Vollzug widerspricht. Als Beispiel hatten wir die Zulassung des Trogverfahrens (statt des pH_{stat}-Verfahrens mit auf < 10mm zerkleinertem Prüfmaterial) für stabiliserte bzw. verfestigte Abfälle in Sachsen-Anhalt genannt, welches die Gefahr in sich birgt, dass fälschlicherweise eine Langzeitsicherheit der Stabilisierung nachgewiesen wird.

Inzwischen haben wir davon Kenntnis erhalten, dass am 14.06.2004 im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt eine Richtlinie für die Zulassung und Überwachung der Entsorgung von stabilisierten und verfestigten Abfällen (Stabilisierungsrichtlinie) bekannt gemacht wurde (MBI. LSA Nr. 25/2004 vom 14.06.2004, S. 321 ff., siehe Anlage). Einige der dortigen Festlegungen laufen evident den von der

Deponieverwertungsverordnung verfolgten Zwecken und dem auch sonst vom europäischen und deutschen Recht verfolgten vorsorgeorientierten abfallwirtschaftlichen Ansatz zuwider.

1. Beispielsweise heißt es unter Ziff. 4.2 der Stabilisierungsrichtlinie, dass vollständig stabilisierte Abfälle (zu denen nach Ziff. 2 nicht nur Abfälle gehören, deren Schadstoffe chemisch umgesetzt und in nicht gefährliche Stoffe überführt, d.h. umgewandelt werden, sondern auch solche Abfälle, deren Schadstoffe lediglich in die Matrix eingebunden, d.h. immobilisiert werden) unter anderem durch Wiedereinbau am Ort den Entnahme oder bei Baumaßnahmen und im Straßenbau verwendet werden können. Dies widerspricht den einschlägigen Festlegungen der LAGA zum Stand der Technik (z.B. im Merkblatt M 20). Da die Schadstoffe gerade beim Immobilisierungs-/Einbindungsverfahren nicht zerstört, sondern in die Matrix eingebunden - weiter vorhanden sind, werden die von der LAGA festgelegten Grenzwerte aus der Originalsubstanz regelmäßig überschritten.

Da mit Verfahren, die die Schadstoffe des Abfalls – eventuell nur vorübergehend – in die Matrix einbinden und nicht chemisch eliminieren bzw. zerstören, allenfalls eine zeitlich begrenzte Immobilisierung erreicht werden kann, bei der eine Schadstofffreisetzung während der Verwitterung der Immobilisate nicht völlig auszuschließen ist, verstößt die Verwendung des Immobilisats bei

Baumaßnahmen und im Straßenbau auch gegen das umwelt- bzw. abfallrechtlichen Vorsorge- und Vorbeugeprinzip. Insoweit ist im Übrigen festzustellen, dass die Stabilisierungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt einen Widerspruch in sich enthält, weil sie einerseits die Verwertung des Immobilisats bei Baumaßnahmen und im Straßenbau außerhalb von Deponien zulässt, andererseits aber unter Ziff. 4.2.1 festlegt, dass ein mobilisierender Einfluss der Abfälle auf die Umgebung ausgeschlossen sein muss. Verwunderlich ist zudem, wenn unter Ziff. 4.2.2 ausgeführt wird, die Verwertung solle nur in dafür geeigneten Bereichen und dort räumlich konzentriert werden, um eine Streuung in der Ökosphäre zu verhindern. Gerade das Gegenteil wird erreicht, wenn eine Verwertung im Straßen- und Landschaftsbau zugelassen wird (Stichwort "Liniendeponie").

Vor dem genannten Hintergrund kann jedenfalls die Immobilisierung nur dann als ordnungsgemäß und schadlos angesehen werden, wenn das Immobilisat anschließend auf einer hierfür genehmigten, abgesicherten Deponie zum Einsatz kommt. Da dies - wie das Beispiel Sachsen-Anhalt zeigt - nicht in allen Bundesländern gewährleistet ist und auch durch die vorgesehene Deponieverwertungsverordnung nicht sichergestellt werden kann (denn die Verordnung gilt zwangsläufig nur für den Einsatz auf Deponien), ist es zwingend erforderlich, eine umfassendere und nicht nur auf den Deponiebereich beschränkte Regelung zum Einsatz von mineralischen Abfällen zu erlassen, mit der die Verwendung von Immobilisaten außerhalb von geeigneten Deponien (etwa im Straßen-, Wege- und Landschaftsbau etc.) verboten wird.

 Ein wesentlicher Kern der geplanten Deponieverwertungsverordnung ist auch durch die Festlegungen in Ziff. 5.1.2 der Stabilisierungsrichtlinie betroffen. Denn dort werden verschiedene alternative Untersuchungsverfahren zum Nachweis der Stabilisierung zugelassen, unter anderem auch das oben erwähnte Trogverfahren. Damit wird auf eine Zerkleinerung der Probekörper auf Korngrößen < 10mm verzichtet, die gerade die langfristig auf die Abfälle einwirkenden physikalischen Belastungen (z.B. Durchsetzungen und Frostwechsel) simulieren soll. Allein die demgegenüber viel geringere Oberfläche beim Trogverfahren bedeutet eine gravierende Abschwächung der Anforderungen.

Die entsprechenden Festlegungen in der Stabilisierungsrichtlinie widersprechen auch klar der vom Abfalltechnikausschuss (ATA) der LAGA erarbeiteten Vollzugshilfe vom 13.06.2002 zum Thema "Stabilisierung/Verfestigung von Abfällen mit dem Ziel der Ablagerung auf Deponien", die den Ländern von der 79. LAGA-Vollversammlung am 09./10.09.2002 zur Anwendung empfohlen wurde. Danach ist zum Nachweis eines stabilisierten Abfalls zwingend eine Elution nach dem pH_{stat}-Verfahren bei Korngrößen < 10mm durchzuführen.

Die Stabilisierungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt macht gerade in diesem Punkt in besonderem Maße deutlich, dass es im Sinne eines bundeseinheitlichen Vollzuges unverzichtbar ist, länderspezifische Regelungen und sonstige Öffnungsklauseln zur Immobilisierung/Stabilisierung in der Deponieverwertungsverordnung auszuschließen. Wir erlauben uns deshalb, unsere Forderung nach einer ersatzlosen Streichung von § 3 Abs. 3 Satz 3 und Ziff. 4 c) des Anhangs 3 der Deponieverwertungsverordnung noch einmal zu wiederholen.

Wir bitten Sie, die vorstehenden Ausführungen sowie auch unsere Anregungen im Schreiben vom 13.07.2004 zu berücksichtigen und stehen selbstverständlich für Fragen und weitere Gespräche sowie für ergänzende Informationen und Unterlagen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- AGS-Geschäftsstelle -

Leserbrief

zu "Verwertung immobilisierter Abfälle: Bergversatz versus obertägige Ablagerung" in KGV-Rundbrief 2+3/2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autoren empfehlen im Fazit unter den letzen beiden Spiegelpunkten folgende Maßnahmen:

- Die Vorgaben, die von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) für die Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle verabschiedet worden sind, entsprechend anzupassen.
- Die Verwertung von mineralischen Abfällen außer-

halb von gesicherten Deponien neu zu regeln, um den langfristigen Schutz der Umwelt sicherzustellen.

Da der überarbeitete Allgemeine Teil der LAGA-Mitteilung 20 (Stand 06.11.2003, veröffentlicht unter: www.laga-online.de) zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens möglicherweise noch nicht veröffentlicht oder noch nicht bekannt war, möchte ich auf Folgendes hinweisen:

In der Nr. 4.2 "Allgemeine Anforderungen" des Allgemeinen Teils wird u. a. Folgendes festgelegt:

"Werden die für die Verwertung maßgeblichen Schadstoffkonzentrationen (Zuordnungswerte) überschritten, können die für die Verwertung vorgesehe**© Öko-Institut e.V.** KGV-Rundbrief 1+2/2005

nen Abfälle unter Beachtung der Verwertungsgrundsätze so behandelt werden, dass die Schadstoffe

- abgetrennt und umweltverträglich entsorgt oder
- durch geeignete Verfahren und chemische Umsetzungen zerstört werden.

Ist dies nicht möglich oder zweckmäßig, kommt nur noch eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung in Frage. Das Einbinden schadstoffhaltiger Abfälle z. B. mit Zement (Verfestigung) stellt keine zulässige Maßnahme zur Schadstoffentfrachtung dar (Fußnote 4)."

Fußnote 4 lautet:

"Der Abfalltechnik-Ausschuss (ATA) der LAGA hat hierzu in seiner 46. Sitzung in Fulda am 13./14. Februar 1996 festgestellt:

- Die TA Abfall sieht eine Verfestigung von Abfällen nur zur Erhöhung der Standfestigkeit von Deponien vor und nicht um eine andere Entsorgung/Verwertung zu ermöglichen.
- Das Vermischungsverbot nach Nr. 4.2 der TA Abfall ist zu beachten. Eine Einbindung von be-

sonders überwachungsbedürftigen Abfällen z. B. in Betonformsteine ist ein Verstoß gegen Nr. 4.2. Es ist zu verhindern, dass Stoffe mit hohen Schadstoffgehalten über derartige Verfahren unkontrolliert und großräumig in der Umwelt verteilt werden und damit Belastungen erhöhen."

Damit ist nach meiner Auffassung durch den Allgemeinen Teil der LAGA-Mitteilung 20 (Stand 06.11.2003) sichergestellt, dass – mit Ausnahme beim Wiedereinbau von pechhaltigem Straßenaufbruch – die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln als "technische Sicherungsmaßnahme" für die Verwertung von mit Schadstoffen belasteten mineralischen Abfällen (außerhalb von Deponien) durch das Regelwerk nicht zugelassen wird. Eine neue oder ergänzende Regelung oder die Anpassung der aktuellen Fassung im Sinne der Empfehlung der Autoren ist daher nicht (mehr) erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

H.-U. Bertram, Niedersächsisches Umweltministerium

Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren

Grenzüberschreitende Abfallverbringung soll besser überwacht werden

Mehrere europäische Länder werden die Überwachung und die Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringung verstärken. Das vereinbarten Vertreterinnen und Vertreter aus zehn europäischen Staaten anlässlich eines Treffens im Februar in Berlin. Ziel sind koordinierte gemeinsame Kontrollen, um illegale Abfalltransporte über die Grenzen hinweg zu verhindern. In der Vergangenheit hatten mehrere Kontrollen gezeigt, dass immer wieder die festgeschriebenen Regeln grenzüberschreitender Abfallverbringungen umgangen werden. Diese illegalen Transporte können zu Umwelt- und Gesundheitsproblemen führen.

Fachleute aus den Vollzugsbehörden der Länder Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Irland, Kroatien, Malta, den Niederlanden, Österreich und der Tschechischen Republik vereinbarten, gemeinsame Kontrollen an Abfallanfallstellen, Abfallbehandlungsanlagen und auf dem Transportweg durchzuführen sowie den Informationsaustausch über bestimmte Abfallströme zu verstärken. Die Länder rechnen damit, dass weitere Staaten kurzfristig ihre Beteiligung an dieser Zusammenarbeit bestätigen werden. Die beteiligten Vollzugsbehörden bauen die Kooperation mit Behörden – wie etwa dem Zoll und der Polizei – auf oder verstärken sie.

Zunächst werden Transporte und Betriebe kontrol-

liert, dem folgt eine Kontrolle der Anlieferung in der Entsorgungsanlage. So wird geprüft, ob – von der Abfallanfallstelle bis zur Entsorgung – die Regelungen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung eingehalten wurden.

Bis zum Frühjahr 2006 werden die Ergebnisse der Kontrollen ausgewertet und als Bericht vorgelegt. Diesen erhalten sowohl die nationalen Behörden als auch die Europäische Kommission. Er wird die Überwachungsaktivitäten analysieren und auf allgemeine Vollzugsprobleme hinweisen. Ferner wird die bestimmungsgemäße Verbringung analysiert und verifiziert.

[Pressemitteilung UBA]

Exportverbot für schadstoffbelastete Hölzer vom OVG bestätigt

Deutsche Stellen können unter bestimmten Voraussetzungen eine Abfallverwertung im Ausland verhindern, wenn diese den strengeren deutschen Umweltstandards nicht entspricht. So entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Urteil vom 30. März 2005, Aktenzeichen: 8 A 12219/04.OVG.

Ein Unternehmen wollte 3.500 t Abfallholz nach Italien ausführen; dort sollten daraus Spanplatten hergestellt werden. Während die italienischen Behörden keine Bedenken hatten, erhob die in Rheinland-Pfalz hierfür zuständige Sonderabfall Manage-

ment GmbH (SAM) Einwände. Denn eine Probe hatte ergeben, dass der Arsengehalt der Holzabfälle über dem deutschen Grenzwert lag.

Das deutsche Unternehmen klagte daraufhin auf Zustimmung der SAM zu der geplanten Abfallverbringung. Das Verwaltungsgericht Mainz wies diese Klage ab. In dem sich hieran anschließenden Berufungsverfahren legte das Koblenzer Oberverwaltungsgericht die Sache zunächst zur Klärung der europarechtlichen Problematik dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg vor. Dieser entschied, dass die deutsche Behörde der Abfallverbringung ins Ausland unter Berufung auf höhere deutsche Umweltstandards widersprechen darf, sofern sie dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Auf dieser Grundlage wies das Oberverwaltungsgericht jetzt die Berufung des klagenden Unternehmens zurück.

Die für die Verwertung von Altholz geltenden Bestimmungen in Deutschland seien in höherem Maße zur Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsrisiken geeignet als die einschlägigen italienischen Regelungen, befand das Oberverwaltungsgericht. So dürfe in Deutschland schadstoffbelastetes Altholz mit einem Arsengehalt von mehr als 2 mg/kg überhaupt nicht in die Produktion gelangen, während Italien lediglich für die Endprodukte bestimmte, und zwar höhere Grenzwerte vorschreibe.

Die strengeren deutschen Verwertungskriterien seien auch nicht unverhältnismäßig. So stehe aufgrund neuer wissenschaftlicher Untersuchungen fest, dass Arsen in Holzschutzmitteln die menschliche Gesundheit erheblich gefährde. Aus diesem Grund dürfe mit solchen Mitteln behandeltes Holz inzwischen europaweit nicht mehr zur Möbelherstellung verwendet werden. Die Bemühungen deutscher Stellen, dass Arsen auch über die Spanplattenherstellung möglichst nicht in den Wertstoffkreislauf zurückgelange, seien vor diesem Hintergrund konsequent. Der Umstand allein, dass Italien insoweit weniger strenge Regelungen erlassen habe, lasse die strengeren deutschen Vorschriften nicht unverhältnismäßig oder mit europäischem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erscheinen.

Das OVG ließ gegen seine Entscheidung die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zu.

[PK]

Illegale Mülltransporte an deutschpolnischer Grenze

Deutsche und polnische Behörden haben in einer gemeinsamen Aktion an der deutsch-polnischen Grenze mehrere illegale Mülltransporte Richtung Polen aufgespürt und gestoppt. Das polnische Hauptinspektorat für Umweltschutz, das Umweltbundesamt (UBA), der Zoll, das Bundesamt für Güterverkehr und die betroffenen Bundesländer kontrolierten am 8. Juni 2005 Lkw an der deutsch-polnischen Grenze. Elf von insgesamt 200 kontrollierten Lkw transportierten illegal Abfälle nach Polen. Damit

bestätigten sich Hinweise, dass schrumpfende Lagerbestände – beispielsweise von Altreifen oder Altbatterien – in Deutschland unter anderem auf die illegale grenzüberschreitende Abfallverbringung zurückzuführen sind. Ohne Genehmigung sind solche Abfalltransporte verboten. Klar wurde, dass die gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich umgangen werden. In einem Fall wurden auch Unterlagen gefälscht. Die festgestellten Verstöße führten zu Ahndungen, die von einer Ordnungswidrigkeit bis hin zu einem Strafverfahren reichten.

[PK]

Überprüfung von Abfalltransporten

In einer länderübergreifenden gemeinsamen Aktion haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland die Abfalltransporte auf ihren Straßen kontrolliert. An der Aktion beteiligt waren die Polizei, die Umweltbehörden und der Zoll. Ergebnisse dieser Aktion haben nur Hessen und das Saarland veröffentlicht.

	Hessen	Saarland
insgesamt kontrollierte	248	82
Transporte		
davon Abfalltransporte	94	27
beanstandete Abfalltrans-	34	8
portfahrzeuge		
Verstöße gegen abfallrechtli-	9	8
che Bestimmungen		

[PK]

Länder haften wieder für illegal exportierte Abfälle

Für die Rückführung und Entsorgung illegal exportierter Abfälle haften künftig wieder die Länder. Die vor elf Jahren zu diesem Zweck eingerichtete "Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung" wird aufgelöst. Eine entsprechende Änderung des Abfallverbringungsgesetzes hat das Bundeskabinett in seiner heutigen Sitzung beschlossen. Deutschland setzt damit ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) um.

Der Solidarfonds war durch das Abfallverbringungsgesetz 1994 auf Wunsch der Länder eingeführt worden. Er wurde als Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Deutschen Ausgleichsbank (heute: Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW) eingerichtet. Abfallexporteure zahlten je nach Abfall und Menge der zu exportierenden notifizierungspflichtigen Abfälle unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge in den Fonds ein. Die Beiträge wurden eingesetzt, um die staatliche Rückführung fehlgeschlagener und illegaler Abfallexporte zu finanzieren, wenn auf den Exporteur nicht zurückgegriffen werden konnte.

Künftig haften für die Rückführung und Entsorgung illegal exportierter Abfälle aufgrund ihrer grundgesetzlich festgelegten Zuständigkeit für den Vollzug

∜ Öko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2005

des Abfallrechts wieder die Länder. Sie können ihrerseits die Verantwortlichen finanziell heranziehen.

Durch das neue Gesetz entfällt die Beitragspflicht von Abfallexporteuren. Darüber hinaus wird die Anstalt Solidarfonds mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst und abgewickelt. Der EuGH hatte 2003 entschieden, dass die an den Fonds abzuführenden Pflichtbeiträge als Abgaben mit zollgleicher Wirkung den Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit verletzen.

[PK]

Ablagerungsverordnung ist EU-konform

Die Ablagerungsverordnung, nach der seit dem 1. Juni keine Siedlungsabfälle mehr ohne thermische oder mechanisch-biologische Vorbehandlung abgelagert werden dürfen, ist mit dem europäischen Recht vereinbar. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 14.04.2005 (Rechtssache C-6/03) zur Deponie "Eiterköpfe" in Rheinland-Pfalz festgestellt.

In dem vor dem Verwaltungsgericht Koblenz anhängigen Rechtsstreit hatte der Deponiezweckverband "Eiterköpfe" gegen das Land Rheinland-Pfalz auf die Erlaubnis geklagt, auch über den 31. Mai 2005 hinaus auf seiner Hausmülldeponie unzureichend vorbehandelte, nämlich lediglich zerkleinerte, biologisch abbaubare Abfälle abzulagern. Das Land hatte dies unter Hinweis auf die deutsche Abfallablagerungsverordnung abgelehnt. Diese schreibt jedem Deponiebetreiber zwingend vor, dass ab dem 1. Juni 2005 nur entweder thermisch oder mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle abgelagert werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund behauptete der Deponieverband, dass die Ablagerungsverordnung gegen das EU-Recht verstoße, da die dort festgelegten Anforderungen strenger als die in der EU-Deponierichtlinie geregelten Anforderungen seien und eine unverhältnismäßige Belastung des Deponiebetreibers darstellten.

In seiner Entscheidung stellt der EuGH fest, dass die Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung an die Vorbehandlung von Abfällen, auch soweit diese über die Anforderungen der EU-Deponierichtlinie hinausgehen und in einer kürzeren Frist umzusetzen sind, als schutzverstärkende Maßnahme nach Artikel 176 des EG-Vertrages mit dem europäischen Recht vereinbar sind. Damit folgte er der Position der Bundesregierung, der sich neben Rheinland-Pfalz, Österreich und den Niederlanden auch die EU-Kommission angeschlossen hatten.

Eine Prüfung des gemeinschaftsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sei nach Auffassung des EuGH im übrigen nur dann erforderlich, wenn die Ablagerungsverordnung andere Regelungen des EG-Vertrages berührt. Ob und inwieweit dies überhaupt der Fall sein kann, wird nun vom Verwaltungsgericht Koblenz zu beurteilen sein. Wie auch immer, das Ergebnis dürfte bereits feststehenden: Im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit hatte nämlich bereits das Oberverwaltungsgericht Koblenz im Jahr

2003 festgestellt, dass die Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung verhältnismäßig sind (s. KGV-Rundbrief 3+4/2003, S. 6 f.). Die Deponie unterliegt damit in vollem Umfang den Anforderungen der Verordnung.

[PK]

Schweiz: Verkehr mit Sonderabfällen erleichtert

Der Verkehr mit Sonderabfällen wird für die Wirtschaft, die Kantone und den Bund erleichtert, unter anderem mit online verfügbaren Begleitscheinen. Dies legt die neue Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) fest, die in der Schweiz zum 1. Januar 2006 erlassen wurde. Für die Entsorgung problematischer Massenabfälle wie Altholz, Autowracks oder Altreifen bringt die VeVA, wie von der Wirtschaft und den Kantonen verlangt, bessere Kontrollen.

Mehr als 120.000 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Grossbetriebe geben in der Schweiz jährlich rund 1,1 Millionen Tonnen Sonderabfälle zur Entsorgung an rund 600 Betriebe ab. Beispiele für solche Sonderabfälle sind Altöl, Autobatterien, Farbreste oder Elektrofilterasche aus Müllverbrennungsanlagen. Der Bund und die Kantone kontrollieren deren Entsorgung. Die vom Bundesrat genehmigte neue Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) ersetzt die bestehende Regelung (VVS) aus dem Jahr 1986. Die Totalrevision wurde notwendig, weil sich die technischen Möglichkeiten der Verwertung und Beseitigung von Abfällen verändert haben, ebenso die internationalen und nationalen Rechtsgrundlagen.

Administrative Erleichterungen bei Sonderabfällen

Die VeVA bringt administrative Erleichterungen für die Wirtschaft, die Kantone und den Bund. Gleichzeitig werden die gut eingeführten und wirksamen Kontrollen beibehalten: Um die umweltverträgliche Entsorgung sicherzustellen, müssen KMU und Industriebetriebe für die Weitergabe ihrer Sonderabfälle weiterhin Begleitscheine verwenden; diese geben Aufschluss über die Herkunft, den Zielort und die Art des Sonderabfalls. Dieses Verfahren hat sich bewährt, neu sind die Begleitscheine auch online erhältlich und können elektronisch verarbeitet werden. Mit einem eigens entwickelten Informatiktool (www.veva-online.ch) wird die für Entsorgungsunternehmen obligatorische Meldung über angenommene und entsorgte Sonderabfälle erleichtert. Auch die Erteilung der Betriebsbewilligungen durch die Kantone wird so einfacher.

Bewilligungen für Altholz, Altreifen, Autowracks und alte Kabel

Nebst Sonderabfällen wird in der Abfallverordnung VeVA auch der Verkehr mit problematischen Massenabfällen geregelt, z.B. Altholz, Altreifen, Autowracks oder alte Kabel. Grund: Die Wirtschaft hattegleich wie die Kantone bessere Kontrollen gewünscht, damit Umweltbelastungen oder Missbrauch bei der Entsorgung vermieden werden. Betriebe, die solche Abfälle entsorgen, benötigen in Zukunft eine Bewilligung des Kantons. Für die etwa 200 Firmen, die Elektronikschrott verwerten, gilt bereits heute eine entsprechende Regelung. Im Inland sind für die Weitergabe dieser Abfälle wie bisher keine Begleitscheine nötig.

Abfall-Exporte nur, wenn die Entsorgung im Ausland umweltverträglich

In die neue Verordnung integriert werden geltende Bestimmungen aus internationalen Abkommen im Abfallbereich. Dies sind das "Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung" und die OECD-Beschlüsse zur Kontrolle der Abfallentsorgung. Exporte von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen werden nur bewilligt, wenn das Bestimmungsland der OECD angehört und die umweltverträgliche Verwertung oder Entsorgung im Ausland sichergestellt ist. Diese Bewilligungen erteilt das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL).

[PK]

Neues Verfahren zur Aufbereitung verunreinigter Öle

Bei der Firma Filtratec Mobile Schlammentwässerung GmbH in Vörde (Nordrhein-Westfalen) entsteht eine neue mobile Anlage zur Aufbereitung verunreinigter Öle, die vom Bundesumweltministerium mit rund 60.000 Euro aus dem "Investitionsprogramm zur Verminderung von Umweltbelastungen" gefördert wird. Die neuartige Anlage verhindert, dass krebserregende Stoffe in die Luft gelangen. Gleichzeitig sinkt die Explosionsgefahr der Ölgemische.

Bei der Lagerung von Rohöl und Produkten setzen sich mit der Zeit am Boden der Raffinerietanks Feststoffe ab, die in regelmäßigen Abständen entfernt werden müssen. Verunreinigte, nicht destillierbare Öle werden dann in den Raffinerien in sogenannten Slop-Tanks zusammengeführt. Wenn die maximale Lagermenge erreicht ist, findet eine Entleerung und Aufarbeitung der Gemische statt. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt diese Aufarbeitung in der Regel durch mobile Anlagen vor Ort. Mit Hilfe eines Dekanters werden Feststoffe, Wasser und zur Weiterverarbeitung geeignetes Öl getrennt. Dabei entweichen diffus leichtflüchtige, krebserregende Stoffe. Zudem erfordert die Verarbeitung dieser Gemische wegen ihrer Brennbarkeit und erhöhten Explosionsgefahr (Flammpunkt < 23 °C) besondere Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen.

Bei dem neuen Verfahren wird vor Entleerung der Tanks die Aufbereitungsanlage vollständig mit dem Inertgas Stickstoff umgeben. Hierdurch erfolgt eine Abkapselung die bewirkt, dass diffuse Emissionen fast vollständig vermieden werden. Lediglich bei der Trennung des gefüllten Feststoffbehälters vom System treten kurzzeitig diffuse Emissionen auf, die jedoch gezielt erfasst und einer Abluftbehandlung oder einem Gaspendelsystem zugeführt werden.

Bei Anwendung der neuen Anlage können keine schädlichen Stoffe mehr in die Luft gelangen. Außerdem sinkt die Explosionsgefahr bei der Verarbeitung der Gemische, die bereits bei Zimmertemperatur (< 23 °C) entzündbare Dämpfe entwickeln. Die Feststofffraktion wird deponiert, die abgetrennte Wasserphase wird der Abwasserbehandlung zugeführt und die Ölphase wird in den Kreislauf zurückgeführt oder energetisch genutzt. Das Verarbeitungsvolumen der Anlage beträgt rund 15.000 m³/a.

IPK

Investitionen und Arbeitsplatzeffekte durch die TA Siedlungsabfall und die Ablagerungsverordnung

Die Prognos AG hat eine Analyse der durch die TA Siedlungsabfall aus dem Jahr 1993 und durch die Ablagerungsverordnung aus dem Jahr 2001 in Deutschland getätigten Investitionen und die hierdurch entstandenen bzw. noch entstehenden Arbeitsplätze durchgeführt.

Auf Grund der TA Siedlungsabfall wurden und werden Investitionen in einer Größenordnung von rund 19,4 bis 20 Milliarden € bis zur Erreichung des "Ziels 2005" getätigt. Diese Investitionen entfallen auf die folgenden Bereiche:

- rund 5,3 Milliarden € in Müllverbrennungsanlagen,
- rund 1,6 Milliarden € in mechanisch-biologische Behandlungsanlagen,
- rund 0,5 bis 0,6 Milliarden € in Umladeanlagen für Restabfälle,
- rund 2,9 bis 3,4 Milliarden € in Anlagen zur Behandlung von Bioabfälle sowie zur Aufbereitung und energetischen Verwertung von Ersatzbrennstoffen
- rund 9,1 Milliarden € in die Nachrüstung und in die Abschlussmaßnahmen bei Hausmülldeponien.

Mit diesen Investitionen werden insgesamt Netto-Beschäftigungseffekte in einer Größenordnung von rund 10.900 bis 14.850 Arbeitsplätzen erzielt, die durch den Betrieb der spätestens ab 1. Juni 2005 notwendigen Anlagen dauerhaft entstehen bzw. bezogen auf die verbleibenden Hausmülldeponien erhalten werden können.

Die Studie "Analyse und Darstellung der durch die TA Siedlungsabfall und die Ablagerungsverordnung ausgelösten Investitionen sowie Arbeitsplatzeffekte" ist in der Reihe Texte des Umweltbundesamts als Band 18/05 erschienen und steht im Internet unter www.umweltbundesamt.de → Publikationen → Neuerscheinungen zur Verfügung.

[PK]

Anbau gentechnischer Pflanzen in der Nachbarschaft – Möglichkeiten zur Information und zum Rechtsschutz

RA Andreas Hermann, LL.M und Katja Moch

Einleitung

Seit dem 4. Februar 2005 gilt das neue Gentechnikgesetz (GenTG) in Deutschland, mit dem Teile der Richtlinie 2001/18/EG umgesetzt werden. Damit hat der Gesetzgeber zum ersten Mal seit der Verabschiedung des ersten Gentechnikgesetzes im Jahr 1990 die Regelungen zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) näher ausgestaltet; also dem freien Erwerb und der Möglichkeit zum "ungehinderten" Anbau von GVP auf den Feldern. Mit dem zunehmenden Einsatz von GVP in der Landwirtschaft verschärft sich die Problematik der Auskreuzungen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) z.B. durch Pollenflug in benachbarte Grundstücke (erwerbswirtschaftlich genutzte Felder, privater Gemüse- und Obstanbau). Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke waren bislang im Wesentlichen nur von Freisetzungsflächen zu befürchten, die dem wissenschaftlichen Anbau im Rahmen der Zulassung von GVO dienten.

Für Schäden, die durch den GVO an Körper oder Gesundheit einer Person oder an der in ihrem Eigentum befindlichen Sache (jedoch keine Vermögensschäden) verursacht werden, haftet die für die Freisetzung verantwortliche Person nach § 32 GenTG bis zu einem Höchstbetrag von 85 Mio. Euro. Hier greift also eine in der Höhe begrenzte Gefährdungshaftung.

Aber auch wenn von den in Verkehr gebrachten GVP keine nachgewiesenen schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit ausgehen, kann schon das Vorhandensein von gentechnisch verändertem Material, z.B. in der Feldfrucht auf dem Nachbarfeld oder in Lebensmitteln zu wirtschaftlichen Schäden führen. So versagt die EU-Verordnung 2092/91/EWG über den ökologischen Landbau aus verbraucherschutzpolitischen Gründen die Verwendung von GVO und GVO-Derivaten im ökologischen Landbau. Als Folge einer Verunreinigung mit GVO könnte ein Landwirt seine Erzeugnisse nicht mehr als aus ökologischem Landbau stammend kennzeichnen. Überschreitet das Produkt den Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 % GVO, muss er sein Produkt zudem mit dem Hinweis auf den GVO-Gehalt kennzeichnen. Mit einem solchen GVO-haltigen Produkt wird ein Landwirt in der Regel einen niedrigeren Preis als bei einem entsprechenden Öko-Produkt erzielen. Auftreten können Verunreinigungen z.B. durch die Einkreuzung von gentechnisch verändertem Pollen in

die benachbarte Feldfrucht oder durch unbeabsichtigte Vermischungen bei der Lebensmittelherstellung.

Obwohl der Ausgleich der wirtschaftlichen Schäden durch GVO-Verunreinigungen ein wesentlicher Aspekt bei der Realisierung der Koexistenz zwischen einer Landwirtschaft mit GVO und einer Landwirtschaft ohne GVO ist, hat die EU weder in der Richtlinie 2001/18/EG Regelungen zur zivilrechtlichen Haftungsfrage getroffen noch wird das Problem durch die Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG oder die Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG geregelt. Vielmehr wird es den Mitgliedstaaten überlassen, verbindliche Koexistenzregelungen und Haftungsvorschriften zu treffen.

Der Beitrag beschreibt, wie betroffene Grundstückseigentümer (wie z.B. Landwirte) Informationen über den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in ihrer Nachbarschaft erlangen können und welche Rechtsschutzmöglichkeiten sie gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen haben.

Informationen über den Anbau von GVO in der Nachbarschaft

Mit Hilfe des Standortregisters können sich Grundstückseigentümer und Erzeuger von landwirtschaftlichen Produkten über den Anbau von GV-Pflanzen im gesamten Bundesgebiet informieren. Grundstückseigentümer und Imker können damit Anbauflächen erkennen, bei denen der Austrag von gentechnisch veränderten Organismen möglich ist und ihre eigene Betroffenheit besser bestimmen. Das Standortregister für gentechnische veränderte Pflanzen wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geführt (http://www.bvl.bund.de / \rightarrow Gentechnik \rightarrow Standortregister). Es ist unter der folgenden Internetadresse zu finden:

http://194.95.226.234/cgi/lasso/abr/standorte.lasso.

Das Standortregister besteht aus zwei Teilen:

- einem allgemeinen Teil, der öffentlich zugänglich ist, und
- einem besonderen Teil, der nicht öffentlich zugänglich ist.

Im öffentlich zugänglichen Teil sind unter anderem die folgenden Informationen enthalten:

 die Gemeinde (Name oder Postleitzahl) und die Gemarkung der Freisetzung oder des Anbaus

- sowie die Flächengröße,
- der Standort (Flur, Flurstück und Schlag) von gentechnisch veränderten Pflanzen die freigesetzt oder angebaut werden sollen,
- die Nutzpflanzenart, sowie die geplante Aussaatzeit.
- der spezifische Erkennungsmarker der gentechnisch veränderten Pflanze. Der spezifische Erkennungsmarker gilt europaweit und soll die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von GVO ermöglichen.

Flächenkennziffer	97337/00099	97337/00099			
Postleitzahl	97337	97337			
Ort	Musterstadt				
Gemarkung	Muster-Gemarkung				
Flur	Musteracker oder arabische Zahl				
Flurstück	3516, 3517				
Schlag	Musterweg. 1				
Größe der GVO-Anbaufläche	10.000 qm				
Anbau	Anbaumeldungen				
	Aussaatjahr	Aussaatmonat	Spezifischer Erken- nungsmarker	Organismus	
	2005	4	MON-00810-6	Mais	
Bemerkung	Beispiel: Fläche zurückgezogen (Änderungsmitteilung vom 10.03.05)				

Tab. 1: Detail-Informationen zur Anbaufläche aus dem öffentlich zugänglichen Teil des Standortregisters, über die Flächenkennziffer aufzurufen; Darstellung nach BVL 2005 (www.bvl.bund.de).

Die vorhergehende Tabelle entspricht der Darstellung im Standortregister. Mit Hilfe einer Verlinkung des spezifischen Erkennungsmarkers können in einem Zusatzfenster Details zum gentechnisch veränderten Organismus aufgerufen werden (siehe Tabelle 2). Diese zeigen an, um welches gentechnisch veränderte Merkmal es sich handelt, zum Beispiel Insektenresistenz.

Spezifischer Erkennungs- marker	MON-00810-6
Bezeichnung des Organis- mus	Mais
Wissenschaftlicher Name	Zea mays
Gentechnisch veränderte Eigenschaft	Insektenresistenz

Tab. 2: Detail-Informationen zum GV-Organismus aus dem öffentlich zugänglichen Teil des Standortregisters; über den spezifischen Erkennungsmarker aufzurufen; Darstellung nach BVL 2005 (www.bvl.bund.de).

Die Angaben im Standortregister beruhen auf den Informationen der Betreiber von Freisetzungsflächen sowie der Bewirtschafter von Anbauflächen mit zum Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen. Diese habe gegenüber dem BVL folgende Meldefristen für die Freisetzung oder den Anbau einzuhalten:

- Betreiber: zwei Wochen, spätestens drei Werktage vor der tatsächlichen Durchführung der genehmigten Freisetzung von GVO,
- Bewirtschafter: frühestens neun Monate, spätestens drei Monate vor dem geplanten Anbau von in Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten Pflanzen.

Der Zugang zum nicht öffentlichen Teil des Standortregisters

Der nicht öffentliche Teil des Standortregisters enthält personenbezogene Angaben, wie Namen und Adresse des Betreibers einer Freisetzungsfläche für GV-Pflanzen oder des Bewirtschafters einer GVO-Anbaufläche.

Mit Hilfe der personenbezogenen Informationen kann sich ein betroffener Erzeuger direkt an den Betreiber oder Bewirtschafter, der GV-Pflanzen anbauen will, wenden und ihn zum Beispiel darüber informieren, dass der Betroffene eine empfindliche Kultur in der Nachbarschaft anbaut.

Um die personenbezogenen Daten zu erhalten, muss ein Betroffener beim BVL einen Antrag stellen. Dazu ist in der Regel der Antragsvordruck "Antrag auf die Erteilung einer Auskunft über personenbezogene Daten des Betreibers einer Freisetzung von GVO oder des Bewirtschafters einer GVO-Anbaufläche (§ 16a Abs. 5 GenTG)" zu verwenden. Das Formular ist auf der Internetseite des BVL erhältlich: http://194.95.226.234/GENTEC/GENTEC.HTM.

Der Antragsteller, der Informationen zu einem Grundstück mit GV-Pflanzen haben möchte, muss neben persönlichen Angaben auch die Flächenkennziffer aus dem öffentlichen Teil des Standortregisters für das betreffende Grundstück der Freisetzung oder des Anbaus von GVO angeben. Weitere Angaben zu dem Grundstück, auf dem GVO angebaut oder freigesetzt werden sollen, sind nur dann erforderlich, wenn die Flächenkennziffer nicht angegeben wird. Ferner müssen Angaben zum Grundstück des Antragstellers sowie der Nutzungsart (z. B. Kulturart/Pflanzensorte) und dem Anbaujahr gemacht werden.

Der Nachweis des berechtigten Interesses

Wer Auskünfte über personenbezogene Daten erhalten will, muss ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft machen. Darüber hinaus darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass der Betreiber der Freisetzungsfläche oder der Bewirtschafter einer GVO-Anbaufläche ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss dieser Auskunft hat (§ 16a Abs. 5 GenTG). Bei beiden Begriffen "berechtigtes Interesse" und "überwiegendes schutzwürdiges Interesse" handelt es sich um so genannte "unbestimmte Rechtsbegriffe", deren Konkretisierung im Einzelfall erfolgt.

Sicherlich ist von einem berechtigten Interesse des Antragstellers auszugehen, wenn er durch die Eigenschaften des gentechnisch veränderten Organismus in der Nutzung einer Sache beeinträchtigt werden kann. So kann ein Landwirt beeinträchtigt sein, der auf einem eigenen oder einem gepachteten Grundstück eine Kulturart oder Pflanzensorte anbaut, bei der ein Eintrag von GVO aus einem benachbarten Grundstück möglich ist. Gleiches gilt für einen Imker, der einen Bienenstock in der Nähe einer Fläche hat, auf der GV-Pflanzen angepflanzt werden sollen.

Schwieriger kann es sein das berechtigte Interesse nachzuweisen, wenn zum Beispiel das Grundstück nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft zur GVO-Fläche liegt oder ein Eigentümer eines Grundstücks die Fläche nicht selbst nutzt. Für diese oder andere Fälle sollte unter dem 5. Punkt "Sonstige Angaben" im Antrag auf besondere Situationen hingewiesen werden.

Eine solche besondere Situation kann vorliegen, wenn die gleiche Kulturart angebaut wird und zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von gentechnischer Kontamination ergriffen werden müssen.

- weil auf der Fläche Saatgut vermehrt wird;
- weil Abnehmer der Ware einen geringeren als den gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwert fordern;
- weil es in der Region eine starke vorherrschende Windrichtung gibt oder sonstige naturräumliche oder strukturelle Gegebenheiten das Risiko einer Beeinträchtigung erhöhen;
- ein Eigentümer aufgrund langfristiger Planungen sein Grundstück bereits im laufenden Jahr vor Einträgen, etwa aus Einkreuzung oder durch späteren GV-Durchwuchs schützen muss.



Genraps? (Quelle: PhotoCase.de)

Bislang liegen keine Erfahrungen darüber vor, bis zu welcher Distanz das BVL ein berechtigtes Interesse als gegeben annimmt. Nach dem Vorsorgegrundsatz müsste für die Auskunft aus dem Standortregister von den weitest möglichen Auskreuzungsdistanzen ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang spielt auch die Definition des Begriffs "Nachbargrundstück", "Nachbar" eine wichtige Rolle. Als Nachbar i.S.v. § 906 BGB ist nicht nur der Eigentümer von unmittelbar angrenzenden Grundstücken zu verstehen, sondern Nachbargrundstücke sind alle Grundstücke, von denen Einwirkungen auf ein betroffenes Grundstück ausgehen können.

Zur Prüfung des berechtigten Interesses sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kopie des Personalausweises,
- ein Beleg mit dem der Antragsteller für sein betroffenes Grundstück nachweist, dass er berechtigt ist, dieses zu bewirtschaften, z. B. durch eine Kopie des Grundbuchauszugs, des Pachtvertrags oder einer Erlaubnis des Eigentümers zur Benutzung des Grundstücks,
- ein maßstabsgetreuer Kartenausschnitt, aus dem die Lage des Grundstücks, auf dem GVO angebaut oder freigesetzt werden sollen, sowie die Lage des Grundstücks des Antragstellers ersichtlich sind.

In Einzelfällen kann die Glaubhaftmachung auch in anderer Form erfolgen, soweit damit die behaupteten Tatsachen bestätigt werden können. Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach § 16a Abs. 5 GenTG wird dem Antragsteller vom BVL schriftlich mitgeteilt. Das Gentechnikgesetz sieht keine Fristen vor innerhalb der das BVL einem Antragsteller verbindlich antworten muss.

Auch wenn ein berechtigtes Interesse am Zugang auf Daten aus dem nicht öffentlichen Teil besteht, kann die Behörde im Fall eines überwiegenden schutzwürdigen Interesses des Betreibers der Freisetzungsfläche oder des Bewirtschafters einer GVO-Anbaufläche die Auskunft verweigern. Der Behörde wird damit aus datenschutzrechtlichen Gründen die Möglichkeit gegeben, im Einzelfall personenbezogene Daten nicht weiterzugeben.

Im Streitfall, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt oder das schutzwürdige Interesse des GVO-Verwenders überwiegt sowie bei Untätigkeit der BVL im Zusammenhang mit der Beantwortung eines Antrags kann letztlich auch ein Gericht angerufen werden.

Haftungsrechtliche Regelungen in Deutschland

In Deutschland hat ein Grundstückseigentümer weder nach dem Gentechnikgesetz (§ 32 ff. GenTG) noch nach dem Produkthaftungsgesetz einen Anspruch auf Ersatz eines wirtschaftlichen Schadens durch GVO-Verunreinigungen.

Ein Anspruch besteht aber - auch schon vor der

Novellierung des Gentechnikgesetzes - nach den nachbarschaftsrechtlichen Regelungen der §§ 906, 903, 1004 BGB. Wird ein Grundstückseigentümer durch den Umgang mit GVP auf einem Nachbargrundstück in der Nutzung seines eigenen Grundstücks gestört, kann er:

- die Unterlassung von wesentlichen Beeinträchtigungen auf seinem Grundstück verlangen;
- den Ausgleich der entstehenden Schäden verlangen, wenn er eine wesentliche Beeinträchtigung dulden muss.

Der durch die GVO-Nutzung gestörte Nachbar hat nach § 906 BGB einen verschuldensunabhängigen Ausgleichsanspruch. D.h. der Verwender von GVO muss auch dann haften, wenn es trotz Einhaltung von Sorgfaltspflichten zu einem Schaden kommt. Es handelt sich dabei um die konsequente Folge des Verursacherprinzips, das den Verursacher einer Umweltbeeinträchtigung auch für die Folgen verantwortlich macht.

Da der Unterlassungs- und Ausgleichsanspruch nach §§ 906, 1004 BGB von zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen geprägt ist, wurden einige Begriffe im neuen Gentechnikgesetz näher definiert. So führt nunmehr § 36a Abs. 1 GenTG zu dem Rechtsbegriff "wesentliche Beeinträchtigung" aus, dass diese auch durch die Verwendung von GVO hervorgerufen werden kann. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks liegt nach dem Gesetz unter anderem dann vor:

- Wenn ein Landwirt aufgrund einer Auskreuzung von GVO oder durch sonstigen Eintrag seine Erzeugnisse nicht mehr in den Verkehr bringen darf. Dies ist vor allem dann möglich, wenn aus einem Freilandversuch GVO in das benachbarte Feld ausgekreuzt sind. Gentechnisch veränderte Pflanzen, die im Freilandversuch getestet werden, sind noch nicht für den Handel zugelassen. Wenn die Erzeugnisse eines Landwirtes Spuren von nicht zugelassenen GVO enthalten - unabhängig vom Ausmaß -, dürfen diese nicht in Verkehr gebracht werden.
- Wenn ein Landwirt seine Erzeugnisse aufgrund einer Auskreuzung oder eines sonstigen Eintrags von GVO als "gentechnisch verändert" kennzeichnen muss. Denn Lebens- und Futtermittel müssen als "gentechnisch verändert" gekennzeichnet werden, wenn sie GVO enthalten, daraus bestehen oder aus ihnen hergestellt worden sind. Eine Kennzeichnung muss jedoch nicht erfolgen, wenn der Anteil des gentechnisch veränderten Materials nicht mehr als 0,9 % einer bestimmten Zutat ausmacht und die GVO zufällig oder technisch unvermeidbar in das Lebens- oder Futtermittel gelangt sind.
- Wenn ein Landwirt aufgrund einer Auskreuzung oder eines sonstigen Eintrags von GVO seine Erzeugnisse nicht mehr als aus ökologischem Land-

bau stammend oder mit dem Hinweis "ohne Gentechnik" kennzeichnen darf.

Der Grundstückseigentümer kann aber nur dann von seinem Nachbarn die Unterlassung von Beeinträchtigungen durch GVO verlangen, wenn der GVO verwendende Nachbar die Verunreinigung durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindern kann. Auch der unbestimmte Rechtsbegriff der "wirtschaftlich zumutbaren Maßnahme" im Sinne von § 906 BGB wird durch die Novellierung des Gentechnikgesetzes näher bestimmt. Dazu zählen zumindest alle Anforderungen, die das Gentechnikgesetz durch den neu eingeführten Rahmen der guten fachlichen Praxis beim Anbau von GVP vorschreibt (§ 36a Abs. 2 GenTG). Zu den Grundpflichten im Rahmen der guten fachlichen Praxis beim Anbau von GVP zählen insbesondere (gem. § 16b GenTG):

- Wer gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut, sowie Düngemittel herstellt oder ausbringt, die GVO enthalten, hat Maßnahmen zu ergreifen, um Einträge in andere Grundstücke bei Aussaat und Ernte zu verhindern sowie Auskreuzungen in andere Kulturen und in Wildpflanzen benachbarter Flächen zu vermeiden. Dies kann insbesondere durch Mindestabstände, Sortenauswahl, Durchwuchsbekämpfung oder Nutzung von natürlichen Pollenbarrieren (z.B. Hecken, Hügel, Seen) geschehen.
- Ferner muss der Verwender beim Umgang mit gentechnisch veränderten Produkten Aufzeichnungen führen über die Sorte des gentechnisch veränderten Saat- oder Pflanzguts, die Schläge des Betriebs, die Ausbringung von Düngemitteln, die GVO enthalten und die pflanzenbaulichen Maßnahmen, die auch nach Beendigung des Anbaus solange fortzuführen sind, wie mit dem Auftreten des Durchwuchses zu rechnen ist.
- Bei der Lagerung gentechnisch veränderter Produkte sind Vermischung und Vermengung mit anderen Produkten zu vermeiden, insbesondere durch die räumliche Trennung von anderen Produkten und die Reinigung der Lagerstätten und Behältnisse.
- Bei der Beförderung gentechnisch veränderter Produkte sind Verluste sowie Vermischung und Vermengung mit anderen Produkten, insbesondere durch räumliche Trennung von anderen Produkten und Reinigung der Beförderungsmittel und Behältnisse zu verhindern.
- Wer gentechnisch veränderte Produkte in Verkehr bringt, hat eine Produktinformation mitzuliefern ("Beipackzettel"), die die Bestimmungen der Genehmigung zum Inverkehrbringen enthält und aus der hervorgeht, wie wesentliche Beeinträchtigungen beim Umgang mit dem jeweiligen Produkt vermieden werden können.
- · Wer mit gentechnisch veränderten Produkten aus

erwerbswirtschaftlichen, gewerbsmäßigen oder vergleichbaren Zwecken umgeht, muss nachweisen, dass er die Zuverlässigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten und Ausstattung zur Erfüllung der Vorsorgepflichten (gute fachliche Praxis beim Anbau von GVP) besitzt.

Diese soeben genannten Grundpflichten der guten fachlichen Praxis beim Anbau von GVP sollen in einer eigenen Rechtsverordnung konkretisiert werden. Darin sollen z.B. pflanzensortenspezifische Mindestabstände geregelt werden, die der Verwender von GVP beim Anbau einhalten muss.

Wie stark die Ausgestaltung dieser Sorgfaltspflichten ausfallen wird, ist bislang unklar. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag zur Regelung der guten fachlichen Praxis beim Anbau von GVP (GfP beim GVO-Anbau) liegt bislang nur als Regierungsentwurf vor. Mit seiner Verabschiedung vor einer vorgezogenen Bundestagswahl im September 2005 ist nicht zu rechnen. Sollten die Anforderungen der GfP zu streng ausfallen, ist zudem zu vermuten, dass sie im Bundesrat auf erheblichen Widerstand stoßen werden. Denn die Länder stehen den Haftungsregelungen im Gentechnikgesetz weitgehend ablehnend gegenüber.

Neben den politischen Meinungsverschiedenheiten ist dabei aber auch zu berücksichtigen, dass aus volkswirtschaftlicher Sicht entscheidend für die Verwirklichung der Koexistenz sowohl die Distributionsals auch die Allokationswirkung der haftungsrechtlichen Regelungen ist. Unter Distributionswirkung sind nach volkswirtschaftlichem Verständnis die Effekte zu verstehen, die das Haftungsrecht auf die Aufteilung der (negativen) Folgen wirtschaftlicher Aktivität auf Verletzte und Opfer ausübt. Die Allokationswirkung beschreibt die Anreize, die vom Haftungsrecht auf die Bereitschaft von Verletzer (und Opfer) ausgehen, Sorgfaltsaktivitäten durchzuführen, mit denen die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß von Schäden herabgesetzt werden können. Eine Allokationswirkung kommt im GenTG der Einhaltung von Sorgfaltspflichten zu, insbesondere der guten fachlichen Praxis, durch welche die Nutzer von GVP Schäden auf Seiten der gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirte verhindern sollen. Sollten die Vorgaben im Rahmen der GfP beim GVP-Anbau zu schwach ausfallen, so wird der Schutz vor GVO-Verunreinigungen aus dem präventiven Bereich von vorsorgenden Maßnahmen in den Bereich der zivilrechtlichen Streitigkeiten um Verursachung und Ausgleich von Schäden durch GVO-Verunreinigungen verschoben. Neben der damit einhergehenden Belastung der nachbarschaftlichen Verhältnisse zwischen den Landwirten könnte dies auch zu einem ungewollten Anstieg des durchschnittlichen Niveaus von GVO-Verunreinigungen führen. So ist anzunehmen, dass nicht alle Verunreinigungen erkannt werden bzw. aufgrund der geringeren Schutzmaßnahmen vor GVO-Verunreingungen die ubiquitäre Präsenz von GVO zunimmt. Dies wiederum könnte zu einer Heraufsetzung des derzeitigen Kennzeichnungsschwellenwertes von 0,9 % führen und die politisch proklamierte Koexistenz von verschiedenen Landwirtschaftsformen in Frage stellen.

Der Nachweis von Verunreinigungen aus dem Nachbargrundstück

Will der Grundstücksnachbar gegen den Verwender von GVP den Ausgleich eines wirtschaftlichen Wertverlusts geltend machen, so muss er nachweisen, dass der Minderwert durch ein Verhalten seines Nachbarn verursacht worden ist. Bei einem Eintrag von gentechnisch veränderten Pollen aus einem Nachbargrundstück muss er beweisen, dass:

- gentechnisch veränderte Pollen aus einem Nachbargrundstück ausgetreten sind,
- diese Pollen auf seinem Grundstück zur Befruchtung seiner Kulturen geführt haben und
- es dadurch zu einer gentechnischen Veränderung seiner Feldfrucht gekommen ist.

Schwierig kann der Nachweis der Verursachung sein, wenn mehrere Nachbarn gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen. So kann z.B. erst die Summe aller Auskreuzungen aus den benachbarten Flächen zu einem Schaden geführt haben. Lässt sich nicht mehr klären, wer die Beeinträchtigung zu welchem Anteil verursacht hat, so haften nach dem Gentechnikgesetz alle betreffenden Verursacher gesamtschuldnerisch (§ 36a Abs. 4 GenTG). Dies bedeutet, dass der betroffene Grundstückseigentümer nachweisen muss, welcher GVO-Verwender nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls als Verursacher in Frage kommt. Er muss aber nicht den Verursachungsanteil des einzelnen Nachbarn beweisen, sondern alle Verursacher haften für den Schaden zu gleichen Teilen. Der geschädigte Grundstückseigentümer kann auswählen, ob er den gesamten Schaden von einem Verursacher ersetzt haben möchte oder von den Verursachern jeweils nur einen Teil der Summe fordert. Dieses Wahlrecht ist insbesondere dann interessant, wenn einer der Verursacher nicht zahlungsfähig ist.

Kann der Nachweis einer Verursachung nicht geführt werden oder sind die Verursacher unbekannt, so wird der Grundstückseigentümer den Schaden nicht ersetzt bekommen. Einen Haftungsfonds wie in Dänemark, aus dem die Schäden durch den Eintrag von GVO in Nachbarfelder ausgeglichen werden, gibt es in Deutschland nicht.

Umfang der zu ersetzenden Schäden

Die gentechnische Veränderung gentechnikfrei produzierter Erzeugnisse alleine durch die Auskreuzung oder den Eintrag von GVO begründet noch keinen Ausgleichsanspruch. Hinzukommen muss ein wirtschaftlicher Schaden. Zu den erstattungsfähigen Schäden des Grundstückseigentümers zählen:

 der Differenzbetrag zwischen dem Preis, den ein Erzeugnis erzielt hätte, und dem eventuell niedrigeren Marktpreis, den das Produkt mit der GVO-Verunreinigung noch erzielen kann. Der Differenzbetrag (merkantiler Minderwert) kann z.B. dadurch entstehen, dass ein ökologisch wirtschaftender Landwirt seine Lebens- oder Futtermittel aufgrund einer Auskreuzung oder eines sonstigen Eintrags von GVO als "genetisch verändert" kennzeichnen muss. Die Lebens- oder Futtermittel können dann in der Regel nicht mehr zum Preis für Bioprodukte abgesetzt werden.

 die Kosten der Probennahme und die Analysekosten, die der Grundstückseigentümer im Zusammenhang mit der konkreten Verunreinigung hat.

Zu beachten ist, dass in der Haftpflichtversicherung der Landwirte und Inverkehrbringer von gentechnisch verändertem Saatgut (Hersteller oder Importeure) Schäden im Rahmen von Ausgleichsansprüchen ausgeschlossen sein können. Der Grund liegt darin, dass die Versicherungswirtschaft wirtschaftliche Schäden durch zugelassene gentechnisch veränderte Pflanzen für nicht kalkulierbar hält.

Offene Fragen

Auch wenn durch die Novellierung des Gentechnikgesetzes in grundsätzlichen haftungsrechtlichen Fragen Rechtssicherheit geschaffen wurde, sind noch wichtige Einzelfragen offen.

So ist noch ungeklärt, wer die Kosten der vorbeugenden Schadensbeobachtung zu tragen hat, der Verwender von GVP oder der Grundstücksnachbar. Ein Landwirt, der aufgrund des GVO-Anbaus in seiner Nachbarschaft mit einer Verunreinigung rechnen muss, sollte zum Nachweis, dass die Verursachung auf den Nachbarn zurückzuführen ist, sowohl Rückstellproben von seinem Saatgut ziehen als auch die Ernteerzeugnisse auf GVO-Anteile analysieren lassen. Diese Kosten bekommt er im Rahmen des Ausgleichsanspruchs nach § 906 BGB bislang nur ersetzt, wenn es zu einem schädigenden Ereignis kommt. In allen anderen Fällen kann bislang weder aus dem GenTG noch nach der bisherigen Rechtsprechung ein Ersatzanspruch abgeleitet werden. Eine entsprechende rechtliche Regelung zur Kostentragungspflicht ist wünschenswert.

Weiterhin bekommt ein Grundstückseigentümer keinen Ausgleich für Schäden, wenn er den Verursacher der Verunreinigung nicht nachweisen kann. Da bei einem verbreiteten Anbau von GVP bestimmte GVO-Pollen auch über große Distanzen transportiert werden können und es zu Schäden kommen kann, ist ein Nachweis der Kausalität unter Umständen schwer zu führen. Um trotzdem dem geschädigten Grundstückseigentümer einen Ausgleich gewähren zu können, sollte für diesen Fall neben der bestehenden zivilrechtlichen Haftung ein Haftungsfonds eingerichtet werden. Dieser sollte aus Zahlungen der Hersteller und Verwender von GVO-Saatgut gespeist werden und für diese Schäden

aufkommen. Ein Haftungsfonds finanziert aus Geldern der öffentlichen Haushalte würde dem Verursacherprinzip nicht Rechnung tragen!

Es bedarf bereits heute, obwohl noch wenige GVO in Deutschland angebaut werden, enormer Anstrengungen durch Qualitätssicherungssysteme, Kontrollen und Analysen, GVO-Verunreinigungen auszuschließen. Denn gentechnisch veränderte Pflanzen und Zusatzstoffe werden weltweit erzeugt und gehandelt, weshalb die Gefahr der Kontamination von Lager-, Transport- und Verarbeitungseinrichtungen besteht. Die notwendigen Absicherungsmaßnahmen verursachen Kosten, die die Bioprodukte verteuern und so zu einer Schlechterstellung am Markt führen. Auf sie zu verzichten, kann sich kein Unternehmen leisten, da es Gefahr läuft, dass der Öko-Status seiner Produkte aberkannt und das Vertrauen seiner Kunden erschüttert wird. Diese Kosten für die in Deutschland noch weitgehend gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirte und Lebensmittelhersteller können durch haftungsrechtliche Regelungen nur schwer auf die Verursacher abgewälzt werden.

Ausblick

Durch das Gentechnikgesetz wurden haftungsrechtliche Regelungen für die Verwirklichung der Koexistenz verschiedener Landwirtschaftsformen in Deutschland geschaffen. Allerdings sind diese Regelungen noch immer umstritten. So wird im Bundesrat versucht, im Rahmen der Umsetzung noch nicht umgesetzter Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG (im so genannten Gentechnikgesetz II) die bestehende verschuldensabhängige Haftung wieder abzuschaffen oder abzuschwächen. Darüber hinaus hat das Land Sachsen-Anhalt im April 2005 gegen das am 4.02.2005 in Kraft getretene Gen-

technikgesetz beim Bundesverfassungsgericht eine abstrakte Normenkontrollklage (Aktenzeichen 1 BVf 2/05) eingereicht. Das Land Sachen-Anhalt möchte darin u.a. die Regelungen des Gentechnikgesetzes zu den Ansprüchen wegen Nutzungsbeeinträchtigungen (§ 36 a GenTG), das Standortregister (§ 16a GenTG) sowie die Verpflichtung zur Vorsorge und zur guten fachlichen Praxis (§ 16b GenTG) hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Grundrechten überprüft lassen.

Auf europäischer Eben hat die neue EU-Kommissarin der Generaldirektion Landwirtschaft Fischer Boel angekündigt, verbindliche Regelungen für Koexistenz schaffen zu wollen. Sicherlich wäre eine europarechtliche Grundregelung für die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht hinsichtlich des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO wünschenswert. Dadurch würde der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen sowie die Beeinträchtigung des Warenverkehrs und Verbraucherschutzes in Europa entgegengewirkt. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden Auskreuzungs- und Beimischungsmöglichkeiten einer europaweit verzahnten Lebensmittelproduktion und eines Lebensmittelvertriebs sinnvoll. Es darf aber nicht dazu führen. dass das bereits erreichte hohe Umweltschutzniveau einzelner Mitgliedstaaten gefährdet wird. Denkbar wäre deshalb, dass die EU eine grundsätzliche Regelung trifft, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, wirksame zivilrechtliche Haftungsregelungen für die Auskreuzungsproblematik zu erlassen.

Neben dem Haftungsrecht sind zudem wirksame vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen zu erlassen. Es bleibt abzuwarten, ob die Regelungen in der Verordnung über die gute fachliche Praxis beim GVO diesem Ziel gerecht werden.

64. Umweltministerkonferenz

Themen und Ergebnisse

Am 19. und 20. Mai haben sich die Umweltministerinnen und -minister, Umweltsenatorinnen und -senatoren zur 64. Umweltministerkonferenz (UMK) in Zinnowitz getroffen. Unter anderen standen die folgenden Themenbereiche auf der Tagesordnung und wurden mit den nachstehenden Ergebnissen beschlossen. Die übrigen Themen sowie der genaue Wortlaut der Beschlüsse können dem Ergebnisprotokoll entnommen werden. Es steht unter folgender Adresse im Internet:

www.umweltministerkonferenz.de/start.php \rightarrow Dokumente \rightarrow UMK-Dokumente.

Abfallbeseitigung Binnenschifffahrt / Bilgenentölung

Nach Kenntnisnahme des Berichts des Bundes begrüßte die UMK, dass die Bundesregierung Initiativen für das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt ergriffen hat, um so die Finanzierung der Bilgenentölung verursachergerecht zu ermöglichen.

Umsetzung der Luftreinhalte- und Aktionspläne gem. § 47 Abs. 1, 2 BlmSchG

Praktische Erfahrungen aus der Erstellung von Maßnahmeplänen Partikelemissionen des Straßenverkehrs

Die UMK nahm den Bericht der UMK-AG Umwelt und Verkehr über die Partikelbelastungen durch den Straßenverkehr in der vom LAI überarbeiteten Fassung und den vom LAI erarbeiteten Bericht zur "Bewertung von Maßnahmen zur Minderung verkehrsbedingter Partikel- und Stickstoffoxidbelastungen unter Einbeziehung der ersten Erkenntnisse aus der praktischen Erstellung von Luftreinhalteplänen gemäß den EU-Vorgaben" zur Kenntnis und beauftragte den LAI, den Bericht zur Bewertung verkehrsbezogener Minderungsmaßnahmen unter Auswertung weiterer Luftreinhaltepläne fortzuschreiben und der UMK erneut zu berichten.

Anschließend wurde das Vorsitzland gebeten, den Beschluss einschließlich der Berichte an die Verkehrsministerkonferenz mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterstützung weiterzuleiten.

Fortschreibung der Berechnungsvorschriften für Schienenlärm in der Verkehrlärmschutzverordnung (16. BlmSchV)

Nach Kenntnisnahme des Berichts des LAI baten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren das BMU, sich weiterhin mit Nachdruck gegenüber dem BMVBW für die Novellierung der Rechenvorschriften für Schienenlärm im Bereich des Fern- und Nahverkehrs einzusetzen und dabei eine realitätsnahe Abbildung der Geräuscheinwirkungen durch die Rechenvorschrift einzufordern.

Weiterhin wurde der Vorsitzende der UMK gebeten, den Sachstandsbericht an den Vorsitzenden der Verkehrsministerkonferenz mit der Bitte zu senden, sich ebenfalls für

- die Finanzierung der Überarbeitung der Schall 03 für den Bereich Nahverkehr durch den BMVBW sowie ein einheitliches Berechnungsverfahren für den Fern- und Nahverkehr und
- eine realitätsnahe Berücksichtigung des Schienenzustandes

im Rahmen der Novellierung der Schall 03 einzusetzen.

Konsequenter Einsatz von Holzfeuerungsanlagen

Die UMK hielt den Einsatz von Holzfeuerungsanlagen in öffentlichen Liegenschaften für einen sinnvollen Beitrag zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz. Viele öffentliche Liegenschaften, insbesondere solche, die über zentrale Heizwerke verfügten, seien für die Einrichtung von Holzfeuerungsanlagen geeignet.

Die UMK will sich in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen und gegenüber den Kommunen dafür einsetzen, dass Holzfeuerungsanlagen, dort, wo diese aufgrund der regionalen Rahmenbedingungen ökonomisch und ökologisch sinnvoll eingesetzt werden können, zur Anwendung gebracht werden.

Hessen und Bayern gaben hierzu folgende Protokollerklärung ab:

Viele der größeren Liegenschaften des Bundes, insbesondere der Bundeswehr, verfügen bereits über ein zentrales Heizwerk, an das die einzelnen Gebäude über ein Nahwärmenetz angeschlossen sind. Dadurch bestehen oft sehr gute Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb von Holzfeuerungsanlagen. Diese können bei den dortigen Liegenschaften in Verbindung mit der vorhandenen Infrastruktur in den meisten Fällen wirtschaftlicher betrieben werden, als die bisherigen Heizanlagen zum Einsatz von Kohle, Heizöl oder Erdgas.

Zur Minimierung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen, insbesondere der Reduzierung der Staub-Emissionen, ist es erforderlich, dass die Novellierung der 1. BImSchV schnellstmöglich erfolgt.

Umsetzung des Artenschutzes nach FFHund Vogelschutzrichtlinie

Die UMK stellte fest, dass

- dem Vollzug des Artenschutzrechts auch außerhalb von europäischen Schutzgebieten insbesondere bei der Vorhabensgenehmigung und im Hinblick auf die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und deren in der EU-Agrarpolitik unterstrichenen Bedeutung für die Artenvielfalt entscheidendes Gewicht zukomme, und
- die im Nachgang zum sogenannten "Caretta-Caretta-Urteil" des EuGH (Urteil vom 30. Januar 2002, Rechtssache C-103/00) teilweise in der Rechtsprechung und der juristischen Literatur vertretene Auslegung des Begriffs "Absicht" rechtlich auch anders bewertet werden könne. Im Hinblick auf die folgenden drei Aspekte sei dies außerordentlich problematisch und könne somit die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie erheblich erschweren:
 - Die tägliche Wirtschaftsweise in der Land- und Forstwirtschaft werde zwar nicht grundsätzlich in Frage gestellt, würde aber im Verbreitungsgebiet von nach den Richtlinien geschützten Arten von naturschutzrechtlichen Einzelfallgenehmigungen abhängig sein.
 - Die Planung und Genehmigung von Projekten und Vorhaben insbesondere auch zur Infrastruktur könne durch einen beträchtlich höheren Untersuchungsaufwand im Rahmen von Zulassungsverfahren erheblich erschwert werden. Gegebenenfalls. könne die enge Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften zur Unzulässigkeit führen.

 Die Akzeptanz des Netzes Natura 2000 werde vermutlich in der Öffentlichkeit, insbesondere bei den Landnutzern, aufgrund der aufgezeigten schwer nachvollziehbaren Erschwernisse erheblich herabgesetzt. Zugleich seien bei der Umsetzung Widerstände zu erwarten.

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder unterstützten daher die Absicht des BMU, im Rahmen der weiteren Abstimmungen der Leitlinien zur Handhabung von Art. 12 FFH-Richtlinie ("Guidance-document") nachdrücklich, entsprechend den oben aufgeführten Hinweise zu argumentieren und sich darüber hinaus weiterhin für eine Auslegung dieser EG-Vorschriften einzusetzen, die die Betroffenen nicht unzumutbar belaste.

Anschließend stellte die UMK fest, dass diese Leitlinien erst dann von der Bundesregierung akzeptiert werden können, wenn der Meinungsaustausch der Mitgliedstaaten über die sich aus der Umsetzung ergebenden Auswirkungen, insbesondere auf die Land- und Forstwirtschaft sowie auf die Genehmigung von Infrastrukturmaßnahmen soweit abgeschlossen sei, dass die wichtigsten Ergebnisse bei der endgültigen Abfassung des Leitfadens berücksichtigt werden können. An dieser Evaluierung würden die Länder beteiligt. Die UMK begrüßte daher das Vorgehen der Bundesregierung, im Habitatausschuss darauf hinzuwirken, dass eine Behandlung des "Guidancedocument" erst nach Abschluss des Meinungsaustausches stattfinde.

Weiterhin wiesen die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder darauf hin, dass sich der so ausgelegte Begriff "Absicht" nach § 43 Abs. 4 BNatSchG nicht nur auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sondern auch auf alle nach nationalem Recht besonders geschützte Arten (z.B. alle Wildbienenarten, bestimmte Käfer, Spinnen und Schmetterlinge) beziehe.

Zum Schluss beauftragte die UMK die LANA, begleitend in diesem Prozess fachliche und rechtliche Vorschläge zu erarbeiten. Dabei sei eine Ausweitung der Genehmigungs- und Befreiungserfordernisse zu vermeiden. Insbesondere sei anzustreben, dass die Belange des Artenschutzes schon in der Vorhabenszulassung sowie der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt und nicht auf gesonderte nachgelagerte Befreiungsverfahren verlagert würden. Dazu seien auch Überlegungen im Hinblick auf die derzeit in der Diskussion befindliche Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie durch das Umweltschadensgesetz sowie die Konsequenzen für die Landwirtschaft auf Grund der Neuordnung der Agrarpolitik (Cross Compliance) mit einzustellen.

Schwerpunkte der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der weiteren Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die Umweltministerkonferenz begrüßte, dass es gelungen sei, flächendeckend für alle Flussgebiets-

einheiten in Deutschland die von der EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderte Bestandsaufnahme der Belastungen der Gewässer sowie der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Gewässerzustand abzuschließen und die entsprechenden Berichte an die Europäischen Kommission fristgerecht zu übermitteln. Erfreulich sei festzustellen, dass für die Flussgebiete zwischen den beteiligten Bundesländern koordinierte gemeinsame Berichte vorlägen, und auch für die internationalen Flussgebiete eine mit den Nachbarstaaten abgestimmte Berichterstattung erfolgt sei. Bei der weiteren Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sei auf eine arbeits- und kosteneffiziente 1:1 Umsetzung zu achten. Der in Deutschland erreichte Stand der Wasserwirtschaft sei beizubehalten.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme zeigten, so die UMK,, dass sich Gewässer in einer seit Jahrhunderten wirtschaftlich entwickelten Kulturlandschaft nicht in einem reinen Naturzustand befinden können. Die Umweltministerkonferenz unterstrich, dass die Bestandsaufnahme die deutlichen Erfolge der gewässerpolitischen Maßnahmen der letzten Jahrzehnte bei der Verbesserung der Gewässergüte bestätigt habe, betonte aber zugleich, dass dennoch bei einem erheblichen Teil der Gewässer die ambitionierten Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie ohne weitere Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden könnten. Die Hauptursachen für diesen Befund lägen bei den Oberflächengewässern in den Beeinträchtigungen der Gewässerstrukturen aufgrund der Nutzung für Schifffahrt und Wasserkraft sowie der intensiven Nutzung der Uferregionen. Relevant seien zudem die vielfältigen Wanderungshindernisse in Form von Querbauwerken sowie zu hohe diffuse Nährstoffeinträge und andere stoffliche Belastungen. Dazu gehöre auch der noch nicht optimale Anschlussgrad in Teilen der neuen Länder. Auch für das Grundwasser seien die Nährstoffbelastungen aus diffusen Quellen die Hauptursache. Mit der Bestandsaufnahme sei eine gute Ausgangsbasis für die weitere Umsetzung der Richtlinie, insbesondere für die Ausgestaltung der Überwachungsprogramme und die Erarbeitung abgestimmter Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten geschaffen worden, betonte die UMK.

Für die weitere Umsetzung - vor allem für die bevorstehende Monitoringphase - seien folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der Aufwand für die Überwachung des Zustandes der Gewässer müsse angemessen und an Maßnahmen orientiert sein.
- Die noch ausstehenden EU-Regelungen (u.a. Tochterrichtlinie Grundwasser und prioritäre Stoffe) seien umgehend zu schaffen, um EU-einheitliche Standards für die Umsetzung zu gewährleisten.
- Für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie gelte der Grundsatz der Nachhaltigkeit. Ökologische Ziele und sozioökonomische Belange

müssten in gleichem Maße Berücksichtigung finden.

 Die EU-Programme, die für Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden können, müssten auch über 2006 in vergleichbarer Form fortgeführt werden. Bei der Prioritätensetzung für die Inanspruchnahme der EU-Förderprogramme müssten Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie angemessen berücksichtigt werden.

Anschließend stellte die Umweltministerkonferenz fest, dass die Entwicklung von Maßnahmen insbesondere auf die weitere Verbesserung der Gewässerstrukturen und der Durchgängigkeit sowie auf die konsequente Verminderung der diffusen Stoffeinträge zielen müsse. Daneben seien weitere Anstrengungen zur Reduzierung verbliebener punktueller Belastungen mit Schadstoffen, insbesondere mit prioritären und prioritären gefährlichen Stoffen erforderlich. Mit der Identifizierung und Planung kosteneffizienter Maßnahmenkombinationen sollte umgehend begonnen werden.

Die Umweltministerkonferenz hielt eine verstärkte Kooperation bei der Erstellung nationaler Maßnahmenprogramme im Bereich Landwirtschaft sowie eine bessere Abstimmung grundsätzlicher Positionen zu landwirtschaftlichen Themen mit wasserwirtschaftlichem Bezug für Verhandlungen auf EU-Ebene für notwendig. Die gemeinsam mit der AMK eingerichtete Arbeitsgruppe solle hierzu ihre Arbeit fortführen

Unterstrichen wurde von der UMK, dass die künftige Berichterstattung an die EU am Grundsatz der Subsidiarität auszurichten sei. Lokale Probleme sollten demnach auf lokaler Ebene kommuniziert und gelöst werden und nur die überregionalen/grenzüberschreitenden Probleme sollten Gegenstand der flussgebiets- und europaweiten Diskussion und Berichterstattung sein. Einzelprobleme könnten nur in aggregierter Form Gegenstand der EU-Berichterstattung sein. Demnach sei eine Trennlinie zwischen EU-Relevanz und lokaler Relevanz zu definieren. Die LAWA wurde daher gebeten, die dazu notwendigen Aggregationskriterien auszuarbeiten.

Danach stellte die UMK fest, dass zur Erfüllung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Kosteneffizienzprinzip, Lebensraum Fische, Verschlechterungsverbot) und zur zwingend notwendigen Ausübung des behördlichen Bewirtschaftungs- und Planungsermessens die Bezugsräume für die Umsetzung der Richtlinie an der Bewirtschaftbarkeit der Gewässer auszurichten seien. Die zuständigen Landesbehörden müssten die erforderlichen Spielräume behalten.

Begrüßt wurde von der UMK, dass die Zusammenarbeit zwischen den Umweltministerien von Bund und Ländern und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit dem Ziel intensiviert wurde, die Zielsetzungen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie in die Grundsätze und Maßstäbe für den Betrieb und die Unterhaltung der Bundeswas-

serstraßen sowie die Planung künftiger Maßnahmen im Bereich der Bundeswasserstraßen zu integrieren. Die LAWA wurde beauftragt, der 65. UMK über die erzielten Ergebnisse zu berichten. In dem Bericht solle insbesondere auf mögliche Finanzierungspflichten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Eigentümer der Bundeswasserstraßen bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie eingegangen werden.

Von der Umweltministerkonferenz wurde die Notwendigkeit gesehen, die Akteure in den Flussgebieten und insbesondere die Bevölkerung für eine vorsorgende und nachhaltige Gewässerpolitik zu gewinnen. Die Identifikation der Menschen mit den Gewässern als Lebensraum müsse gefördert werden. Die Umweltministerkonferenz begrüßte daher entsprechende Maßnahmen, wie beispielsweise die in vielen Ländern eingerichteten Flussgebietsforen und Beiräte. Außerdem hielt die UMK auch weiterhin eine enge und ressortübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei den weiteren Umsetzungsschritten für unabdingbar, um ein vergleichbares Vorgehen in den Flussgebieten in Deutschland zu gewährleisten, und wo sinnvoll, rechtzeitig flächendeckende Maßnahmen vorzubereiten sowie abgestimmte nationale Positionen in die Diskussionen und Verhandlungen auf EU-Ebene einzubringen.

Aufnahme von Kyoto-Nachfolgeverhandlungen

Die UMK hielt die rasche Aufnahme von internationalen Verhandlungen mit dem Ziel einer wirksamen und effizienten Nachfolgeregelung für das Kyoto-Protokoll über das Jahr 2012 hinaus für notwendig, an der sich sowohl Entwicklungs- und Schwellenländer, wie China, Indien und Brasilien, als auch Industrieländer, insbesondere die USA, beteiligten. Sie vertrat die Auffassung, dass es das Ziel dieses Prozesses sein müsse, eine globale Temperaturerhöhung von mehr als 2 °C zu verhindern. In diesem Zusammenhang halte der Umweltrat der EU die Reduktionen der Treibhausgase in den Industrieländern gegenüber dem Niveau von 1990 in einer Größenordnung von 15 - 30 % bis 2020 und 60 - 80 %bis 2050 für erwägenswert. Angesichts des zu erwartenden Anstiegs des Treibhausgasanteils der Schwellenländer hielt die UMK auch einen verbindlichen und angemessenen Beitrag dieser Länder zum Klimaschutz für erforderlich.

Die Länder Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und der Bund wiesen in einer Protokollerklärung darauf hin, dass auch die steigenden Emissionen des internationalen Flug- und Schiffverkehrs in künftige Klimaschutzmaßnahmen einbezogen werden müssten und auf eine angemessene Regelung hinzuwirken sei.

Anpassung der Netzinfrastruktur an die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien

Nach Kenntnisnahme des Berichts des Bundes nahm die UMK Bezug auf ihre Beschlüsse zur 57. UMK, TOP 10 und 11, und begrüßte einen weiteren ausgewogenen Ausbau verschiedener erneuerbarer Energien einschließlich der Offshore-Windenergie in Nord- und Ostsee.

Zur Studie "Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland" der Deutschen Energieagentur (dena-Studie), stellte die UMK fest, dass diese unrealistischerweise unterstelle, dass die Ausbauziele des EEG in Höhe von 20 % bereits 2015 erreicht würden. Um die Folgen unter realistischen Annahmen beurteilen zu können, müsse die Analyse entsprechend erweitert und fortgesetzt werden. Sie beauftragte daher die BLAG NE, eine Auswertung der dena-Studie unter Annahme zeitlich realistischer Grundvoraussetzungen bis zur 66. UMK vorzulegen und Handlungsempfehlungen zu geben, wie der verstärkte Einsatz von erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung unter Beachtung eines ausgewogenen Energiemixes, möglichst günstiger Kosten-Nutzen-Relationen und möglichst geringer Umweltbelastungen erfolgen könne.

Vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen der Energiewirtschaft, speziell des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energiequellen wie der Windenergie und der Biomasse setzte sich die UMK dafür ein, dass

- · die Netzinfrastruktur angepasst werde,
- eine frühzeitige Koordinierung der Netzausbauplanungen in enger Abstimmung zwischen den Ländern und den Netzbetreibern erfolge,
- die rechtlichten Voraussetzungen für Genehmigungsverfahren für den Netzausbau an Land und für die Netzanbindung von Offshore-Windenergieanlagen vereinfacht und beschleunigt würden und
- Investitionssicherheit insbesondere für dezentrale Anlagen zur Biomasseverwertung durch ungehinderten Netzzugang durchgesetzt werde.

Abschließend hielt es die UMK für erforderlich, dass bei Netzausbauplanungen – speziell in besonders sensiblen Gebieten – Alternativtrassen, Erdkabelverlegung sowie alle technischen Möglichkeiten zur Realisierung in den Planverfahren berücksichtigt würden, um die Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Umwelt so gering wie möglich zu halten und damit die Akzeptanz der Maßnahmen zu erhöhen.

Freiwillige Vereinbarungen im marinen Bereich als ein Instrument zur Umsetzung der Anforderungen des europäischen Netzes NATURA 2000

Der Bericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde von der UMK zur Kenntnis genommen und freiwillige Vereinbarungen wurden als ein wichtiges Instrument angesehen, mit dem die Anforderungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen "FFH-Richtlinie" unter Beachtung der bundes- und landesrechtlichen Regelungen umgesetzt werden könnten. Damit könne ein Teil der nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die besonderen Schutzgebiete sichergestellt werden.

Anschließend sprachen sich die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder dafür aus, die Inhalte freiwilliger Vereinbarungen z.B. in FFH-Managementpläne aufzunehmen und rechtliche oder administrative Instrumente nur dort einzusetzen, wo ein gleichwertiger Schutz durch Vereinbarungen nicht zu erreichen sei. Die LANA wurde beauftragt, auf der 65. UMK über die bisherigen Erfahrungen mit dem Instrument "Freiwillige Vereinbarung" zu berichten und insbesondere die Fragen zur Umsetzung sowie zur Effizienz zu beleuchten.

Nordrhein-Westfalen gab abschließend zu Protokoll, dass es dafür eintrete, freiwillige Vereinbarungen nur dann einzusetzen, wenn ein gleichwertiger Schutz zu rechtlichen oder administrativen Instrumenten gewährleistet sei.

Luftreinhaltepolitik im Bereich des motorisierten Straßenverkehrs

EU-Luftqualitätsrichtlinien – Luftreinhaltepläne – Einhaltung der Luftgütewerte

Die EU-Kommission habe am 13.01.2005 einen Partikelgrenzwert von 5 mg/km für die steuerliche Förderung von Diesel-PKW mit Partikelfilter vorgelegt, so die UMK. Auf dieser Grundlage habe die Bundesregierung am 11.05.2005 einen Gesetzesentwurf zur Förderung besonders partikelarmer Neuund Alt-PKW beschlossen, und sowohl die Bundesregierung als auch die Länder setzten sich mit Nachdruck für die Minderung der Partikelemission aus LKW ein. Aufgrund dessen habe die EU-Kommission zugesagt, einen Vorschlag für eine weitere Grenzwertstufe Euro VI zur drastischen Verschärfung der bestehenden LKW-Abgasstandards für Partikel und Stickstoffoxide vorzulegen. Zur Minderung von Emissionen von Rußpartikeln aus Dieselfahrzeugen hielt es die UMK für notwendig,

- eine aufkommensneutrale Förderung der beschleunigten Einführung von Partikelfiltern bei Kfz einzuführen,
- dass die EU-Kommission bis zum 01.01.2006 einen Vorschlag für eine spätestens im Jahr 2010 in Kraft tretende Euro-V-Abgasnorm für PKW sowie schnellstmöglich einen Vorschlag für eine Euro-VI-Abgasnorm für LKW vorlege,
- einen aufkommensneutralen Vorschlag für eine stärkere Mautspreizung zugunsten abgasarmer Diesel-LKW vorzulegen,
- durch Mautfreistellung definierter Autobahnstücke bzw. Mautpflicht für Ausweichrouten der Verlage-

rung des mautpflichtigen Nutzfahrzeugverkehrs auf mautfreien Straßen – insbesondere in Innenstädten – entgegen zu wirken,

 für Nutzfahrzeuge, die weder die geplante Partikelfilterförderung für PKW und leichte Nutzfahrzeuge bis 12 t noch das Anreizsystem der LKW-Maut auf Autobahnen nutzen könnten, ein aufkommensneutrales, steuerliches oder wirtschaftliches Anreizkonzept vorzulegen.

Abschließend begrüßte die UMK, dass die Bundesregierung durch Erlass einer Rechtsverordnung zur amtlichen Positiv-Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen gemäß § 40 Abs. 3 BlmSchG den erforderlichen rechtlichen Rahmen für Nutzervorteile zugunsten schadstoffarmer Fahrzeuge (PKW und/oder LKW) schaffen werde. Sie bat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang ein flächendeckendes Verkehrszeichen einzuführen.

Zu diesem Themenkomplex gaben mehrere Länder Protokollerklärungen ab.

Rheinland-Pfalz wies auf seinen am 10.05.2005 beim Bundesrat eingebrachten Gesetzesantrag hin, der die Nachrüstung von Alt-PKW mit Dieselrußfiltern vom Jahr 2006 bis einschließlich 2009 steuerlich fördere. Eine höhere Kfz-Steuer soll im Gegenzug auf Dieselfahrzeuge erhoben werden, die den Grenzwert von 5 mg überschreiten.

Bayern und Hamburg setzten sich für ein aufkommensneutrales Förderprogramm zur beschleunigten Nachrüstung von Diesel-Kfz mit Partikelfiltern ein, das auch die Gruppe der leichten Nutzfahrzeuge bis 12 t einbezieht. Eine Förderung der Ausrüstung von Diesel-Neufahrzeugen mit Partikelfilter werde nicht für erforderlich gehalten.

Niedersachsen hielt ein Konzept für ein Förderprogramm nicht für erforderlich, weil die damit erzeugten Anreize lediglich zu einem Mitnahmeeffekt führen würden und nicht zu einer substantiellen Verbesserung der Luftqualität beitrügen.

Zukünftige Strategie auf dem Gebiet der Luftreinhaltung (CAFE)

Die UMK war der Auffassung, dass eine abgestimmte Position von Bund und Ländern für eine erfolgreiche Strategie bei den Ratsverhandlungen zur Revision der Luftqualitätsrichtlinie erforderlich sei, und beauftragte den LAI eine zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte Position zu dem in Kürze zu erwartenden Kommissionsentwurf zu entwickeln und der UMK spätestens zur Herbstsitzung hierüber zu berichten. Unterstützt wurden die Bemühungen der Bundesregierung in Gesprächen mit den östlichen Nachbarländern über Emissionen

durch Großanlagen, Kraftwerke und Industrieanlagen und über die Höhe der grenzüberschreitenden Emissionsfrachten darauf zu drängen, dass die abgasseitige Sanierung bzw. der Ersatz von Großanlagen, Kraftwerken und Industrieanlagen in den Beitrittsländern schnellstmöglich erfolge.

Hinsichtlich der anstehenden Gesprächen zur Revision der Luftqualitätsrichtlinie und der Weiterentwicklung der Luftreinhaltepolitik in der EU bat die UMK die Bundesregierung sich bei diesen für anspruchsvolle und harmonisierte Emissionsstandards einzusetzen. Dabei vertrat die UMK die Auffassung, dass von der Einführung eines PM2,5-Grenzwertes abgesehen werden sollte denn die Einführung eines PM2,5-Grenzwertes biete weder für den Gesundheitsnoch für den Umweltschutz erkennbare Vorteile.

Abschließend stellte die UMK fest, dass die in Stufe 2 vorgesehenen Richtgrenzwerte für PM₁₀ ab 01.01.2010 nur in Kraft träten, wenn die EU-Kommission einen entsprechenden Vorschlag vorlege und dieser vom Ministerrat und Europäischen Parlament beschlossen werde. Daher unterstütze sie die Absicht der EU-Kommission, keinen Vorschlag für das In-Kraft-Treten der Richtgrenzwerte für PM₁₀, Stufe 2, vorzulegen.

Auch zu diesem Themenkomplex wurden von mehreren Ländern Erklärungen zu Protokoll gegeben.

Berlin erklärte, dass es sich aus Gründen des Gesundheitsschutzes einen Zielwert für $PM_{2,5}$ nicht verschließen würde.

Nordrhein-Westfalen unterstützte aus Gesundheitsund Umweltschutzgründen nach wie vor die Einführung eines PM_{2.5}-Grenzwertes.

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen erklärten, dass bei der Revision der Luftqualitätsrichtlinie folgende Punkte zu berücksichtigen seien:

- Eine Revision der Richtlinie sei hinsichtlich der Art der Erfassung und der Bewertung insbesondere der Wirkungsrelevanz der Feinstaubinhaltsstoffe dringend geboten.
- Die Grenz- und Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit seien so zu normieren, dass sie nur dort gelten würden, wo sich Menschen aufhalten können und direkt oder indirekt über einen Zeitraum exponiert seien, der dem betreffenden Grenzwert Rechnung trage.
- Der Vorschlag der EU-Kommission, den Einhaltezeitraum für Grenzwerte unter bestimmten Voraussetzungen zu verschieben, sei bedenkenswert und sollte weiter geprüft werden.

[PK]

Oko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2005

Bayer-Nachhaltigkeitsbericht 2004: Nachhaltig unökologisch

Pressemitteilung der Coordination gegen BAYER-Gefahren

Nachdem Bayer sich in seinem vorangegangenen Nachhaltigkeitsbericht mit Kofi Annan und Ernst Ulrich von Weizsäcker schmückte, werden nun die künstlerischen Talente von Kindern werbewirksam vermarktet. Leider wissen diese Kinder noch nicht, wie sehr Bayer mit seiner gesamten Geschäftspolitik gerade ihre Zukunft verbauen und ihre Vorstellungen davon zerstören kann.

Wohin die Richtung dieser Geschäftspolitik weist, wird gleich im Anschluss an das Bekenntnis von Bayer zu den Prinzipien der Nachhaltigen Entwicklung ("Sustainable Development") und damit zur sozialen und ethischen Verantwortung und zur gleichrangigen Behandlung von Ökonomie, Ökologie und sozialem Engagement deutlich: "Es gilt, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern". Damit wird die wahre aber perverse Auffassung von Nachhaltigkeit formuliert: nachhaltige Gewinn-Maximierung im Interesse der Aktionärlnnen. Alle anderen Aussagen dazu verdrehen die Wirklichkeit – wie in Orwells "1984" vorgemacht.

Die Umstrukturierung des Konzerns, "schneller und nachhaltiger als jemals zuvor in der Unternehmensgeschichte", wird als Beispiel für die verantwortliche Unternehmenspolitik des Konzerns verkauft. Tatsächlich dient die Neuorganisation von Bayer vornehmlich der Profitsteigerung. Die neue strategische Holding ermöglicht es mit ihrer unübersichtlichen Vielfalt, die Arbeitnehmer, die kontrollierenden Behörden, die Finanzbehörden und die Öffentlichkeit auszutricksen - z.B. mit nicht nachzuvollziehenden Statistiken. Mit dem in diesem Jahr vollzogenen Börsengang von LanXess, der Nachfolgegesellschaft mit Zuständigkeit für viele chemische Produktionen. wurde schon einer der Effekte der neuen Holding deutlich. Der Leverkusener Chemie-Multi nutzte die Trennung vom Chemie-Geschäft dazu, Schulden in Milliarden-Höhe bei LanXess zu entsorgen, welche die Chemie-Firma mit Kosteneinsparungen durch Arbeitsplatz-Vernichtung tilgt.

Bayer hat richtig erkannt, dass die Börse soziale und ökologische Engagements honoriert und prahlt mit guten Platzierungen in den entsprechenden Indices. Es zahlt sich also aus, wenn der Multi Nachhaltigkeit besonders betont und werbewirksam über die angebliche Verwirklichung berichtet – die tatsächliche Praxis überprüft ja niemand. Immerhin richtete das Unternehmen eigens ein Konzernvorstandsbüro speziell für die Planung der Bayer-Nachhaltigkeit ein. Wie sehr jedoch diese Bayer-Nachhaltigkeit gegenüber den Ursprungsideen pervertiert worden ist, zeigen die folgenden Beispiele:

1. Gesellschaftliches und soziales Engagement -

eine der Säulen der Nachhaltigkeit - wird in diesem Nachhaltigkeitsbericht besonders betont. Und tatsächlich können einige Projekte und Projektchen in der Größenordnung von einigen Millionen Euro aufgeführt werden. Doch verblassen diese Renommierobiekte angesichts des ständigen Abbaus der Gesamtzahl der MitarbeiterInnen. Wenn die verwirrende Graphik-Darstellung nicht täuscht, wurden im Zeitraum von 1998 bis 2002 ca. 28.000 Arbeitsplätze weltweit abgebaut. Dies bedeutet für den Konzern eine Einsparung von Milliarden; speziell für die deutsche Gesellschaft ist es ein Beitrag zur Zerstörung der sozialen Marktwirtschaft, für die übrigen nationalen Gesellschaften an den Bayer-Standorten sind es deutliche soziale Einschnitte. Denn mit diesen 28.000 Arbeitsplätzen an den Bayer-Standorten sind wiederum sekundäre und tertiäre Arbeitsplätze verknüpft, die parallel entfallen sind. Bayer hat damit auch einen Beitrag zur weltweiten Massenarbeitslosigkeit geleistet, und der Konzern ist dabei, diesen Prozess weiterzutreiben. Die Umstrukturierung des Global Player hat hauptsächlich diesen Zweck. Eine solche unsoziale Geschäftspolitik ist alles andere als nachhaltig. Wenn in Jahren mit Rekordgewinnen immer weiter an der Schraube des Job-Abbaus gedreht wird, dann ist dies nicht nur unnachhaltig sondern unmoralisch.

- 2. Schutz der Biodiversität wird von Baver auch in einigen Projekten betrieben, um das Aussterben bedrohter Tierarten zu verhindern. Selbstverständlich ehrenwert. Doch auch dieses Engagement verblasst angesichts des systematischen Angriffs auf die Artenvielfalt durch Bayer Cropscience. Vor allem der Einsatz von Pestiziden aller Art hat ganz besonders in Mitteleuropa dazu beigetragen, dass eine Todeszone der Artenvielfalt entstanden ist, in der viele Pflanzen, Insekten und andere Tiere auf den roten Listen gelandet sind, da sie entweder schon ausgestorben, vom Aussterben bedroht oder im Bestand gefährdet sind. Diese Geschäftspolitik ist ökologisch unverantwortlich und darf auf keinen Fall als Beitrag zur Nachhaltigkeit angesehen werden.
- 3. "Verantwortungsvoller Umgang mit der Gentechnik" ist eine dreiste Behauptung, da in der sogenannten grünen Gentechnik, bei Bayer "Pflanzenbiotechnologie" genannt, prinzipiell weder eine ökologische noch eine ökonomische Sicherheit existiert. Pflanzenanbau mit transgenen Pflanzen und verstärktem Pestizide-Einsatz ist ökologisch nicht zu verantworten wegen der Beeinträchtigung von Böden, Grundwasser, Arten-

vielfalt und wegen der Weiterverbreitung gentechnisch veränderter Organismen. Zudem ist völlig ungeklärt, welche human- oder tiertoxikologischen Wirkungen die gentechnisch veränderten landwirtschaftlichen Produkte besitzen. Ökonomisch ungesichert ist der Anbau, weil die Gefahr einer Verunreinigung benachbarter Grundstücke mit gentechnisch veränderten Organismen nicht auszuschließen ist. Die daraus resultierenden ökonomischen Schäden sind in keinem Fall absehbar und können den Gentechnik anwendenden Landwirt ebenso treffen wie den konventionell oder ökologisch arbeitenden in der Nachbarschaft. Besonders unverantwortlich war es, das Haftungsrisiko den Landwirten aufzubürden - ein Glanzstück des Lobbyismus. Die eigentlichen Verursacher der Schäden an den Schreibtischen in Leverkusen und in den Labors von Monheim wurden so vom Gesetzgeber geschont. Die grüne Gentechnik bietet der Chemie-Industrie den Einstieg in die totale Beherrschung der Landwirtschaft. Nicht nur die benötigten Industriedunger und Pestizide sondern auch das Saatgut sind nämlich im Gentech-Paket enthalten.

4. Die sogenannte ökologische Bilanz (Aufzählung der Emissionen in Luft und Wasser, Abfall, Ener-

gie) ist in diesem sonst als Anti-Nachhaltigkeitsbericht verfassten Pamphlet das einzig Erfreuliche - aber auch nur auf den ersten Blick. Die deutliche Senkung von Belastungen der Umwelt ist nämlich nur eine Folge der Betriebsstilllegungen und Arbeitsplatz-Vernichtungen. Zudem zählt heutzutage nicht mehr die Produktion zum Hauptbelastungsfaktor für Mensch, Tier und Umwelt, diesen Rang haben die Produkte eingenommen. Dazu gehören nicht nur die schon erwähnten Pestizide, sondern auch Weichmacher, Tenside und ihre Vorstufen. Die Produktionslinien, die ausgehend von der Chlorproduktion über Phosgen immer noch an diesen höchstgefährlichen Zwischenprodukten festhalten, sind als ganz und gar nicht nachhaltig zu bezeichnen.

Um die Nachhaltigkeit bei Bayer steht es also insgesamt betrachtet ziemlich schlecht. Nur mit großem journalistischem Aufwand auf der Basis Orwellscher Verdrehungen und Ausblendungen ist ein Bericht entstanden, der sowohl die Bayer-Aktie als auch die Bayer-Aktionärlnnen beflügeln soll. Nur der flüchtige Leser wird davon eingenommen, der kritische bemerkt dagegen schon bald die bloß dekorative Funktion des Nachhaltigkeitsbegriffs.



Oko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2005

Kurzmeldungen

SRU fordert umweltrechtliche Verbandsklage

Das gegenwärtige System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes in Deutschland begünstigt Umweltnutzungs- auf Kosten von Umweltschutzinteressen. Nach wie vor fehlt es an der gebotenen Parität von gemeinwohlorientierten Umweltschutzbelangen und Individualinteressen vor Gericht. Die Gleichberechtigung von Umweltschutzbelangen vor Gericht ist überfällig. Privaten ökonomischen Interessen ist mit der Einführung einer umweltrechtlichen Verbandsklage auf Bundesebene endlich ein adäquates Gegengewicht gegenüberzustellen. Während Umweltnutzer grundsätzlich gegen jede auch nur mittelbar wirkende Umweltschutzmaßnahme klagen können, ist Umweltschützern in Deutschland der Zugang zu Gericht in Umweltangelegenheiten bislang vielfach verwehrt. Gemeinwohlbelange des Umwelt- und Naturschutzes können nur ausnahmsweise gerichtlich überprüft werden, obwohl gerade sie die Bevölkerung insgesamt oder zumindest einen maßgeblichen Teil der Bevölkerung betreffen. Deutschland gehört mit dieser restriktiven Rechtsschutzkonzeption zu den Nachzüglern im europäischen, aber auch im internationalen Vergleich.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen drängt auf eine zügige und eine uneingeschränkte Umsetzung einschlägiger Vorgaben des internationalen sowie des europäischen Rechts. Sinn und Zweck der von Deutschland unterzeichneten "Aarhus-Konvention" (ECE-Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making and Access to Justice in Environmental Matters) ist ein Gerichtszugang auch für Umwelt- und Naturschutzverbände. um das Umweltschutzrecht in seiner Gesamtheit effektiver durchsetzen zu können. Mit der sog. EU-Beteiligungsrichtlinie (2003/35/EG) ist die Aarhus-Konvention bereits partiell verbindliches europäisches Recht geworden. Konkret ist danach von den Mitgliedstaaten die gerichtliche Kontrolle von Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen sowie von Verfahren, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, durch Umwelt- und Naturschutzverbände bis zum 25. Juni dieses Jahres zu ermöglichen. Das geplante "Gesetz zum Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten" zur Umsetzung der genannten EU-Richtlinie in das deutsche Recht sollte daher dringend ohne weitere Verzögerungen verabschiedet werden.

Darüber hinaus ist die Einführung einer Verbandsklage für das gesamte "übrige", das heißt für das noch nicht von der EU-Beteiligungsrichtlinie erfasste umweltbezogene Recht sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zu forcieren. Der SRU hält die Skepsis in Deutschland gegenüber der umweltrechtlichen Verbandsklage für unbegründet und

nicht sachgerecht. Befürchtungen einer angeblichen Prozessflut und unverhältnismäßiger Behinderungen wichtiger (Infrastruktur)Projekte infolge einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes durch Verbände für bloße Blockadezwecke müssen vielmehr als empirisch widerlegt gelten. Der SRU hat zudem bereits in der Vergangenheit die "präventive" Funktion der Verbandsklage betont. Denn die potenzielle Einklagbarkeit von Umweltschutzbelangen trägt zu deren angemessenerer Berücksichtigung in den Verwaltungen und damit zur Gewährleistung einer konsequenteren Durchsetzung des Umweltrechts bei.

Die ausführliche Stellungnahme mit dem Titel "Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Verbandsklage ist unverzichtbar" kann unter www.umweltrat.de heruntergeladen oder in der Geschäftsstelle des SRU angefordert werden (helge.joergens@uba.de).

[Pressemitteilung SRU]

Verbandsklagerecht für Umweltorganisationen deutlich erweitert

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) und das Unabhängige Institut für Umweltfragen (UFU) begrüßen die seit kurzem geltenden erweiterten Klagemöglichkeiten zur Einhaltung der Umweltgesetze. Bisher hätten in vielen Fällen nur direkt Betroffene das Recht zum Klagen gehabt. Ab jetzt gelte in Deutschland die EU-Öffentlichkeitsrichtlinie, die allen im Umweltschutz engagierten gesellschaftlichen Gruppen neue Klagerechte einräume. Das betreffe rund 200 Verbände.

Um einheitliche Wettbewerbsbedingungen, gleiche Rechtsgrundsätze und gleiche Bürgerrechte zu gewährleisten, hatte die Europäische Gemeinschaft 2003 beschlossen, bis zum 25. Juni 2005 das Umweltklagerecht in allen Mitgliedsstaaten einzuführen. Bundesumweltminister Jürgen Trittin hat dazu einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. Voraussichtlich wird das Gesetz wegen der vorgezogenen Bundestagswahl jedoch vom Parlament nicht mehr beschlossen werden können.

Der BUND und das UFU hatten mehrfach bemängelt, dass die anerkannten Naturschutzverbände keine Klagemöglichkeiten zur Einhaltung der Regeln des technischen Umweltschutzes, der Luftreinhaltung sowie des Boden- und Gewässerschutzes hatten. Die stärkste Wirkung der EU-Richtlinie besteht demnach darin, dass sich potentielle Verletzer von Umweltregeln nicht mehr sicher sein können, dass niemand gegen sie klagt. Das schaffe einen starken Anreiz, sich gesetzeskonform zu verhalten, hieß es von Seiten des UFU. Umweltverbände könnten künftig nicht mehr nur Verstöße gegen naturschutzrecht-

liche Vorschriften sondern auch Verstöße gegen sämtliche umweltrechtliche Vorschriften beklagen.

Es wird aber nicht so kommen, dass die Umweltverbände jetzt gegen alle Rechtsverletzungen im Umweltbereich Klagen erheben werden, denn das dürften schon ihre finanziellen und personellen Ressourcen nicht zulassen.

[PK]

Umweltschadensgesetz

Das Bundesumweltministerium hat im März einen Referentenentwurf für ein Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie, ABI. 2004 Nr. L 143/56). Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie sind aber zusätzlich Regelungen der Länder erforderlich. Die Richtlinie ist bis zum 30. April 2007 in nationales Recht umzusetzen.

Die Umwelthaftungsrichtlinie soll nach ihren Begründungserwägungen dazu beitragen, in der Europäischen Union ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, indem ein gemeinsamer Ordnungsrahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden geschaffen wird. Die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden soll durch eine verstärkte Orientierung an dem im EG-Vertrag genannten Verursacherprinzip und gemäß dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung erfolgen. Grundlegendes Prinzip der Richtlinie ist es deshalb, dass ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, dafür verantwortlich ist. Hierdurch sollen die Betreiber dazu veranlasst werden. Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann, damit das Risiko ihrer finanziellen Inanspruchnahme verringert wird.

Unter den Begriff "Umweltschaden" nach der Umwelthaftungsrichtlinie fallen Schädigungen der Gewässer, des Bodens und geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume. Die Richtlinie gilt dabei für solche Umweltschäden und jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die durch die Ausübung einer der im Anhang III der Richtlinie aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden, sowie im Bereich einer Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume auch für andere Verursacher. Sie gilt nicht für Personenschäden, Schäden an Privateigentum oder wirtschaftliche Verluste und lässt die Ansprüche im Zusammenhang mit diesen Schadensarten unberührt.

Mit dem vorgelegten Gesetz soll ein Rahmen geschaffen werden, der für alle von der Umwelthaftungsrichtlinie erfassten Umweltschäden gilt und die für diese Schäden geltenden allgemeinen Vorschriften einheitlich regelt. Das Umweltschadensgesetz ist dabei auf Ergänzung durch das jeweilige Fachrecht (Naturschutz-, Wasserhaushalts- bzw. Bodenschutzrecht) angelegt. Das Umweltschadensgesetz ist daher im Rahmen der Umsetzungskonzeption als allgemeiner Teil zu verstehen, der durch die fachrechtlichen (medien- und schutzgutbezogenen) Maßstäbe als besonderer Teil gesteuert wird. Demzufolge findet das Umweltschadensgesetz nur Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen; Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

Der Gesetzesentwurf sowie die Begründung befinden sich im Internet unter:

www.bmu.de/gesetze_verordnungen/bmu-downloads/ doc/35167.php

[PK]

Greenpeace veröffentlicht Firmendokumente über Fütterungsversuche an Ratten

Greenpeace veröffentlichte am 22.06.2005 bisher vertrauliche Dokumente des Gentechnik-Konzerns Monsanto über Fütterungsversuche an Ratten mit genmanipuliertem Mais. Die Tiere wiesen Gesundheitsschäden auf, nachdem sie mit Monsantos Gen-Mais MON 863 gefüttert worden waren, der ein Insektengift produziert. Das Oberverwaltungsgericht in Münster gab den Bericht am 20.06.2005 frei, nachdem Greenpeace Akteneinsicht nach dem EU-Gentechnikrecht beantragt hatte. Das Urteil ist auch eine Präzedenzentscheidung für Fälle, in denen Firmen ihre Unterlagen über die Risikobewertung von Gen-Pflanzen geheim halten. Gemeinsam mit Wissenschaftlern fordert Greenpeace ein Importverbot für MON 863, die Bundesregierung soll gegen eine Zulassung im EU-Umweltministerrat stimmen.

"Der Gen-Mais darf nicht für Lebens- und Futtermittel in EU-Ländern zugelassen werden. Wenn ein Versuch derartig auffällige Ergebnisse zeigt, muss er auf jeden Fall wiederholt werden", sagte Prof. Gilles-Eric Seralini von der staatlichen französischen Kommission CGB (Commission du Génie Biomoléculaire), die für die Risikobewertung von Gen-Pflanzen zuständig ist. Wissenschaftler wie Seralini sind durch die Aktenfreigabe nicht mehr an die bisherige Vertraulichkeit gebunden. "Die Sicherheitsstandards bei EU-Zulassungsverfahren für genmanipulierte Pflanzen sind generell unzureichend", sagte Seralini in Berlin. Auch Prof. Arpad Pusztai, der bereits eine Risikobewertung von MON 863 für die deutsche Regierung erstellt hatte, warnte vor einer Marktzulassung: "Es ist nicht anzunehmen, dass die Schäden an den inneren Organen der Ratten und dem Blutbild der Tiere auf Zufall beruhen. Die Akten zeigen zudem, dass der Versuchsaufbau ungenügend und die Datenauswertung fehlerhaft war. Weitere Untersuchungen sind zwingend notwendig."

∜ Öko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2005

Der MON 863 produziert ein sogenanntes Bt-Gift gegen den Maiswurzelbohrer. Dieses Gift ist nicht identisch mit der Substanz, die in Europa bereits zugelassene Gen-Pflanzen enthalten, die gegen den Maiszünsler resistent gemacht wurden. Zudem enthält MON 863 ein Gen für eine umstrittene Antibiotika-Resistenz. Diese sind laut der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18 zu vermeiden. Es sei nicht auszuschließen, dass die manipulierten Gene auf Krankheitserreger übertragen werden und so die Entstehung neuer resistenter Keime fördern.

In Luxemburg stimmen die Minister auch über bestehende nationale Verbote für Import und Anbau von Gen-Pflanzen ab. Fünf EU-Länder, darunter Deutschland, berufen sich auf eine nationale Schutzklausel im EU-Recht. Die Kommission hat die Länder aufgefordert, die Verbote aufzuheben. Bislang wollen nur England und die Niederlande die EU-Kommission unterstützen. "Die meisten Staaten wollen sich in ihren Rechten nicht beschneiden lassen", sagt Christoph Then von Greenpeace. "Die Aufhebung der nationalen Beschränkungen muss ebenso zurückgewiesen werden wie die Zulassung des Gen-Maises MON 863. Die EU muss jetzt beweisen, dass ihr der Schutz von Verbrauchern und Umwelt wichtig ist."

[PK]

Hochwasserschutzgesetz droht Verwässerung

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hat den CDU/CSU-regierten Bundesländern sowie den Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Brandenburg vorgeworfen, die Standards beim Hochwasserschutz senken zu wollen. Wenn es diesen Ländern im Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat gelinge, aus dem Entwurf des Hochwasserschutzgesetzes wesentliche Teile herauszubrechen, werde das Gesetz zu einem Placebo ohne Wirkung. Das Vorhaben dieser Länder, in Überschwemmungsgebieten weiter Bauflächen zu genehmigen, sei ein Zeichen von Ignoranz gegenüber den Betroffenen und den Schäden des Jahrhunderthochwassers von 2002. Bei der nächsten Flut hätten erst die Opfer und dann die Steuerzahler wieder die Kosten zu tragen.

BUND-Bundesgeschäftsführer: Timm, "Noch sind die viele Milliarden Euro teuren Schäden der Flut von 2002 nicht beseitigt, da stehen die kurzfristigen Interessen erneut im Vordergrund. Wenn die Fehler beim Hochwasserschutz gemacht sind, klettern die Ministerpräsidenten bei der nächsten Flut wieder vor laufenden Fernsehkameras und in Gummistiefeln auf die Deiche und heucheln Betroffenheit. Viel Geld wird dann ausgegeben, um Neubaugebiete wie in Röderau in der sächsischen Elbaue wieder abzureißen. Wer kostengünstig vorsorgen will, muss die Überschwemmungsflächen erweitern statt sie einzuengen. Das Bauen in diesen Gebieten muss aufhören. Und auch die Landwirtschaft muss sich in Risikobereichen dem Hochwasserschutz anpassen."

Besonders skandalös sei, dass zwei von der SPD mitregierte Länder die rot-grünen Absichtserklärungen zum besseren Hochwasserschutz unterlaufen wollten. Käme mit ihrer Unterstützung im Bundesrat eine Zweidrittelmehrheit gegen das Gesetz zustande, wäre es faktisch tot. Rheinland-Pfalz verlange Sonderregeln für Neubaugebiete in Überflutungsgebieten, Brandenburg die Aufweichung des Ackerbauverbotes in Flussauen. Dabei hätten auch Brandenburg und Rheinland-Pfalz regelmäßig unter Überschwemmungskatastrophen zu leiden. Vor allem der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Kurt Beck (SPD) müsse aus den Hochwassern an Rhein, Elbe und Oder lernen und ökologische Hochwasserschutzmaßnahmen in den Mittelpunkt seiner Politik stellen.

[Pressemitteilung BUND]

Öko-Institut lehnt Comeback der Atomkraft ab

Während Teile der Stromwirtschaft und der Politik bereits von einem Comeback der Atomkraft träumen, von Laufzeitverlängerungen der Reaktoren sowie einem Ausstieg aus dem Atomausstieg sprechen, hält das Öko-Institut diese Ideen für den falschen Weg. Auch das Argument, der Klimaschutz sei nur durch Kernenergie zu erreichen, lehnen die Öko-Instituts-Wissenschaftler ab. "Kernkraftwerke eignen sich nicht als globale Klimaschützer. Eine solche Strategie käme dem Motto gleich, den Teufel mit dem Beelzebub auszutreiben", sagt Veit Bürger, Energieexperte am Öko-Institut. Stattdessen setzt das Institut auf eine Energiepolitik, die aus der Kernenergie aussteigt und zudem mittel- bis langfristig auf die fossilen Brennstoffe verzichtet.

Die Mehrheit der Bevölkerung sieht in der Entsorgung und insbesondere in der Endlagerung der radioaktiven Abfälle das vordringlichste Problem der Kerntechnik. "Die viel größeren Risiken liegen aber im Betrieb der Anlagen", sagt Michael Sailer, stellvertretender Geschäftsführer und langjähriger Nuklearexperte am Öko-Institut. Daran ändern auch neue Reaktorkonzepte wie der so genannte EPR (European Pressurized Water Reactor) nichts, denn diese sind nach Einschätzung des Öko-Instituts genauso wenig kernschmelzsicher wie bisherige Reaktoren.

Ein weiterer Risikofaktor ist das zunehmende Alter der Anlagen, das es schwer macht, diese auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu halten. Wer also über längere Laufzeiten von Reaktoren nachdenkt, muss damit rechnen, dass sich die Risiken verstärken. Nicht zu vergessen der "Faktor Mensch", der eben auch Fehler macht. Hinzu kommt die ständige Gefahr des Missbrauchs von kerntechnischem Material und Know-how für militärische oder terroristische Zwecke.

Mit dem Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls ist ein erster und wichtiger Schritt für den globalen Klimaschutz gemacht. Langfristig müssen die Industrienationen jedoch ihren Ausstoß an Treibhausgasen

weitaus stärker verringern als sie es in Kyoto vereinbart haben. "Um die globale Erwärmung auf einen Wert unter zwei Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Zeiten zu begrenzen, müssen die Treibhausgasemissionen bis 2050 weltweit um etwa die Hälfte zurückgehen", sagt Veit Bürger. Da insbesondere die Entwicklungsländer zunächst steigende Emissionen aufweisen werden, müssen die Industrienationen ihren Ausstoß in den nächsten 50 Jahren um rund 80 Prozent vermindern (bezogen auf das Ausgangsjahr 1990). Deutschland sollte in der EU weiterhin eine Vorreiterrolle beim Klimaschutz einnehmen und sich für ambitionierte europäische Reduktionsziele einsetzen. "Dabei darf es aber nicht bleiben", sagt Veit Bürger. "Die internationale Klimaschutzgemeinschaft muss verhindern, dass sich die Entwicklungsländer bei der Entwicklung ihrer Strom-, Wärme und Verkehrssektoren überhaupt erst in eine Abhängigkeit von fossilen Energien begeben."

Eine langfristige Klimaschutzstrategie ist auch für Deutschland unerlässlich. Dazu gehören

- eine Fortschreibung des Emissionshandels derart, dass die richtigen ökonomischen Signale für zukünftige Investitionen im Kraftwerkspark gesetzt werden.
- eine Strategie zur Erhöhung der Energieeffizienz, insbesondere verstärkte Anstrengungen zur Erschließung der Energie-Einsparpotenziale im Gebäudebestand,
- · der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energiequellen auch im Bereich der Wärmeerzeugung und
- die Eindämmung der Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich

Nebeneffekte einer klimaschutzorientierten Energiepolitik reichen von positiven Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt über eine sinkende Abhängigkeit vom Öl bis hin zur regionalen Wertschöpfung und internationalen Wettbewerbsfähigkeit neuer, zukunftsfähiger Industrien. Der Ausstieg aus der Atomenergie bietet nach Meinung des Öko-Instituts die Chance, in alternative Formen der Energieerzeugung einzusteigen. Es gilt, mit einer Energieeffizienz-Strategie und den erneuerbaren Energien ein innovatives. nachhaltiges Stromsystem aufzubauen.

In der aktuellen Broschüre "Risiko Kernenergie – Es gibt Alternativen!" des Öko-Instituts werden Gefahren der Kernenergie dargestellt und die heute schon realisierbaren Alternativen aufgezeigt. Kostenlose Bestellung der Broschüre im Öko-Institut, Romy Klupsch, r.klupsch@oeko.de, Telefon 0761/452 95-24 (vormittags). Unter www.oeko.de/dokumente/ kernenergie.pdf kann eine pdf-Version der Broschüre heruntergeladen werden.

[ÖI]

AutorInnenliste

Henning Arps, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Infrastruktur und Unternehmen des Öko-Instituts, Büro Darmstadt E-Mail: h.arps@oeko.de

Peter Gebhardt, Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik, Lollar-Salzböden E-Mail: gebhardt.p@t-online.de

Andreas Hermann, Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Umweltrecht des Öko-Instituts, Büro Darmstadt E-Mail: a.hermann@oeko.de

Christian Hochfeld, stellvertretender Geschäftsführer und wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Infrastruktur und Unternehmen des Öko-Instituts, Büro Berlin

E-Mail: c.hochfeld@oeko.de

Michael Lefknecht, Bürgerinitiative gegen Umweltgefahren, Duisburg

E-Mail: lefknecht@aol.com

Katja Moch, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bereich Biodiversität, Ernährung & Landwirtschaft des Öko-Instituts, Büro Freiburg

E-Mail: k.moch@oeko.de

Ludger Nuphaus, Ingenieurbüro für Umweltschutz, Bad Kreuznach

E-Mail: LNuphaus@t-online.de



Europäische Union

Die unten als Quelle genannten Amtsblätter der EU (ABI. C, CA, CE oder L) stehen im Internet: http://europa.eu.int/eur-lex/lex/JOIndex.do?ihmlang=de

Die Texte können einzeln als PDF-Dateien heruntergeladen werden.

Immissionsschutz

Immissionswerte Schwermetalle und PAK

Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.12.2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft

ABI, L 23/3 v. 26.01.2005

Emissionen landwirtschaftlicher Maschinen

Richtlinie 2005/13/EG der Kommission v. 21.02.2005 zur Änderung der Richtlinie 2000/25/EG des Europäische Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Typengenehmigung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen

ABI. L 55/35 v. 01.03.2005

Dieselmotoremissionen

Richtlinie 2005/21/EG der Kommission v. 07.03.2005 zur Anpassung der Richtlinie 72/306/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen

ABI, L 61/25 v. 08.03.2005

Kraftstoffe

Empfehlung der Kommission v. 12.01.2005 zu der Frage, was Verfügbarkeit von unverbleitem Otto- und Dieselkraftstoff mit einem Schwefelhöchstgehalt auf einer angemessenen und ausgewogenen geografischen Grundlage im Sinne der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen heißt

ABI. L 15/26 v. 19.01.2005

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 13/2005 vom Rat festgelegt am 09.12.2004 im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen

ABI. C 63 E/26 v. 15.03.2005

Abfallwirtschaft

Kompostier- und Biogasanlagen

Verordnung (EG) Nr. 12/2005 der Kommission v. 06.01.2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2003 und (EG) Nr. 810/2003 hinsichtlich der Verlängerung der Gültigkeit der Übergangsmaßnahmen für Kompostier- und Biogasanlagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates

ABI, L 5/3 v. 07.01.2005

Tierische Nebenprodukte

Verordnung (EG) Nr. 92/2005 der Kommission v. 19.01.2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Beseitigung oder Verwendung tierischer Nebenprodukte und zur Änderung des Anhangs VI hinsichtlich der Biogasverarbeitung und der Verarbeitung von ausgelassenen Fetten

ABI. L 19/27 v. 21.01.2005

Abfallverbringung

Verordnung (EG) Nr. 105/2005 der Kommission v. 17.11.2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 betreffend der Verbringung bestimmter Arten von Abfällen nach China und saudi-Arabien

ABI. L 20/9 v. 22.01.2005

Altfahrzeuge

Entscheidung der Kommission v. 24.01.2005 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge

ABI. L 25/73 v. 28.01.2005

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typengenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwertbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWR des Rates

ABI. C 74/15 v. 23.03.2005

Entscheidung der Kommission v. 01.04.2005 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kontrolle der

Einhaltung der Zielvorgaben für Wiederverwendung/Verwertung und Wiederverwendung/Recycling gemäß der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge

ABI. L 94/30 v. 13.04.2005

Entscheidung der Kommission v. 10.06.2005 zur Aufhebung der Entscheidung 2005/63/EG zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 200/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge

ABI. L 152/18 v. 15.06.2005

Entscheidung der Kommission v. 10.06.2005 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 200/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge

ABI. L 152/19 v. 15.06.2005

Verpackungsabfälle

Richtlinie 2005/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 09.03.2005 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

ABI, L 70/17 v. 16.03.2005

Entscheidung der Kommission v. 22.03.2005 zur Festlegung der Tabellenformate für die Datenbank gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates üver Verpackungen und Verpackungsabfälle

ABI. L 86/8 v. 05.04.2005

Bodendekontamination

Entscheidung der Kommission v. 21.01.2005 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für die Einfuhr von mit Pestiziden oder persistenten organischen Schadstoffen verseuchten Böden zu Dekontaminierungszwecken vorübergehend Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu gewähren

ABI. L 21/21 v. 25.01.2005

Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Entscheidung der Kommission v. 03.05.2005 über Bestimmungen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und zur Festlegung von Datenformaten für die Zwecke der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

ABI. L 119/13 v. 11.05.2005

Abfallstatistik

Verordnung (EG) Nr. 782/2005 der Kommission v. 24.05.2005 zur Festlegung des Formats für die Übermittlung der Ergebnis der Abfallstatistik

ABI. L 131/26 v. 25.05.2005

Verordnung (EG) Nr. 783/2005 der Kommission v. 24.05.2005 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abfallstatistik

Service: Europäische Union

ABI. L 131/38 v. 25.05.2005

Verordnung (EG) Nr. 784/2005 der Kommission v. 24.05.2005 zur Genehmigung von Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abfallstatistik im Hinblick auf Litauen, Polen und Schweden

ABI. L 131/42 v. 25.05.2005

Chemikalienrecht

Chemische Altstoffe

Verordnung (EG) Nr. 642/2005 der Kommission v. 27.04.2005 über Prüf- und Informationsanforderungen an Importeure und Hersteller bestimmter prioritärer Stoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Risiken chemischer Altstoffe

ABI, L 107/14 v. 28.04.2005

Chemikalieneinfuhr

Beschluss der Kommission v. 19.05.2005 zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Beschlüsse 2000/657/EG und 2003/508/EG

ABI. L 147/1 v. 10.06.2005

Gefährliche Stoffe/Pflanzenschutzmittel

Gefahrguttransporte

Entscheidung der Kommission v. 04.03.2005 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gemäß der Richtlinie 96/49/EG bestimmte Ausnahmen in Bezug auf die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter zu genehmigen

ABI. L 61/41 v. 08.03.2005

Entscheidung der Kommission v. 04.03.2005 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gemäß der Richtlinie 94/55/EG bestimmte Ausnahmen in Bezug auf den Gefahrguttransport auf der Straße zu genehmigen

ABI. L 85/58 v. 02.04.2005

Toluol und Trichlorbenzol

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Toluol und Trichlorbenzol

(28. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG) ABI. C 120/6 v. 20.05.2005

Klimaschutz

Fluorchlorkohlenwasserstoffe

Entscheidung der Kommission v. 31.01.2005 zur Festlegung einer Regelung für die Zuteilung von Quoten an Hersteller und Einführer von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen für die Jahre 2003 bis 2009 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates

ABI. L 33/65 v. 05.02.2005

Klimaänderungsabgabe

Entscheidung des Rates v. 17.02.2005 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, geringwertige feste Heizstoffe gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG von der Klimaänderungsabgabe zu befreien

ABI. L 51/17 v. 24.02.2005

Treibhausgasemissionen

Entscheidung der Kommission v. 10.02.2005 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls

ABI. L 55/57 v. 01.03.2005

Entscheidung der Kommission v. 04.05.2005 zur Einführung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/16/EG des Rates

ABI. L 126/43 v. 19.05.2005

Bürgerrechte

Zugang zu Dokumenten d. Rechnungshofs

Beschluss Nr. 12-2005 v. 10.03.2005 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Hofes

ABI. C 96/1 v. 20.04.2005

Information, Beteiligung und Zugang zu Gerichten

Beschluss des Rates v. 17.02.2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft

ABI. L 124/1 v. 17.05.2005

Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

ABI. L 124/4 v. 17.05.2005

Neues aus den Ländern

Baden-Württemberg

Zugang zu Umweltinformationen verbessert

Ab sofort eröffnet die Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) mit dem neuen Internet-Dienst "Umwelt-Datenbanken und -Karten online" jeder Bürgerin und jedem Bürger den direkten Zugang zu Datenbanken und digitalen Kartenbeständen. "Informationen und der Zugang zu Informationen sind Voraussetzung für einen effektiven Umweltschutz. Nur wer informiert ist, kann sich an öffentlichen Entscheidungen beteiligen." sagte die Präsidentin der LfU, Margareta Barth.

Maßgabe hierfür ist die Europäische Umwelt-Informations-Richtlinie, die im Februar 2005 in Kraft trat. Die Richtlinie fordert unter anderem den Zugang zu Umweltinformationen im Internet. Unter der Internet-

Adresse www2.lfu.baden-wuerttemberg.de/brs-web/kann man aus den Themen Luft, Energie, Abfall, Naturschutz und Wasser auswählen.

Die möglichen Auswertungen sind so vielfältig wie die angebotenen Themen. Mess- und Erhebungsdaten werden wahlweise in Tabellen, Zeitreihen-Diagrammen oder in vorgefertigten Druckdateien dargestellt. Daten mit Raumbezug, wie Biotope, Schutzgebiete, Flüsse und Seen werden mit einem interaktiven Kartendienst angezeigt, der bis in den Maßstabsbereich von 1:25.000 genaue thematische Kartendarstellungen präsentiert.

Die Informationen stammen überwiegend aus den landesweiten Mess- und Erhebungsprogrammen der LfU. Darüber hinaus haben weitere Dienststellen ihre im Rahmen eines Informationsverbunds Land/Kommune verwaltungsintern genutzten Daten für dieses öffentliche Angebot bereitgestellt. Unter anderem

stammen die Kartengrundlagen vom Landesvermessungsamt und die Daten der Abfallstatistik vom Statistischen Landesamt. Ebenso haben die Umweltabteilungen der Regierungspräsidien sowie die Umweltbehörden bei den Stadt- und Landkreisen Daten

Statusbericht zum Landes-Umweltplan

aus ihrer Vollzugstätigkeit zur Verfügung gestellt.

Der von der Landesregierung im April 2002 eingesetzte Nachhaltigkeitsbeirat Baden-Württemberg überreichte Umweltministerin Gönner am 15. Juni 2005 den ersten Status-Bericht zum Umweltplan des Landes. Der Nachhaltigkeitsbeirat habe sich sehr intensiv mit dem Umweltplan und seiner Umsetzung auseinander gesetzt, hieß es. Die einzelnen Bereiche seien wissenschaftlich fundiert aufbereitet und ausgewertet worden und er biete eine gute Grundlage, den Umweltplan für Baden-Württemberg zu aktualisieren und zielgerichtet fortzuschreiben.

Der Nachhaltigkeitsbeirat bescheinigt dem Land positive Entwicklungen insbesondere bei der Schonung natürlicher Ressourcen, der Gewässergüte und der Wassernutzung. So sei in den zurückliegenden Jahren beispielsweise der Rohstoffverbrauch um rund neun Prozent zurückgegangen. Die Wasserentnahme und -abgabe habe sich um rund zehn Prozent verringert und die Emissionen der wichtigsten Luftschadstoffe – flüchtige organische Verbindungen, Stickstoffoxid, Schwefeldioxid und Ammoniak – seien um insgesamt rund 30 Prozent zurückgegangen. Verstärkter Handlungsbedarf wurde von den Gutachtern insbesondere beim Klimaschutz, beim Flächenverbrauch und beim Lärmschutz gesehen.

Baden-Württemberg Nachhaltigkeitsbeirat (NBBW) berät die Landesregierung als unabhängiges Gremium in Bezug auf Umweltthemen. Der Beirat ist mit Wissenschaftlern aus allen für eine dauerhaft umweltgerechte Entwicklung bedeutsamen (Sozialwissenschaften, Fachrichtungen besetzt Ökologie, Ökonomie, Klimaforschung, Umwelt und Gesundheit, Mobilität). Seine Aufgabe ist es, durch periodische Begutachtung die Umweltsituation in Baden-Württemberg und deren Entwicklungstendenzen zu bewerten sowie umweltpolitische Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung aufzuzeigen.

Luftqualität am Oberrhein: Neue grenzüberschreitende Internetplattform

Bei der 30. Plenarsitzung der Deutsch-französischschweizerischen Oberrheinkonferenz wurde am 03.06.2005 in Colmar eine neue grenzüberschreitende Internetplattform zur Luftqualität in den Grenzregionen am Oberrhein vorgestellt. Die Luftmessdaten von 72 Stationen aus Teilgebieten von Baden-Württemberg, der Südpfalz, dem Elsass und der Nordwestschweiz werden stündlich an eine Datenzentrale übermittelt, ausgewertet und ins Internet eingestellt. Damit ist es der Bevölkerung erstmals möglich, einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Luftqualität zu erhalten. Die Datenzentrale ist beim Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit (UMEG) in Karlsruhe eingerichtet worden.

Service: Neues aus den Ländern

Neues Landesumweltzentrum?

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2005 einen Gesetzentwurf zur Vereinigung der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) und dem Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit (UMEG) beschlossen. Damit wurde grünes Licht gegeben, die Anhörung zur Schaffung eines Landesumweltzentrums Baden-Württemberg einzuleiten. Mit der Vereinigung sollen Kompetenzen und Erfahrungswissen auf den Gebieten der Umweltbeobachtung und des Umweltschutzes gebündelt werden

Das neue Landesumweltzentrum soll zum 1. Januar 2006 eingerichtet werden und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts seinen Sitz in Karlsruhe haben. Die Anhörung zum Gesetzentwurf soll bis Ende Juni 2005 abgeschlossen sein.

Bodenschutzgesetz

Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Änderung abfallrechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften v. 14.12.2004

GBI. BadWürtt. Nr. 17 v. 28.12.2004, S. 908

Naturschutzgesetz

Gesetz zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes v. 17.03.2005

GBI. BadWürtt. Nr. 5 v. 30 03.2005, S. 206

Wassergesetz

Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg v. 20.01.2005

GBI. BadWürtt. Nr. 5 v. 30 03.2005, S. 219

Berichtigung: GBI. BadWürtt. Nr. 8 v. 23 05.2005, S. 206

Berlin

Externer Notfallplan für die GASAG

Das Beteiligungsverfahren für den externen Notfallplan für die GASAG, Erdgasspeicher Berlin, Glockenturmstr. 18, 14053 Berlin ist abgeschlossen. Der Notfallplan kann nun nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 9013-7221 im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, Raum 64, Martin-Luther-Str. 105, 10820 Berlin eingesehen werden.

ABI. Nr. 28 v. 17.06.2005

MVA Ruhleben

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Emissionsmessungen in der Müllverbrennungsanlage Ruhleben der Berliner Stadtreinigungsbetriebe für das Jahr 2004

ABI. Nr. 18 v. 15.04.2005

Ergebnisse siehe Kurzmeldung auf S. 19

Bodenschutzgesetz

Berliner zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Berliner Bodenschutzgesetz – BlnBodSchG) v. 24.06.2004

GVBI. Bln. Nr. 26 v. 02.07.2004, S. 250

Abfallgesetz

Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin sowie des Berliner Betriebegesetzes v. 16.09.2004

GVBI. Bln. Nr. 40 v. 28.09.2004, S. 397

Wassergesetz

Zehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Wassergesetzes v. 17.02.2005

GVBI. Bln. Nr. 7 v. 01.03.2005, S. 106

Naturschutzgesetz

Zehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes v. 23.03.3005

GVBI. Bln. Nr. 10 v. 05.04.2005, S. 194

Gefahrstoffrecht

Gesetz zum Abkommen vom 13. März 2003 zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts v. 21.04.2005

GVBI. Bln. Nr. 14 v. 04.05.2005, S. 255

Brandenburg

Kombinierter Luftreinhalte- und Lärmminderungsplan

Der erste kombinierte Luftreinhalte- und Lärmminderungsplan in Brandenburg liegt vor, und zwar für Neuruppin. Ziel soll es sein, durch Maßnahmen dauerhaft die Grenzwerte für Schwebstaub-PM10 einzuhalten und die Belastung durch Umgebungslärm zu senken. Die Sinnhaftigkeit der gemeinsamen Bearbeitung von Lärmminderungs- und Luftreinhalteplänen konnte anhand der Maßnahmen exemplarisch nachgewiesen werden. Die Aufstellung kombinierter Pläne spart Zeit und Kosten und soll bundesweit angewandt werden.

Wassergesetz

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes v. 29.06.2004

GVBI. BB. I Nr. 14 v. 05.07.2004, S. 301

Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes v. 08.12.2004

GVBI. BB. I Nr. 5 v. 14.02.2005, S. 50

Naturschutzgesetz

Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes v. 26.03.2004

GVBI. BB. I Nr. 16 v. 06.08.2004, S. 350

Abfallgesetz

Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes v. 22.06.2005

GVBI. BB. I Nr. 15 v. 27.06.2005, S. 215

Bremen

Wassergesetz

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes v. 14.12.2004

Brem. GBI. Nr. 63 v. 21.12.2004, S. 595

Bürgerantrag

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Bürgerantrag v. 14.12.2004

Brem. GBI. Nr. 64 v. 22.12.2004, S. 598

Immissionsschutzgesetz

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Immissionsschutzgesetzes v. 26.04.2005

Brem. GBI. Nr. 21 v. 04.05.2005, S. 147

Hamburg

Verfahrensbeschleunigung

Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung planungsrechtlicher Verfahren v. 06.09.2004

Hamb. GVBI. Nr. 40 v. 08.09.2004, S. 356

Krebsregister

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes v. 30.11.2004

Hamb. GVBI. Nr. 51 v. 10.12.2004, S. 463

Abfallwirtschaft

Gesetz zum Neuerlass des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes sowie zur Aufhebung und Änderung anderer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft v. 21.03.2005

Hamb. GVBI. Nr. 10 v. 29.03.2005, S. 80

Wassergesetz

Hamburgisches Wassergesetz (HWaG) v 29.03.2005

Hamb. GVBI. Nr. 11 v. 08.04.2005, S. 97

Naturschutzgesetz

Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes v. 20.04.2005

Hamb. GVBI. Nr. 13 v. 29.04.2005, S. 146

Bürgerrechte

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid v. 17.05.2005

Hamb. GVBI. Nr. 16 v. 17.05.2005, S. 195

Hessen

Plan UVP

Erlass zur Umsetzung bzw. zur unmittelbaren Anwendung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABI. EG L 197 v. 21.07.2001, S. 30) v. 25.02.2005

StAnz . Nr. 11 v. 14.03.2005, S. 1017

Umweltinformationsrecht

Unmittelbare Anwendung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABI. EU L 41 v. 14.02.2003, S. 26), Bekanntmachung v. 17.02.2005

StAnz . Nr. 11 v. 14.03.2005, S. 1017/1018

Sachverständige nach § 29a Abs. 1 BImSchG

Richtlinie für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) v. 07.04.2005

StAnz . Nr. 19 v. 09.05.2005, S. 1647-1653

Abfallwirtschaftsplan 2005

Der Abfallwirtschaftsplan für Siedlungsabfälle und Industrielle Abfä lle wurde im Mai 2005 vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz in engem Einvernehmen mit den Entsorgungspflichtigen und der Entsorgungswirtschaft aufgestellt. Er begründet die im Planungszeitraum bis zum Jahr 2010 in Hessen notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen und Industriellen Abfällen und soll den Entsorgungspflichtigen als Planungsgrundlage dienen. Er ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 23 v. 06.06.2005 abgedruckt, kann aber auch aus dem Internet heruntergeladen werden: www.hmulv.hessen.de/umwelt/ abfall/planung

Service: Neues aus den Ländern

Abwasseranlagen

Landesprogramm 2005 zum Bau von Abwasseranlagen v. 12.04.2005

StAnz . Nr. 17 v. 25.04.2005, S. 1498-1537

Abfallrecht

Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) v. 20.07.2004

GVBI. Hess. I Nr. 14 v. 28.07.2004, S. 252

Wasser- und Naturschutzrecht

Gesetz zur Anpassung des Hessischen Wassergesetzes an europarechtliche Vorgaben und zur Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes v. 06.05.2005

GVBI. Hess. I Nr. 11 v. 12.05.2005, S. 305

Mecklenburg-Vorpommern

Naturschutz

Erster Erlass zur Änderung der Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern v. 31.08.2004

AmtsBl. M-V Nr. 4 v. 17.01.2005, S. 95-114

Niedersachsen

Naturschutzrecht

Gesetz zur Stärkung des Vertragsnaturschutzes und zur Deregulierung im Naturschutzrecht v. 23.06.2005

Nieders. GVBI. Nr. 14 v. 30.06.2005, S. 210

∜ tko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2005

Nordrhein-Westfalen

Abfallwirtschaftspläne

Münster

Bekanntmachung der 1. Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan Siedlungsabfälle (AWP Januar 2005 v. 12.04.2005)

Der aktuelle Abfallwirtschaftsplan steht im Internet zum Downloaden: www.bezreg-muenster.nrw.de \rightarrow Service \rightarrow Download u. Formulare \rightarrow Abfallwirtschaft Abl. Bez.Reg. Mstr. Nr. 15 v. 15.04.2005, S. 139/140

Arnsberg

Bekanntmachung der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilplan Siedlungsabfälle v. 15.04.2005

Der aktuelle Abfallwirtschaftsplan soll im Internet zum Downloaden unter www.bezreg-arnsberg. nrw.de bereitstehen, konnte dort aber nicht gefunden werden.

Abl. Bez. Reg. Abg. Nr. 16 v. 23.04.2005, S. 153

Aktionsplan Dortmund Brackeler Straße

Da die zulässige Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwertes für PM10 sowohl im Jahr 2004 als im Jahr 2005 überschritten wurde, ist für den Bereich Brackeler Straße in Dortmund ein Aktionsplan aufgestellt worden, der jetzt für die Behörden verbindlich ist. Der Aktionsplan kann bei der Bezirksregierung Arnsberg angefordert werden. Außerdem ist er unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de zugänglich.

Abl. Bez. Reg. Abg. Nr. 24 v. 18.06.2005, S. 220

Braunkohlepläne

Bekanntmachung der Genehmigung und Auslegung des Braunkohlenplanes **Umsiedlung Immerath- Pesch-Lützerath** v. 29.04.2005

Bekanntmachung der Genehmigung und Auslegung des Braunkohlenplanes **Umsiedlung Borschemich** v. 04.05.2005

Die Pläne können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 64, Zeughausstr. 1-10, 50667 Köln, während folgender Zeiten eingesehen werden: Montags bis Donnerstags: 8.00 – 16.30 Uhr Freitags: 8.00 – 15.00 Uhr

ABI. Reg. K Nr. 20 v. 17.05.2005, S. 209 f.

Feinstaub: Maßnahmen im Ruhrgebiet

Für die Ruhrgebietsstädte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg und Essen wurden und werden derzeit Aktionspläne mit kurzfristig greifenden Maßnahmen aufgestellt, weil die Vorjahresmessungen vermuten lassen, dass es an Verkehrsschwerpunkten in diesem Jahr zu mehr als den erlaubten 35

Überschreitungen kommt. Der Verdacht hat sich in Dortmund bereits bestätigt. Deshalb wurde am 22. April in der Brackeler Straße einseitig die Durchfahrt von Lkw > 7,5 Tonnen verboten. Außerdem soll eine Pförtnerampel geschaltet werden, an der nur noch eine begrenzte Anzahl von Fahrzeugen einfahren können. An der Gladbecker Straße in Essen wird voraussichtlich ebenfalls der Grenzwert überschritten werden. Weil auch hier der Lkw-Verkehr eine der Hauptursachen ist, will die Stadt eine Umleitung für Lkw ab 3,5 Tonnen ausschildern.

Die seit 2002 nach den EU-Vorgaben durchgeführten Luftqualitätsuntersuchungen haben außerdem ergeben, dass in den Ruhrgebietsstädten Dortmund, Essen und Hagen Luftreinhaltepläne notwendig sind, damit bis zum Jahr 2010 der dann in Kraft tretende Stickstoffdioxid-Grenzwert eingehalten wird. Der Plan für Hagen wurde bereits im Oktober 2004 beschlossen. Kernstück der Minderungsmaßnahmen ist eine dynamische immissionsabhängige Verkehrssteuerung. Die Steuerung ist so konzipiert, dass Lkw bei hoher Luftbelastung das Stadtgebiet umfahren müssen.

Durch die Industrie kommt es im Ruhrgebiet nur noch in Einzelfällen zu hohen Belastungen. Für den Duisburger Norden wurde bereits 2004 ein Luftreinhalteplan zur Minderung der hohen Feinstaubkonzentration aufgestellt und wird seitdem jährlich fortgeschrieben. Die ThyssenKrupp Stahl AG führt Minderungsmaßnahmen durch, z.B. die Überführung von offenen Verladungen in geschlossene Systeme in der Sinteranlage. Mittlerweile sind aber auch im Duisburger Süden und in der Innenstadt zu hohe Feinstaubbelastungen festgestellt geworden. Deshalb soll der Plan auf das gesamte Stadtgebiet ausweitet werden.

An einem Industriestandort im Ruhrgebiet, in Castrop-Rauxel haben die Messungen zu hohe Benzolbelastungen ergeben. Der Luftreinhalteplan ist in Arbeit.

Bürgerrechte

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid v. 21.07.2004

GV. NW. Nr. 27 v. 29.07.2004, S. 408

Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG); Bekanntmachung der Neufassung v. 01.10.2004

GV. NW. Nr. 36 v. 15.10.2004, S. 542

Krebsregister

Gesetz zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen (EKR-NRW) v. 05.04.2005

GV. NW. Nr. 19 v. 04.05.2005, S. 414

Wasserrecht

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften v. 03.05.2005

GV. NW. Nr. 21 v. 11.05.2005, S. 463

Rheinland-Pfalz

Immissionsschutzgesetz

Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes v. 12.05.2005

GVBI. RhIPf. Nr. 9 v. 24.05.2005, S. 156

Saarland

Raumordnungsverfahren für Gas- und Dampfkraftwerk Quierschied abgeschlossen

Das saarländische Umweltministerium hat aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken gegen das geplante Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (GuD) in Quierschied. Das entsprechende Raumordnungsverfahren hat die Behörde jetzt mit der so genannten Raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass das Vorhaben festgelegten Zielen und Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen steht. Ferner wird die Raumverträglichkeit des Vorhabens festgestellt, so dass der Errichtung des GuD-Kraftwerks aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden kann. Allerdings sind für die weitere Planung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht eine Reihe von Maßgaben getroffen worden, die in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch rechtsverbindliche Auflagen noch näher zu konkretisieren sind.

Die Raumordnerische Beurteilung des Vorhabens wird in nächster Zeit in den am Raumordnungsverfahren beteiligten Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich bekannt gemacht und kann dort von den Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden.

Informationen zur Wasserrahmenrichtlinie im Internet

Das Umweltministerium hat sein Informationsangebot erweitert: Unter www.umwelt.saarland.de präsentiert das Ministerium im Unterpunkt "Luft-Wasser-Boden-Abfall" ein breites und vielfältiges Informationsangebot zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Zusammengestellt wurde das Internetangebot von der Arbeitsgruppe "Wasserrahmenrichtlinie" des Umweltministeriums. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, alle Schritte zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die bis zum Jahr 2015 abgeschlossen sein soll, zu bündeln und zu koordinieren. Dazu gehört unter anderem auch, die Öffentlich-

keit über die bisherigen Arbeiten zur Umsetzung und zum Vollzug dieser Richtlinie zum Gewässerschutz zu informieren und die Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen. Nach der Aufnahme der Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht (Wasserhaushaltsgesetz, saarländisches Wassergesetz, saarländische Umsetzungsverordnung) wurde im Dezember 2004 die Bestandsaufnahme der saarländischen Gewässer abgeschlossen. Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme wurden insbesondere die Merkmale der relevanten Gewässer (Flussgebietseinheit Rhein, Bearbeitungsgebiet Mosel-Saar) sowie eine umfangreiche die Risikoanalyse zur Gefährdungssituation der saarländischen Oberflächengewässer ermittelt. Die saarländischen Ergebnisse und die vollständige Bestandsaufnahme für das Einzugsgebiet von Saar und Mosel stehen im Internet zur Verfügung und können dort unter www.umwelt.saarland.de/1800_ 12362.htm abgerufen werden.

Service: Neues aus den Ländern

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Verordnung über Anlagen zum Ungang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe v. 01.06.2005

Amtsbl. Saarl. Nr. 23 v. 09.06.2005, S. 830-851

Sachsen

Förderung Immissions- und Klimaschutz

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Vorhaben des Immissions- und Klimaschutzes einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien im Freistaat Sachsen v. 16.03.2005

SächsABI. Nr. 16 v. 21.04.2005, S. 322/323

Luftreinhalteplan Leipzig übergeben

Das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG) am 14.04.2005 den abgestimmten Entwurf des Luftreinhalteplans Leipzig an die Stadt übergeben. Die Stadt Leipzig erhält damit die Gelegenheit, sich bis Mitte Juni mit dem Inhalt auseinander zu setzen. Danach erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit. Ende Oktober wird der Plan über das Umweltbundesamt an die EU gemeldet.

Die niederschlagsarme und windschwache Wetterlage der letzten Tage hat wiederum zu erhöhten Feinstaubbelastungen in Sachsen geführt. Die Anzahl der Messstationen, an denen der PM₁₀-Tagesmittelwert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft überschritten wurde, ist während der letzten Tage kontinuierlich gestiegen.

Die meisten Überschreitungen wurden in diesem Jahr an folgenden Messstationen registriert:

- Leipzig-Mitte 34
- Dresden-Nord 29

- Leipzig-Lützner Straße 27
- Görlitz 23
- Borna 21.

Neben dem Luftreinhalteplan wird in Verantwortung des Regierungspräsidiums Leipzig ein Aktionsplan für die Stadt Leipzig erarbeitet. Für die Stadt Dresden werden diese Arbeiten in der nächsten Woche ebenfalls aufgenommen.

Ursachen der Feinstaubbelastungen sind sehr vielschichtig. Eine wesentliche Emissionsquelle ist jedoch der Straßenverkehr. Aber auch intensive Bautätigkeit spielt örtlich begrenzt eine Rolle. So sind bisher ca. 5 Überschreitungen in Leipzig-Mitte und 8 in Leipzig-Lützner Straße auf diesen Umstand zurückzuführen

Wassergesetz

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes v. 09.08.2004

Sächs. GVBl. Nr. 11 v. 31.08.2004, S. 374

Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Wassergesetzes v. 18.10.2004

Sächs. GVBI. Nr. 13 v. 18.11.2004, S. 482

Sachsen-Anhalt

Abfallbilanz 2003

Sachsen-Anhalts Bürger produzieren immer weniger Müll. Waren es im Jahr 1992 noch 1.982.354 Tonnen an festen kommunalen Abfällen waren es im Jahr 2003 nur noch 670.160 Tonnen. Das geht aus der aktuellen Abfallbilanz 2003 hervor, die vom Landesamt für Umweltschutz erarbeitet und jetzt im Internet veröffentlicht wurde (www.mlu.sachsenanhalt.de \rightarrow Themen A-Z \rightarrow Abfallbilanz).

Im Durchschnitt produzierte jeder Einwohner im Jahr 2003 rund 180 Kilogramm Hausmüll. Zum Vergleich: Zu Beginn der Erstellung von Abfallbilanzen im Jahr 1992 waren das 439 Kilogramm pro Einwohner. Die spezifische Menge an festen kommunalen Abfällen hat sich von rund 282 Kilogramm je Einwohner im Jahr 2002 auf nunmehr etwa 265 Kilogramm verringert. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 276 Kilogramm pro Kopf. Das Wertstoffaufkommen blieb nahezu konstant. Insgesamt sammelten Sachsen-Anhalts Bürger im Jahr 2003 fast 360.000 Tonnen Wertstoffe wie Papier, Glas und Leichtverpackungen in Wertstoffcontainern oder gelben Säcken. Das sind 141 Kilogramm je Einwohner. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 151 Kilogramm je Einwohner. In die Biotonne wirft jeder Einzelne im Jahr rund 41 Kilogramm Abfälle. Auch das entspricht fast dem Bundesdurchschnitt.

Das Aufkommen so genannter besonders überwachungsbedürftiger Abfälle ist 2003 gegenüber dem Vorjahr weiter gestiegen. Mehr als 1,1 Millionen

Tonnen Sonderabfall wurden registriert. Den größten branchenbezogenen Anteil hat der Bereich Abwasser-/ Abfallbeseitigung mit etwa 40 Prozent des Gesamtaufkommens. Mit etwa 21 Prozent stammt der zweitgrößte Teil des Sonderabfalls aus der Chemischen Industrie, allerdings weniger verursacht durch produktionsspezifisch anfallende Abfälle, sondern vor allem als eine Folge der immer noch intensiven Bau- und Abbruchtätigkeit in diesem Bereich.

Naturschutzgesetz

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt v. 14.01.2005

GVBI. LSA Nr. 4 v. 19.01.2005, S. 14

Wassergesetz

Viertes Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt v. 15.04.2005 GVBI. LSA Nr. 22 v. 21.04.2005, S. 208

Volksabstimmungsgesetz

Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes v. 21.06.2005

GVBI. LSA Nr. 35 v. 24.06.2005, S. 306

Schleswig-Holstein

Regionalplan Planungsraum IV

Fortschreibung 2005 des Regionalplans für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg v. 04.02.2005

Amtsbl. Schl.-H. Nr. 16 v. 18.04.2005, S. 295-394

Naturschutzgesetz

Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes v. 05.12.2004

GVOBI. Schl.-H. Nr. 16 v. 23.12.2004, S. 460

Grundwasserabgabengesetz

Gesetz zur Änderung des Grundwasserabgabengesetzes v. 03.01.2005

GVOBI. Schl.-H. Nr. 4 v. 17.02.2005, S. 50

Thüringen

Wassergesetz

Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes v. 17.12.2004

GVBI. Thür. Nr. 22 v. 29.12.2004, S. 891

Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Gesetze

Abwasserabgaben

Neufassung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) v. 18.01.2005

BGBI. I Nr. 5 v. 25.01.2005, S. 114-119

Elektro- und Elektronikgeräte

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektround Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) v. 16.03.2005

BGBI. I Nr. 17 v. 23.03.2005, S. 762-774

Bürokratieabbau und Deregulierung

Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen v. 21.06.2005

Mit diesem Gesetz werden u.a. folgende Gesetze und Verordnungen geändert:

- · Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Art. 2),
- Wasserhaushaltsgesetz (Art. 3),
- Chemikalienverbotsverordnung (Art. 4),
- Verordnung über das Genehmigungsverfahren (Art. 5),
- EMAS-Privilegierungs-Verordnung (Art. 6).

BGBI. I Nr. 35 v. 24.06.2005, S. 1666-1671

Strategische Umweltprüfung

Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) v. 25.06.2005

BGBI. I Nr. 37 v. 28.06.2005, S. 1746-1756

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 25.06.2005

BGBI. I Nr. 37 v. 28.06.2005, S. 1757-1790

Umgebungslärm

Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungdlärm v. 24.06.2005

BGBI. I Nr. 38 v. 29.06.2005, S. 1794-1796

Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.12.2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen v. 25.06.2005

BGBI. I Nr. 39 v. 30.06.2005, S. 1865/1866

Verordnungen

Chemikalienrecht

Erste Verordnung zur Änderung der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung v. 25.01.2005

BGBI. I Nr. 6 v. 28.01.2005, S. 154-156

Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung – ChemBiozidMeldeV) v. 24.05.2005

BGBI. I Nr. 29 v. 27.05.2005, S. 1410/1411

Umweltschutz im Seeverkehr

Siebente Verordnung über Änderungen Internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr v. 23.03.2005

BGBI. II Nr. 8 v. 30.03.2005, S. 314

Gefahrguttransport

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung v. 10.05.2005

BGBI. I Nr. 28 v. 18.05.2005, S. 1299-1334

Emissionsgrenzwerte Motoren

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren v. 18.05.2005

BGBI. I Nr. 29 v. 27.05.2005, S. 1404-1406

Verpackungsverordnung

Dritte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung v. 24.05.2005

BGBI. I Nr. 29 v. 27.05.2005, S. 1407-1409

Seveso II

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.12.2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen v. 08.06.2005

BGBI. I Nr. 33 v. 16.06.2005, S. 1591-1597

Störfall-Verordnung

Bekanntmachung der Neufassung der Störfall-Verordnung v. 08.06.2005

BGBI. I Nr. 33 v. 16.06.2005, S. 1598-1620

Genehmigungsbedürftige Anlagen und UVPG

Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 20.06.2005

BGBI. I Nr. 35 v. 24.06.2005, S. 1687/1688

Abfallverwertung auf Deponien

Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage und zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung v. 25.07.2005

BGBI. I Nr. 46 v. 28.07.2005, S. 2252-2260

Sonstiges

Tierschutz

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen v. 29.11.2004

BGBI. II Nr. 1 v. 12.01.2005, S. 7

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren v. 22.04.2005

BGBI. II Nr. 13 v. 17.06.2005, S. 586

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport v. 29.04.2005

BGBI. II Nr. 13 v. 17.06.2005, S. 588

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen v. 22.04.2005

BGBI. II Nr. 14 v. 23.06.2005, S. 596

Abfallverbringung

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung v. 20.01.2005

BGBI. II Nr. 5 v. 15.02.2005, S. 171

Bekanntmachung der Zollstellen, über die Abfälle in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich der EG-Abfallverbringungsverordnung sowie des Abfallverbringungsgesetzes verbracht werden können v. 12.05.2005

Bundesanzeiger Nr. 92 v. 19.05.2005, S. 7648/7649

Grenzüberschreitende Luftverunreinigung

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen betreffend persistente organische Schadstoffe v. 23.03.2005

BGBI. II Nr. 12 v. 11.05.2005, S. 550

Überwachung von Emissionen und Immissionen

Bekanntmachung über die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen v. 31.03.2005

- Eignung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen
- Eignung für Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Messung von Bezugsgrößen/Betriebsgrößen
- Mitteilungen zu Bekanntmachungen des Umweltbundesamts

Bundesanzeiger Nr. 81 v. 29.04.2005, S. 6892/6893

Mindestanforderungen an Abwassereinleitungen - § 7a Wasserhaushaltsgesetz

Verarbeitung von Kautschuk und Latizes, Herstellung und Verarbeitung von Gummi

Hinweise und Erläuterungen zu Anhang 32 der Abwasserverordnung

Bundesanzeiger Beilage Nr. 12a v. 19.01.2005

34 Seiten, 15,20 € zzgl. Versandkosten

Fleischmehlindustrie

Hinweise und Erläuterungen zu Anhang 20 der Abwasserverordnung

Bundesanzeiger Beilage Nr. 91a v. 18.05.2005

36 Seiten, 15,20 € zzgl. Versandkosten

Herstellung von Papier und Pappe

Hinweise und Erläuterungen zu Anhang 28 der Abwasserverordnung

Bundesanzeiger Beilage Nr. 92a v. 19.05.2005 32 Seiten, 15,20 € zzgl. Versandkosten

Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeuger

Hinweise und Erläuterungen zu Anhang 31 der Abwasserverordnung

KGV-Rundbrief 1+2/2005 Service: VDI/DIN

Bundesanzeiger Beilage Nr. 93a v. 20.05.2005 36 Seiten, 15,20 € zzgl. Versandkosten

<u>Bezug:</u> Bundesanzeiger Verlagsges.mbH, Postfach 100534, 50445 Köln, Fax: 0221/97668-278

Emissionshandel

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung über die Nutzungsbedingungen des Emissionshandelsregisters der Deutschen Emissionshandelsstelle v. 22.02.2005

Bundesanzeiger Nr. 44 v. 04.03.2005, S. 3149-3153

Schutz der Ozonschicht

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht v. 07.04.2005

BGBI. II Nr. 13 v. 17.06.2005, S. 567

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und der Änderungen von 1990, 1992, 1997 und 1999 hierzu v. 07.04.2005 BGBI. II Nr. 13 v. 17.06.2005, S. 568

Förderung erneuerbarer Energien

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien v. 17.06.2005

Bundesanzeiger Nr. 120 v. 30.06.2005, S. 9910-9912

Wassergefährdende Stoffe

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe v. 27.07.2005

Bundesanzeiger Beilage Nr. 142a v. 30.07.2005 40 Seiten, 10,-- € zzgl. Versandkosten

<u>Bezug:</u> Bundesanzeiger Verlagsges.mbH, Postfach 100534, 50445 Köln, Fax: 0221/97668-278

VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft

Neuerscheinungen und Zurückziehungen

Weißdrucke

VDI 2263 Blatt 5 (März 2005)

Staubbrände und Staubexplosionen – Gefahren – Beurteilung – Schutzmaßnahmen – Explosionsschutz bei Wirbelschichtanlagen

VDI 2310 Blatt 12 (Dezember 2004)

Maximale Immissions-Werte zum Schutz des Menschen – Maximale Immissionskonzentrationen für Stickstoffdioxid

VDI 2310 Blatt 30 (Januar 2005)

Maximale Immissions-Werte – Maximale Immissions-Werte für Nickel zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere

VDI 2310 Blatt 31 (Januar 2005)

Maximale Immissions-Werte – Maximale Immissions-Werte für Zink zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere

VDI 2469 Blatt 1 (Februar 2005)

Messen gasförmiger Emissionen - Messen von

Distickstoffmonoxid – Manuelles gaschromatographisches Verfahren

VDI 2469 Blatt 2 (Februar 2005)

Messen gasförmiger Emissionen – Messen von Distickstoffmonoxid – Automatisches infrarotspektrometrisches Verfahren

VDI 3787 Blatt 9 (Dezember 2004)

Umweltmeteorologie – Berücksichtigung von Klima und Lufthygiene in räumlichen Planungen

VDI 3790 Blatt 1 (Januar 2005)

Umweltmeteorologie – Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen - Grundlagen

VDI 3865 Blatt 1 (Juni 2005)

Messen organischer Bodenverunreinigungen – Messplanung für die Untersuchung der Bodenluft auf leichtflüchtige organische Verbindung

VDI 3957 Blatt 10 (Dezember 2004)

Biologische Messverfahren zur Ermittlung und Be-

urteilung der Wirkung von Luftverunreinigungen auf Pflanzen (Bioindikation) – Emittentenbezogener Einsatz pflanzlicher Bioindikatoren

VDI 4285 Blatt 1 (Juni 2005)

Messtechnische Bestimmung der Emissionen diffuser Quellen - Grundlagen

Gründrucke (Entwürfe)

Die Einspruchsfrist endet am letzten Tag des vierten Monats, gerechnet vom ersten Monat nach der Veröffentlichung. Einsprüche sind zu richten an: Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN, Postfach 10 11 39, 40002 Düsseldorf.

VDI 2464 Blatt 1 E (März 2005)

Messen von Immissionen – Messen von Innenraumluft – Messen von polychlorierten Biphenylen (PCB) – GC/MS-verfahren für P 28, 52, 101, 138, 180

VDI 3469 Blatt 1 E (Juni 2005)

Emissionsminderung – Herstellung und Verarbeitung von faserhaltigen Mineralien – Faserförmige Stäube – Grundlagen – Überblick

VDI 4205 Blatt 5 E (Mai 2005)

Mess- und Prüfverfahren zur Beurteilung von Gasrückführungssystemen an Tankstellen – Systemprüfung von automatischen Überwachungseinrichtungen für aktive Gasrückführungssysteme

Zurückziehungen

Mit Stichtag 1. März 2005 wurden folgende VDI-Richtlinien zurückgezogen:

VDI 3489 Blatt 6 (1995-12)

Messen von Partikeln – Methoden zur Charakterisierung und Überwachung von Prüfaerosolen – Netz-Diffusionsbatterie mit Kondensationskernzähler

VDI 2269 Blatt 1 (1972-11 Entwurf)

Mikroskopische Untersuchungsverfahren feiner Teilchen – Übersicht

Mit Stichtag 1. Juli 2005 wurden folgende VDI-Richtlinien zurückgezogen:

VDI 3869 Blatt 2 (1996-05)

Messen von Säuren und Basen in der Außenluft – Messen von Chlorwasserstoffgas und gasförmiger Salpetersäure – Abscheidung in mit Natriumfluorid beschichteten Diffusionsabscheidern – Analyse durch Ionen-Chromatographie

VDI 3869 Blatt 5 (1997-07)

Messen von Säuren und Basen in der Außenluft – Messen niedriger Carbonsäuren – Probenahme in Diffusionsabscheidern – Analyse durch Ionen-Chromatographie

Termine

1./2. September 2005

10. Tagung Siedlungsabfallwirtschaft Magdeburg

<u>Veranstaltungsort:</u>: Magdeburg, Hotel Ratswaage <u>Veranstalter:</u> IFSL Uni Magdeburg u.a.

Kosten: 135,-- € zzgl. MWSt.

Informationen: Uni Magdeburg

2. - 4. September 2005

Modelle der lokalen Einwohner(innen)beteiligung

Veranstaltungsort:: Rehburg-Loccum

Veranstalter: Evangelische Akademie Loccum

Kosten: 80,-- €

Informationen: Evangelische Akademie Loccum

7./8. September 2005

100 Tage nach Ende der TASi-Übergangsfrist – Übergang und Vollzug

Veranstaltungsort:: Minden, Stadthalle

Veranstalter: ASA

Kosten: 240,-- € zzgl. MWSt.

Informationen: ASA

13./14. September 2005

Die neue Gefahrstoffverordnung in der Pra-

<u>Veranstaltungsort:</u>: Düsseldorf, VDI-Haus <u>Veranstalter:</u> VDI Wissensforum IWB GmbH

Kosten: 750,-- € zzgl. MWSt.

Informationen: VDI Wissensforum IWB GmbH

15./16. September 2005

BAT – und preisorientierte Dioxin-/Rauchgasreinigungstechniken für Verbrennungsund Feuerungsanlagen

<u>Veranstaltungsort:</u>: München, Holiday Inn Veranstalter: VDI Wissensforum IWB GmbH

Kosten: 750,-- € zzgl. MWSt.

Informationen: VDI Wissensforum IWB GmbH

21. September 2005

Gebietsbezogener Immissionsschutz – Wissenswertes und Neues

Veranstaltungsort:: Jena, TLUG

<u>Veranstalter:</u> TULG <u>Informationen:</u> TLUG

27. September 2005

Abfallbilanzen u. Abfallwirtschaftskonzepte

Veranstaltungsort:: Mainz

Veranstalter: SAM

<u>Kosten:</u> 25,-- € zzgl. MWSt. <u>Informationen:</u> SAM

28. September 2005

Messunsicherheiten in der Luftreinhaltung

Workshop zur DIN EN ISO 20988

<u>Veranstaltungsort:</u>: Düsseldorf, VDI-Haus Veranstalter: VDI Wissensforum IWB GmbH

Kosten: 495,-- € zzgl. MWSt.

Informationen: VDI Wissensforum IWB GmbH

28. September 2005

Wie hat sich der 31.05.2005 auf Deponien ausgewirkt?

Veranstaltungsort:: Augsburg, LfU

<u>Veranstalter:</u> LfU Bayern Informationen: LfU Bayern

28. September 2005

Emissionshandel

Veranstaltungsort:: Berlin

<u>Veranstalter:</u> Forum – Institut für Management GmbH

Kosten: 890,-- € zzgl. MWSt.

<u>Informationen:</u> Forum – Institut für Management

GmbH

28. – 30. September 2005

Sicherheitstechnik für verfahrenstechnische Anlagen

<u>Veranstaltungsort:</u>: Düsseldorf, VDI-Haus <u>Veranstalter:</u> VDI Wissensforum IWB GmbH

Kosten: 950,-- € zzgl. MWSt.

Informationen: VDI Wissensforum IWB GmbH

29. September 2005

Immissionsprognosen nach TA Luft und GIRL

Veranstaltungsort:: Karlsruhe

<u>Veranstalter:</u> LfU Baden-Württemberg <u>Informationen:</u> LfU Baden-Württemberg

29./30. September 2005

Sichere Handhabung brennbarer Stäube

Grundlagen des Staubexplosionsschutzes

Veranstaltungsort:: Hamburg, Radisson SAS Hotel

Veranstalter: VDI Wissensforum IWB GmbH

Kosten: 790,-- € zzgl. MWSt.

Informationen: VDI Wissensforum IWB GmbH

11. Oktober 2005

8. Baustoff-Recycling-Tag

<u>Veranstaltungsort:</u>: Filderstadt-Bernhausen <u>Veranstalter:</u> ISTE und LfU Baden-Württemberg

Informationen: LfU Baden-Württemberg

11. - 13. Oktober 2005

Anlagensicherheit und industrieller Explosionsschutz

Veranstaltungsort:: Nürnberg

Veranstalter: European Safety Management Group

<u>Kosten:</u> 720,-- € zzgl. MWSt.

Informationen: European Safety Management Group

∜ tko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2005

12./13. Oktober 2005

15. Karlsruher Deponie- und Altlastenseminar

<u>Veranstaltungsort::</u> Karlsruhe, Uni, Geb. 30.95 <u>Veranstalter:</u> Arbeitskreis Grundwasserschutz e.V.

Kosten: 330,-- € zzgl. MWSt.

Informationen: ICP

17. Oktober 2005

Kombinierter Biogas- und Deponiegas Lehrgang

<u>Veranstaltungsort::</u> Würzburg <u>Veranstalter:</u> DAS-IB GmbH <u>Informationen:</u> DAS-IB GmbH

19. Oktober 2005

Stand der Abgasreinigungstechnik in ausgewählten bereichen Metallverarbeitung/ Gießereien

Veranstaltungsort:: Karlsruhe

<u>Veranstalter:</u> LfU Baden-Württemberg <u>Informationen:</u> LfU Baden-Württemberg

24. Oktober 2005

Kombinierter Biogas- und Deponiegas Lehrgang

<u>Veranstaltungsort::</u> Gelsenkirchen <u>Veranstalter:</u> DAS-IB GmbH <u>Informationen:</u> DAS-IB GmbH

25. Oktober 2005

Vollzug der 31. BlmSchV bei der Metall- und Kunststoffbeschichtung

Veranstaltungsort:: Augsburg, LfU

<u>Veranstalter:</u> LfU Bayern <u>Informationen:</u> LfU Bayern

26./27. Oktober 2005

Ersatzbrennstoffe für Industrieanlagen

<u>Veranstaltungsort::</u> Hamburg, Novotel Airport Veranstalter: VDI Wissensforum IWB GmbH

Kosten: 680,-- € zzgl. MWSt.

Informationen: VDI Wissensforum IWB GmbH

September 2005 - Januar 2006

Perspektiven der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie - Fernstudienkurs

Die vom Europäischen Parlament im Jahre 2000 verabschiedete EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) hat den Schutz und die Verbesserung des ökologischen Zustandes aller Gewässer zum Ziel. Auf dem Nachhaltigkeitsprinzip und dem so genannten "kombinierten Ansatz" basierend hat sie einen Paradigmenwechsel im deutschen Wasserrecht ausgelöst, der auch zu einer grundsätzlichen Neuorientierung in der Wasserwirtschaft führen wird.

Nachdem die rechtliche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland nahezu abgeschlossen ist, wird die praktische Implementierung entsprechender Instrumente und Maßnahmen noch auf Jahre hinaus nicht nur Gewässerschutzexperten beschäftigen. Das Fernziel, bis zum Jahre 2015 den "guten Zustand" der Oberflächengewässer und des Grundwassers herzustellen, wird allen relevanten Akteuren – Umweltbehörden, Umweltplanern, Wasserverbänden, Landwirtschaft, Industrie, u.a.m. – in den kommenden Jahren große Anstrengungen abverlangen.

Mit der Anpassung der wasserrechtlichen Normen und der vorläufigen Bestandsaufnahme sind die ersten Etappenziele erreicht. Im Fokus der gegenwärtigen Umsetzung steht die chemisch-physikalische und biologische Gewässerüberwachung, die als "Monitoringprogramme" bis 2006 kalibriert und einsatzbereit sein müssen. Die vorhandenen Daten und Untersuchungssysteme sind vielfach nicht ausreichend, so dass man auf Neuentwicklungen angewiesen ist. An der Lösung dieser und ähnlicher Aufgaben durch die Wissenschaft und die Umweltverwaltung haben viele Praktiker ein großes Interesse

Dieser umfassenden Thematik widmet sich daher ein berufsbegleitender Fernstudien-Kurs des Zentrums für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung der Universität Koblenz-Landau. Den aktuellen Stand der Umsetzung und der wissenschaftlichen Diskussion will der Kurs unter der Leitung von Dr. Thomas Zumbroich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Umweltbehörden, der Wasserwirtschaft, von Planungs- und Ingenieurbüros, Industrieunternehmen sowie Fachverbänden nahe bringen. Schwerpunkte des diesjährigen Kurses werden somit die unlängst abgeschlossenen Bestandsaufnahmen sowie die Monitoringkonzepte und -methoden sein.

Doch auch jenen, die sich erstmals mit der Materie der EG-WRRL befassen, bietet der Kurs einen ausgezeichneten Einstieg, da ebenso die Grundlagen (der rechtliche Rahmen, die Ziele, Instrumente und Maßnahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie) sowie der bis dato erreichte Umsetzungsstand ausführlich dargestellt werden.

Der Fernstudien-Kurs wendet sich primär an Ingenieure und Naturwissenschaftler, aber auch Absol-

venten anderer Fachrichtungen oder Berufstätigen im Umweltbereich ohne akademischen Grad steht der Kurs offen. Klassische Fernstudien- und Präsenzelemente ergänzt um moderne Methoden des Online-Studiums eröffnen den TeilnehmerInnen ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität und räumlicher Unabhängigkeit bei der Erarbeitung der Lerninhalte.

Der neue Kurs startet im September 2005 und endet mit einem zweitägigen Seminar am 27./28. Januar 2006. Anmeldeschluss ist der 15. August 2005.

Informationen:

Universität Koblenz-Landau, Zentrum für Fernstudien

und Universitäre Weiterbildung (ZFUW)

Postfach 201 602 D-56016 Koblenz

Tel.: 0261/287-1520 oder -1522;

Fax: 0261/287-1521

E-Mail: wrrl@uni-koblenz.de Internet: www.uni-koblenz.de/wrrl

Kontaktadressen

ASA Arbeitsgemeinschaft stoffspezifische Abfallbehandlung GmbH

im Hause GVoA mbH & Co. KG

Polsche Heide 1 32479 Hille

Tel.: 05703/9802-42 Fax: 05703/9802-99

DAS-IB GmbH

Flintbeker Str. 55 24113 Kiel

Tel./Fax: 0431/683814 E-Mail: info@das-ib.de Internet: www.das-ib.de

European Safety Management Group

August-Thyssen-Str. 1

59067 Hamm Tel.: 02381/271486 Fax: 02381/271485 E-Mail: info@esmg.org Internet: www.esmg.org

Evangelische Akademie Loccum

Postfach 2158

31545 Rehburg-Loccum Tel.: 05766/81-0 Fax: 05766/81-900 E-Mail: eal@evlka.de Internet: www.loccum.de

Forum - Institut für Management GmbH

Postfach 10 50 60 69040 Heidelberg

Tel.: 06221/500 501 Fax: 06221/500 555

E-Mail: anmeldung@forum-institut.de Internet: www.forum-institut.de

ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH

Eisenbahnstr. 36 76229 Karlsruhe Tel.: 0721/94477-0 E-Mail: icp@icp-ing.de Internet: www.icp-ing.de

LfU Bayerisches Landesamt für Umweltschutz

Bürgermeister-Ulrich-Str. 160

86179 Augsburg Tel.: 0821/9071-0 Fax: 0821/9071-5556

E-Mail: Poststelle@lfu.bayern.de Internet: www.bayern.de/lfu

LfU Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Postfach 21 07 52 76157 Karlsruhe Tel.: 0721/983-0 Fax: 0721/983-1456

Internet: www2.lfu.baden-wuerttemberg.de

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH

Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34

55130 Mainz

Tel.: 06131/98298-0 Fax: 06131/98298-22 E-Mail: info@sam-rlp.de Internet: www.sam-rlp.de

TLUG Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Prüssingstr. 25 07745 Jena Tel.: 03641/684-0 Fax: 03641/684-222

E-Mail: TLUG.Post@TLUGJena.Thueringen.de

Internet: www.tlug-jena.de

Uni Magdeburg

Dr.-Ing. Hartwig Haase Tel.: 0391/67-12628 Fax: 0391/67-11253

E-Mail: hartwig.haase@mb.uni-magdeburg.de

VDI Wissensforum IWB GmbH

Postfach 10 11 39 40002 Düsseldorf Tel.: 0211/6214-201 Fax: 0211/6214-154

E-Mail: wissensforum@vdi.de Internet: www.vdi-wissensforum.de # Oko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2005

Bücher und Broschüren

REACH: Kein Ruin der Chemiebranche

Ende April wurde eine Studie zur Abschätzung der finanziellen Folgen des Verordnungsentwurfs REACH der EU-Kommission veröffentlicht. Die von zwei europäischen Wirtschaftsverbänden in Auftrag gegebene und von der Wirtschaftsberatungsgesellschaft KPMG durchgeführte Studie zeigt wieder einmal, dass die Befürchtungen der Industrie unbegründet sind.

In der Studie wurden die potenziellen Auswirkungen auf die gesamte Chemikalien-Angebotskette vom Hersteller bis zum Anwender untersucht. Hierzu führte KPMG eine Befragung bei den von REACH betroffenen Unternehmen durch.

Als Ergebnis hält die Studie u.a. Folgendes fest:

- Die Verlagerung von Standorten allein aufgrund von REACH ist unwahrscheinlich, allerdings könne sich der Druck auf Unternehmen zur Verlagerung von Standorten erhöhen.
- Ebenfalls unwahrscheinlich sei die Verdrängung von Chemikalien, die als Grundstoffe verwendet werden.
- Die Produktionskosten werden um 6 2ß % steigen. Sie fielen aber nur einmalig an könnten in Raten (4 % über 5 Jahre) abbezahlt werden.
- Für einzelne Lieferanten, die die Kosten nur schwer an die Kunden weitergeben könnten, würden die Registrierungskosten 20 % des Jahresumsatzes betragen

Die Studie steht im Internet unter:

http://europa.eu.int/comm/enterprise/reach/docs/reach/kpmg_summary.pdf

[PK]

Effizienz statt Bürokratie im Umweltrecht

Die Umweltverbände Landesnaturschutzverband (LNV) und Naturschutzbund (NABU) sowie der Bundesverband für Wirtschaftsförderung und Außenwirtschaft (BWA) arbeiten zur Zeit an einem Projekt mit dem Ziel, Vorschläge für eine Vereinfachung und Effizienzsteigerung des Umweltrechts zu machen. In diesem Zusammenhang fand an der Fachhochschule Rottenburg eine Tagung zum Thema "Effizienz statt Bürokratie im Umweltrecht" statt.

Die Arbeitshypothese lautet: "Das Umweltrecht lässt sich einfacher und unbürokratischer gestalten, ohne dass dabei Umweltstandards abgebaut werden". Die Tagung setzte einen Kontrapunkt zur Auffassung, übertriebener Umweltschutz verhindere die wirtschaftliche Entwicklung und das gesellschaftliche Wohlergehen.

Ziel der gemeinsamen Initiative der Verbände ist es,

dazu beizutragen, künftig Umweltstandards mit weniger Verwaltungsaufwand und Kosten zu gewährleisten. Durch eine Umlenkung der frei werdenden Ressourcen kann auch ein Beitrag zum Abbau des teilweise erheblichen Vollzugsdefizits im Umweltund Naturschutzrecht geleistet werden.

Die folgenden Fragestellungen stehen im Mittelpunkt:

- Wo ist das Umweltrecht unnötig bürokratisch geregelt?
- Wo ist der Grundkonflikt zwischen einfachen, klaren Regelungen (Rechtsklarheit) und Berücksichtigung des konkreten Falles (Einzelfallgerechtigkeit) ungünstig gelöst?
- Wo sind Verfahrensabläufe (Genehmigung etc.) unnötig aufwändig und zeitraubend?
- Wo führt die sektorale Ausrichtung des Umweltrechts zu einer Mehrbelastung der Umwelt?
- Liegen überlange Genehmigungsverfahren an ungünstigen Rechtsvorschriften, an bürokratischen behördlichen Umgang damit oder an mangelhafter Projektsteuerung der Antragsteller?
- Gibt es Vorschriften, die überflüssig sind, weil sie keinen nennenswerten Vorteil für den Umweltschutz haben?
- Wo sind in Rechtsvorschriften Verfahren vorgegeben, die in der Praxis nicht funktionieren können?

Im Rahmen der Tagung wurden in fünf Arbeitsgruppen rund 200 vorgegebene Vorschläge für Verbesserungen bei Inhalt und Vollzug des Umweltrechts diskutiert. Die Teilnehmer kamen von Umweltverbänden, der Verwaltung, der Wirtschaft und der Wissenschaft.

Die Tagungsdokumentation kann bei der NABU-Geschäftsstelle (angelika.kellewald@nabu-bw.de) bezogen werden.

[PK]

Schadensfälle in verfahrenstechnischen Anlagen

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat im Dezember 2004 einen Bericht über "Schadensfälle in verfahrenstechnischen Anlagen – erhoben und ausgewertet nach Arbeitsschutzkriterien" veröffentlicht. Die Auswertung basiert auf 502 Datensätzen. 273 dieser Datensätze beinhalten Schadensfälle der Branche Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination (s. Tab. 1).

Die meisten Schadensfälle (206, s. Tab. 2) fanden während des bestimmungsgemäßen Betriebs statt. Die häufigste Ursache für ein Ereignis stellte Komponentenversagen dar, gefolgt von falscher Betriebsweise (s. Tab. 3).

Anlagenart/Branche	Anzahl
Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination	273
Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	48
Lagerung und Umschlag von Gefahrstoffen	31
Kälteanlagen	31
Stahl, Eisen und sonstige Metalle	18
Umgang mit explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen	17
Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	16
Flüssiggasanlagen	10
Holz, Zellstoff	8
Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	5
Oberflächenbehandlung	5
nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (nach § 4 BlmSchG)	5
Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	2
Textilveredelung	1
Papier- und Druckindustrie	1
Herstellung von Formteilen, Halbzeugen und Beschichtungen aus Kunststoff	1
Anlagen zur Innenreinigung von Transport- kesseln und Fässern	1
Anlagen zur Herstellung von Bitumen	1
keine Angaben	29

Tab. 1: Anzahl der Datensätze zu Anlagentypen und Branchen

Betriebsphase	Anzahl
Bestimmungsgemäßer Betrieb	206
Anfahren/Abfahren	53
Beladen/Entladen/Umschlag	44
Wartung/Reparatur	33
Förderung	21
Stillstand	19
Zwischenlagerung	18
Reinigung	10
Prüfung	7
Probebetrieb	5
(De-)Montage/Abriss	4
Transport	2
Änderung	1
Entsorgung	1
Störungsbeseitigung	1

Tab. 2: Anzahl der Datensätze nach Betriebsphasen

Außerdem sind in dem Bericht u.a. Angaben über

- die Anzahl der Ereignisse mit Toten, Verletzten oder Sachschäden,
- die Anzahl der Ereignisse mit Explosionen, Bränden oder Stofffreisetzungen,
- die Stoffe, die an Ereignissen mit Explosionen beteiligt waren. und
- die Anzahl der Ereignisse mit Explosionen in den verschiedenen Branchen

enthalten.

Unmittelbare Ursache	Anzahl
Komponentenversagen	145
Falsche Betriebsweise der Anlage	64
Ungeeignetes Arbeitsverfahren	60
Bedienfehler	55
Einwirkung von außen	11
Ungeeignetes Material	9
Heißarbeiten	9
Versagen von Versorgungseinrichtungen	6
Falscher Einsatz von Geräten	1
Fehlerhaftes Gerät	1
Nicht angezeigter und nicht genehmigter	1
Betrieb	
Sabotage	1
Transportunfall	1

Tab. 3: Unmittelbare Ursache der Ereignisse

Der 36seitige Bericht kann im Internet heruntergeladen werden:

www.umweltbundesamt.de/zema/news.html

[PK]

Neuerscheinungen beim IDUR

Der Informationsdienst Umweltrecht e.V. hat in seiner Reihe "Recht der Natur" neue Broschüren veröffentlicht.

Leitfaden für die Verbandsbeteiligung in Genehmigungsverfahren

von Dirk Teßmer

Recht der Natur 62, 68 Seiten, € 12,-- zzgl. Porto

Der Leitfaden für die Verbandsbeteiligung in Genehmigungsverfahren richtet sich vordringlich an die nach dem Bundes- oder den Landesnaturschutzgesetz/en anerkannten Umweltschutzvereine und – verbände. Ziel des Leitfadens ist es, Grundstrukturen des Planungs- und Naturschutzrechts soweit zu vermitteln, dass die Bearbeiter von Stellungnahmen eine Vorstellung von Verwaltungsprozessen und der Bedeutung ihre Stellungnahme bekommen.

Diese liegt insbesondere in der Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung und der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist es wichtig, den in den Naturschutzverbänden vorhandenen naturschutzfachlichen Sachverstand möglichst effizient in die Stellungnahme einfließen zu lassen. Das jeweils geltende Naturschutzrecht gilt es zu erkennen, um die Stellungnahme – auch im Hinblick auf die regelmäßig beschränkt zur Verfügung stehende ehrenamtliche Bearbeitungszeit – möglichst effektiv und fundiert fertigen zu können.

Von seiner Konzeption und Darstellung her ist der Leitfaden auf die Beteiligung an Vorhaben der Fachplanung, deren Zulassung in einem besonderen Verwaltungsverfahren – insbesondere einem Planfeststellungsverfahren – vor den Behörden geprüft wird, als dem wichtigsten Fall der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsmöglichkeit der Naturschutzverbände ausgerichtet. Das in diesem Leitfa-

∜ Öko-Institut e.V. KGV-Rundbrief 1+2/2005

den vermittelte Grundwissen kann aber auch für Stellungnahmen in anderen Beteiligungsfällen des Bundes oder der Landesnaturschutzgesetze/s verwendet werden, wie etwa bei der Vorbereitung naturschutzrechtlicher Verordnungen, Plänen und Programmen oder auch kommunaler Bauleitplanung.

Der Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen – Neuerungen im europäischen und deutschen Umweltinformationsrecht und Leitfaden für die Antragstellung

von Tobias Kroll

Recht der Natur 63, 58 Seiten, € 12,-- zzgl. Porto

Das Umweltinformationsrecht hat zwar nur indirekt aber doch an vorderster Stelle den Sinn und Zweck, den Umweltschutz zu verbessern. Denn ohne die Kenntnis von Informationen über den Zustand der Umwelt, über Veränderungen und sonstige Einwirkungen von diesen bzw. auf diese, ist ein zielgerichteter, effektiver Umweltschutz nicht möglich. Durch das Umweltinformationsrecht soll vor allem die Arbeit von Umweltschützern erleichtert und somit mittelbar der Zustand der Natur und Umwelt nachhaltig verbessert bzw. wenigstens gesichert werden.

Die Bearbeitung dieses Themas erfolgt aus europaund bundesrechtlicher Sicht, wobei die Diskrepanzen zwischen der Umweltinformationsrichtlinie (UIRL) und dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (BUIG) erläutert werden. Die Abhandlung ist aber auch in Bezug auf Landesrecht bedeutsam und damit auch für den Umgang mit Landesbehörden und insbesondere mit Städten und Gemeinden von Interesse. Da landesrechtlichen Regelungen bisher nicht bestehen, gilt die UIRL zur Zeit unmittelbar für die Landesbehörden. Aber auch nach der Umsetzung können bzw. dürfen die Landes-UIGs aufgrund der strikten Vorgaben der UIRL ohnehin nicht stark von derselben abweichen. Ein Rückgriff auf die Inhalte dieser Broschüre ist daher auch in Bezug auf die genannten Behörden problemlos möglich.

Aufgezeigt werden zunächst die Entwicklung, die Probleme und der Zweck des Umweltinformationsrecht. Der Kernteil über den Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen enthält eingehende und ausführliche Erläuterungen zu den Anspruchsvoraussetzungen, zu den Anspruchsverpflichteten, den Verfahrensabläufen und den Ablehnungsgründen sowie zu Kosten und Rechtsbehelfen. Dieser Teil endet letztlich in Antragsbeispielen.

Danach werden noch Art und Umfang der allgemeinen Verpflichtung informationspflichtiger Stellen beschrieben, die der Öffentlichkeit von sich aus Umweltinformationen zur Verfügung stellen müssen. Abschließend sind Hinweise auf andere spezialgesetzliche Zugangsrechte und -verpflichtungen aufgeführt.

Bestellung bei

Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR)

Niddastr. 74

60329 Frankfurt am Main Telefon: 069/252477 Fax: 069/252748 E-Mail: idurev@aol.com Internet: www.idur.de

[PK]

Umweltmanagement in KMU

Die Einführung eines Umweltmanagements bringt auch in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wirtschaftliche Vorteile. Sie sparen zum Beispiel Energie sowie Material. Zudem gibt es einen Imagegewinn. Das belegen zahlreiche Beispiele aus der Praxis. Dennoch scheuen sich viele KMU vor einem solchen Schritt. Ihnen fehlt oftmals die Zeit, das Wissen und das Geld, ein systematisches Umweltmanagement im Betrieb umzusetzen. Die neue Broschürenreihe "Schritt für Schritt ins Umweltmanagement" leistet einen Beitrag, diese Einstiegshürden zu verringern. Sie stellt Konzepte vor, die sich in der Praxis bewährten. Mit deren Hilfe können die Unternehmen ein Umweltmanagement stufenweise und mit geringem Aufwand aufbauen. Selbst das hohe Niveau des Umweltmanagementsystems EMAS lässt sich auf diese Weise in kleinen, praktikablen Schritten erreichen

In der neuen Veröffentlichungs-Reihe erschienen bisher vier Broschüren, die auf den Internetseiten des UBA und des BMU zum Herunterladen bereitstehen. Sie stellen jeweils einen Umweltmanagementansatz vor, der sich besonders gut für den Einstieg in ein systematisches Umweltmanagementsystem eignet. Es sind: das "Umweltsiegel des Handwerks", das "Ecomapping"-Konzept, die im kirchlichen Bereich erfolgreich angewandten Ansätze "Grüner Gockel/Grüner Hahn" sowie das "Ecocamping"-Konzept, das speziell für Camping-Unternehmen nutzbar ist.

Die Broschüren informieren über Aufwand und Nutzen der Konzepte sowie den schrittweisen Aufbau des Umweltmanagements. Außerdem geben sie Tipps zu Finanzierungsmöglichkeiten. Auf den Internetseiten des UBA finden Sie die Veröffentlichungen unter den Links:

www.umweltbundesamt.org/fpdf-l/2877.pdf www.umweltbundesamt.org/fpdf-l/2878.pdf www.umweltbundesamt.org/fpdf-l/2879.pdf www.umweltbundesamt.org/fpdf-l/2880.pdf

[UBA]

KGV-Rundbrief 1+2/2005 Materialliste

KGV-Materialliste (Auszug)

(Preise jeweils zzgl. Versandkosten, s.u.)

Europäische Union

- □ Richtlinie 2003/4/EG vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, 7 Seiten, 1 €
- □ Richtlinie 2003/35/EG vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, 8 Seiten, 1 €
- □ Richtlinie 2002/49/EG vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, 14 Seiten, 1,50 €
- □ Richtlinie 2002/3/EG vom 12.02.2002 über den Ozongehalt der Luft, 17 Seiten, 1,70 €
- □ Bericht über die Anwendung der Richtlinie 82/50/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten für den Zeitraum 1997-1999, 48 Seiten, 5 €
- □ Verordnung (EG) 2592/2001 über weitere Informations- und Prüfungsanforderungen gemäß der Verordnung (EWG) 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe, 4 Seiten, 0,50 €
- □ Richtlinie 2001/80/EG vom 23.10.2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, 21 Seiten, 2,30 €
- □ Richtlinie 2001/81/EG vom 23.10.2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe, 9 Seiten, 1 €
- □ Richtlinie 2000/76/EG vom 04.12.2000 über die Verbrennung von Abfällen, 21 Seiten, 2,30 €
- □ Richtlinie 2000/69/EG vom 16.11.2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, 10 Seiten, 1 €
- □ Richtlinie 2000/53/EG vom 18.09.2000 über Altfahrzeuge,

- 9 Seiten, 1 €
- □ Richtlinie 1999/31/EG vom 26.04.1999 über Abfalldeponien, 19 Seiten, 2 €
- □ Entscheidung des Rates vom 19.12.2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Aufnahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Art. 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, 23 Seiten, 2,50 €
- □ Richtlinie 1999/30/EG vom 22.04.1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, 20 Seiten, 2 €
- □ Richtlinie 1999/74/EG vom 19.07.1999 zur Festlegung der Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, 5 Seiten, 0,50 €
- □ Richtlinie 2003/87/74/EG vom 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61EG, 15 Seiten, 1,50 €

Gesetze, Verordnungen etc.

- □ Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der Fassung vom 14.08.2003, 18 Seiten. 2 €
- Umweltinformationsgesetz in der Fassung vom 23.08.2001, 3 Seiten, 0,50 €
- □ Chemikalienverbotsverordnung in der Fassung von 13.06.2003, 19 Seiten, 2 €
- □ Erläuterungen zum Abstandserlass NRW Erläuterungsberichte zu den im RdErl. v. 21.3.90 "Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung" genannten Betriebsarten (RdErl. s.o. unter sonstige Veröffentlichungen), 67 S., 6,90 €

Gutachten, Stellungnahmen, Infomaterial

□ Abfallwirtschaft im Wandel, Tagungsreader der KGV-Tagung

- 1996, DIN A 4, 133 S., 24,54 €
- □ Ekardt/Jülich, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in den 16 Bundesländern, Okt. 97, 32 S, 5 €
- Info-Paket "Massentierhaltung", umfangreiches Material zum Thema, 2. Aufl., Okt. 1997, 25,50 € (5 Ex. 100 €)
- □ Peter Küppers, Bürgerbeteiligung in Genehmigungsverfahren für industrielle Anlagen und Deponien Ein Leitfaden zur wirkungsvollen Nutzung der Beteiligungsrechte, Dez. 1994, DIN A 4, ca. 100 S., 20 € (Mitglieder des Öko-Instituts unter Angabe der Mitgliedsnummer 12,50 €)
- Öko-Institut e.V./Stichting Natuur en Milieu, Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen Ein praktischer Leitfaden, 28 S., 3 €
- Ökologische Bürgerrechte zwischen der französischen Revolution und dem 3. Jahrtausend, Tagungsband der KGV-Tagung 1993, 120 S., 15 €
- □ Gebers, Prüfung der Grundlagen für die Mischrechnung nach
 17. BImSchV Kurzstellungnahme zum Antrag der VW
 Kraftwerk GmbH, 1993, 15 €
- □ RP Stuttgart, Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5 UVPG für das Restmüllheizkraftwerk Böblingen, 1991, 36 Seiten, 4 €

Alle Informationsmaterialien der KGV gibt es gegen Rechnung. Versandkosten bei Bestellungen

unter 2,50 €:2 €von 2,50 € bis2,50 €unter 10 €:2,50 €ab 10 €:3 €

Öko-Institut e.V./KGV Rheinstraße 95 64295 Darmstadt

Tel.: 06151/8191-16 Fax: 06151/8191-33 e-mail: KGV@oeko.de **W Öko-Institut e.V.** KGV-Rundbrief 1+2/2005

Abonnement / Einzelbestellung						
Hiermit abonniere ich den KGV-Rundbrief zum Preis (inkl. Versandkosten) von						
 20 € (1)						
Mitglieder des Öko-Insti	tuts sind.	Ten benorden sowie für alle	e unter (5) genammen, die			
Name:		Vorname:				
Firma:		Str.:	Str.:			
PLZ:			Ort:			
Tel.:		Mitglieds-Nr. d. Öko-In	stituts:			
Datum Unterschrift:						
Einzelbestellungen (jeweils zzgl. Versandkosten): 6/12 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (1) genannten 13/26 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (3) genannten 26/52 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (3) genannten St. 1/2003 Zukunft der Klärschlammverwertung, Kali & Salz muss Kalihalden sanieren (Urteil), Neue Umweltinformationsrichtlinie der EU uvm St. 2/2003 Mitverbrennung von Klärschlamm, Immissionsprognose erforderlich?, Mobilfunk, Altholz- verbrennung: Kontrolle, Brände uvm St 3+4/2003 Verpackungsrecycling in Deutschland und Großbritannien, Immissionsprognose: Ermitt- lung der Vorbelastung, Schornsteinhöhe nach TA Luft, Erfahrungsbericht: Anfragen nach dem UIG, Chemikalienpolitik uvm St. 1/2004 Mitverbrennung von Klärschlamm, Verwertung gefährlicher Abfälle, Auskunftspflichtige Private Stellen nach der Umweltinformationsrichtlinie uvm. Verwertung immobilisierter Abfälle, Luftverschmutzung in Deutschland zu hoch, Umwelt- verträglichkeitsuntersuchungen uvm. BAT stellt hohe Anforderungen an MVA, Schrottrecycling in Dortmund, Immissionswerte und Straßenbauvorhaben, Risikomanagement durch "Risikogrenzwerte"?, Neues Bundes- UIG uvm.						
kosten nachbestellt werd Sonder-Nr. FNL St. Nr. 1/1992 St. Nr. 3/1992 St. Nr. 4/1992 St. Nr. 1+2/1993	innen zum Preis von 3/6 den. St. Nr. 3/1994 St. Nr. 4/1994 St. Nr. 1/1995 St. Nr. 2/1995 St. Nr. 3/1995	St. Nr. 4/1996 St. Nr. 1/1997 St. Nr. 2/1997 St. Nr. 3+4/1997 St. Nr. 1/1998	St. Nr. 3/1999 St. Nr. 4/1999 St. Nr. 1/2000 St. Nr. 2/2000 St. Nr. 3+4/2000			
St. Nr. 4/1993 St. Nr. 1/1994	St. Nr. 4/1995 St. Nr. 1/1996 St. Nr. 2/1996	St. Nr. 2/1998 St. SN 1998 St. Nr. 3+4/1998	St. Nr. 1/2001 St. Nr. 1+2/2002 St. Nr. 3/2002			



Das Institut

Das Öko-Institut e.V. ist das führende Umweit jorschungsinstitut im Bereich der angewandten Ökologie. Es erstel it wissenschaftliche Gutachten und berät Politikerinnen, Umweit verbände, institutionen und Unternehmen. Selt der Gründung im Jahr 1977 untersucht und beurteilt das institut Umweitprobleme, weist auf Risiken hin und entwickeit mögliche Lösungen.

Forschungsbereiche

An den drei Standorten Freiburg, Darmstadt und Berlin beschäftigt das Institut über 100 Mitarbeiterinnen, darunter 70 Wissenschaftierinnen. Sie arbeiten in den Bereichen

- Biodiversität, Ernährung & Landwirtschaft
- Energie & Kilmaschutz
- Infrastruktur & Unternehmen
- Nukleartechnik & Anlagensicherheit
- Produkte & Stoffströme
- Umweltrecht
- Arbeitsfeld Verkehr

Die Wissenschaftlerinnen bearbeiten nationale und Internationale Projekte in Teams, die sich aus Natur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlerinnen, Ingenieurinnen und Kommunikationsexpertinnen zusammen setzen. Zudem kooperiert das Öko-Institut e.V. mit anderen wissenschaftlichen Institutionen und arbeitet in Umwelt-Netzwerken mit.

Auftraggeber

Zu den wichtigsten Auftraggebern gehören Ministerien auf Bundes- und Landesebene, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen sowie die Europäische Union. Zudem ist das Institut für politische Partelen, Gewerkschaften und Nicht-Regierungsorganisationen tätig.

Arbeitsgebiete

Jährlich werden über 150 Projekte in den Arbeitsgebieten "Sicherheit & Gesundheit", "Nachhaltiges Wirtschaften", "Politik und Recht" und "Umweithandlungsfelder" bearbeitet.

Nachhaltiges Wirtschaften

Wie muss ein Produkt aufbereitet sein, damit es Verbraucherinnen im Geschäft wahrnehmen und am Ende kaufen? Mit dieser Frage beschäftigt sich das Öko-Institut e.V. unter anderem bei den Forschungen zum nachhaltigen Konsum. Doch das Arbeitsgeblet "Nachhaltiges Wirtschaften" umfasst noch viel mehr. Dazu gehören auch die Themen

- Kreislaufwirtschaft
- Finanzmärkte
- Landwirtschaft
- Informationsgesellschaft
- Beschaffungswesen
- Konsum

Sicherheit und Gesundheit

Entspricht der Sicherheitsstandard bei Atomkraftwerken den aktuellen Anforderungen? Welche gesundheitlichen und ökologischen Risiken bestehen bei Nahrungsmitteln? Beides sind Fragen, mit denen sich die Wissenschaftierinnen in diesem Arbeitsgebiet befassen. Schwerpunkte sind die Themen

- Anlagensicherheit
- Ernährung
- Entsorgung radioaktiver Abfälle
- Strahlenschutz
- Gentechnik
- Emissionen und immissionsschutz

Politik und Recht

Das Öko-Institut e.V. hat sich das Ziel gesetzt, eine nachhaltige Politik zu etabileren beziehungsweise dort weiterzuentwickein, wo es bereits positive Ansätze gibt. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt darin, umweitpolitische Strategien und Instrumente zu entwickein, zu analysieren und zu bewerten sowie rechtlich umzusetzen. In Arbeitsgruppen der Europäischen Union, Ministerien, Umweit-NGOs und anderen Verbänden sorgen die Wissenschaftlerinnen für einen direkten Transfer zwischen Wissenschaft und Politik. Schwerpunkte liegen hier auf den Themen

- Umweltrecht
- Klimaschutzpolitik
- · Governance und Steuerung
- Bürgerbeteiligung
- Chemikallenpolitik

Umwelthandlungsfelder

Welche Auswirkungen auf die Umweit hat beispielsweise das Mountain-Biking? Wie lässt sich der Ausstieg aus der Atomkraft klimaverträglich umsetzen? Auf diese Fragen geben die Wissenschaftlerinnen im Öko-Institut e.V. im Arbeitsgebiet "Umweithandlungsfelder" die passenden Antworten. Die Expertinnen bearbeiten dabei die Themen

- Energle
- Mobilität
- · Bauen und Wohnen
- Tourismus
- Freizelt und Sport

Kompetenzen

Das Öko-Institut e.V. verfügt über eine breite Palette an Kompetenzen, mit denen es wissenschaftliche Studien ersteilt und als Gutachter oder Berater auftritt.

Elgene Analyseinstrumente

BASIS, GEMIS und PROSA heißen die drei eigenen Analyseinstrumente, die das Öko-Institut e.V. entwickelt hat.

Systemanalyse

Die International eingeführte und normierte Methode der Ökobilanz oder Umweltwerträglichkeitsprüfungen gehören genauso zu den angewendeten Instrumenten wie Szenarien, Umweltstatistiken, Sicherheitsund Risikoanalysen sowie Umweltindikatorensysteme.

Umsetzung

Die Wissenschaftierinnen im Öko-Institut e.V. entwickein Güteslegel und Zertifikate, begleiten Dialogforen, unterstützen Technologieentwicklungen und fertigen Managementleitfäden an.

Ausschusstätigkeiten

Mitarbeiterinnen des Öko-Instituts e.V. bringen ihre Erfahrungen beispielsweise im AkEnd, der Risikokommission des Umweitministeriums oder in UN-Arbeitsgruppen ein.

Gutachter- und Beratertätigkeiten

Das Öko-Institut e.V. bietet wissenschaftliche Politikberatung, entwirft und kommentiert Gesetze und Richtlinien.

Geschäftsstelle Freiburg

Postfach 6226 D-79038 Freiburg Tel.: +49-(0)761-45295-0 Fax: +49-(0)761-475437

Büro Darmstadt

Rheinstraße 95 D-64295 Darmstadt Tel.: +49-(0)6151-81 91-0 Fax: +49-(0)6151-81 91-33

Büro Berlin

Novalisstraße 10 D -10115 Berlin

Tel.: +49-(0)30-28 04 86-80 Fax: +49-(0)30-28 04 86-88



KGV

Die Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV) wurde 1987 auf Initiative des Öko-Instituts e.V. gegründet. An der Gründung beteiligt waren der Arbeitskreis Immissionsschutz des BUND und zahlreiche Bürgerinitiativen. Die KGV hat ihren Sitz im Büro Darmstadt des Öko-Instituts.

Ihre Aufgabe besteht darin, Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen oder ihre Vertreter über alle Aspekte industrieller Anlagengenehmigungsverfahren sowie über die Auswirkungen solcher Anlagen zu informieren. Gleichzeitig versucht sie, die Bedingungen der Informationsbeschaffung für Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zu verbessem und dem Abbau von Bürgerrechten im Umweltschutz entgegenzuwirken sowie Gesprächsrunden über Umweltthemen zwischen Firmen und Bürgern zu initileren und zu fördern. Ihre Tätigkeit soll sowohl dem Umweltschutz als auch der Demokratisierung dienen.

Information

Die KGV erfasst in nahezu allen Flächenstaaten der Bundesrepublik die öffentlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und informiert auf Wunsch Kontaktpersonen sowie Verbände und Initiativen in den betroffenen Gebieten über laufende Verfahren. Die dort durch Verfahrensbeteiligte gewonnenen Erfahrungen werden an andere Initiativen weitergegeben; fortschrittliche Genehmigungsbescheide werden zur Argumentationshilfe in vergleichbaren Verfahren gesammelt.

Materialversand

Umfangreiches Informationsmaterial kann auf Bestellung versandt werden. Wir versuchen aber auch bei uns nicht vorhandenes Material zu beschaffen. Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunalvertreter können sich daher mit allen Fragen über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (Ablaut, Umweltverträglichkeitsprüfung etc.) sowie zur Anlagentechnik (Emissionsminderung, Anlagensicherheit etc.), aber auch zu Fragen der Informationsbeschaffung (z.B. Umweltinformationsgesetz) schriftlich oder telefonisch an die KGV wenden.

Rundbrief

Die Zeitschrift der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren der "KGV-Rundbrief" erscheint quartalsweise und informiert über

- neue Erkenntnisse bei der Luftreinhaltung,
- den Stand der Technik bei der Emissionsminderung,
- die Praxis bei Genehmigungsverfahren,
- die Probleme verschiedener Anlagenty pen,
- die Entwicklungen in der Abfallwirtschaft und
- die Auswirkungen neuer Umweltgesetze oder deren Änderungen.

Darüber hinaus enthält er Meldungen über Neues aus den Ländern und neue VDI-Richtlinien (Handbuch Reinhaltung der Luft) sowie Literatur- und Tagungshinweise.

Hilfestellung

Wenn möglich erarbeitet die KGV Stellungnahmen zu bestimmten technischen Fragen im Genehmigungsverfahren. Die Hilfe durch Auftritt als Sachbeistand auf Erörterungsterminen ist ebenfalls grundsätzlich möglich. Beides kann aber i.d.R. nur gegen Bezahlung erfolgen.